AUTHOR:

SIMON, JACOB

TITLE:

ZUR INSCHRIFT VON GORTYN

PLACE:

WIEN

DATE:

1886

Master Negative #

93-81444-13

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

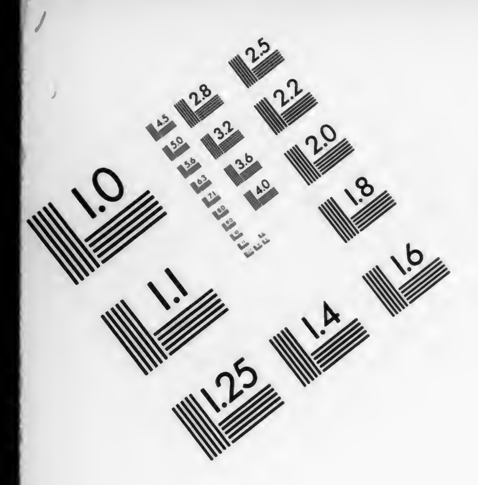
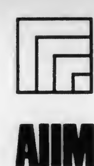
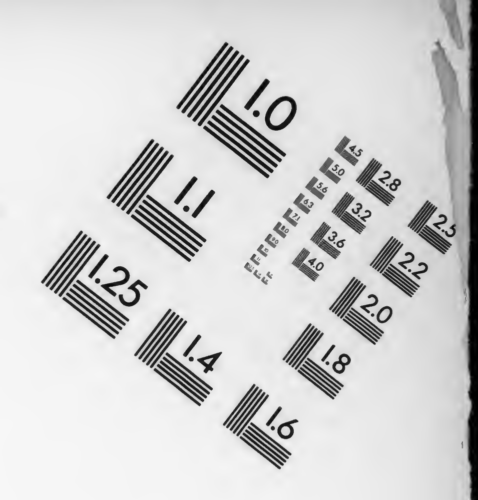
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Simon, Jacob,
2 cop. Zur inschrift von Gortyn, von Jacob Simon.
Wien, Carl Gerold's sohn, 1886.
2 p.l., 94 p., 1 l. 23 cm.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6/11/93 INITIALS BE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

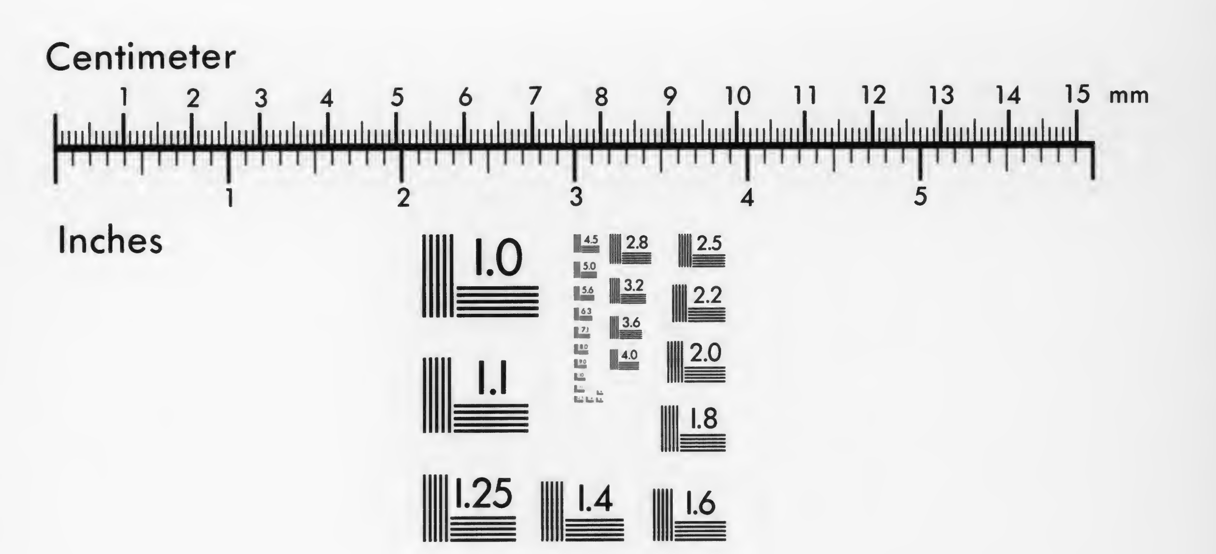




AIIM

Association for Information and Image Management

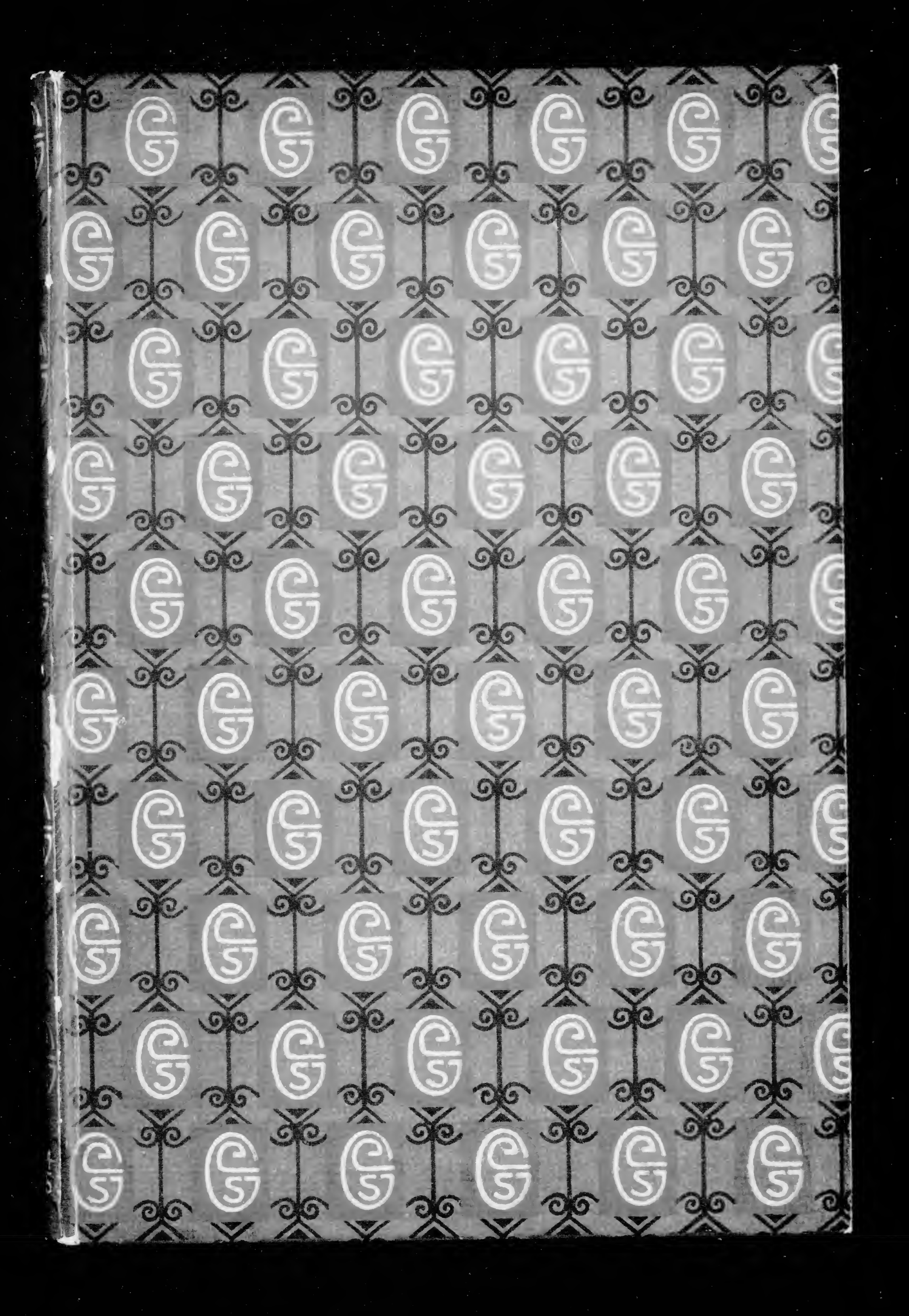
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

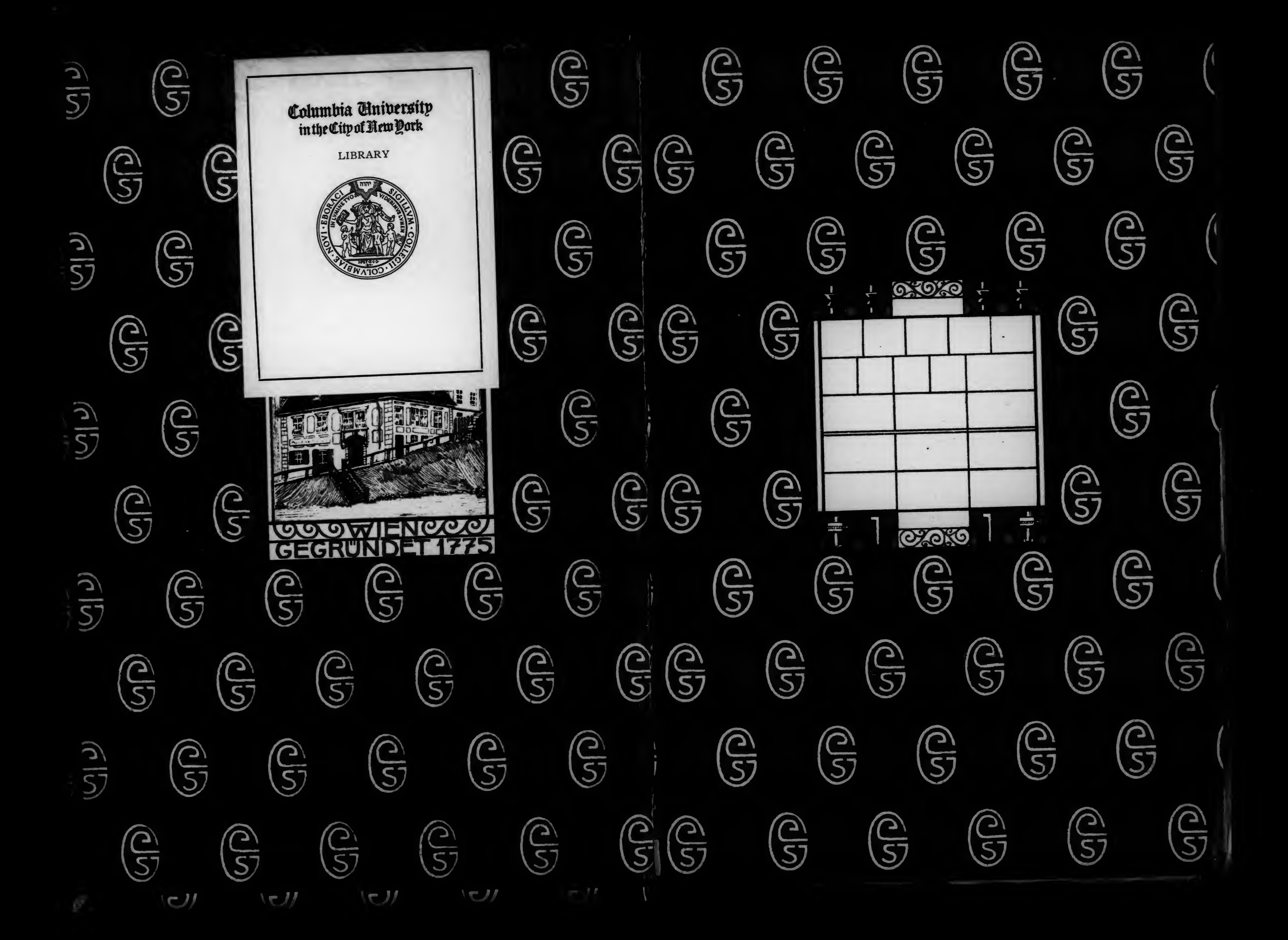
301/587-8202






MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.




Columbia University
in the City of New York
LIBRARY
WIEN
GEGRÜNDET 1775

ZUR

INSCHRIFT VON GORTYN

VON

JACOB SIMON.

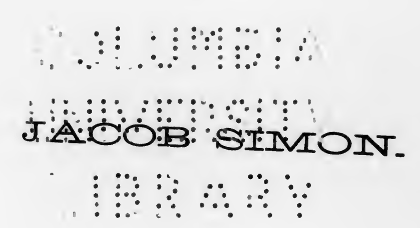


WIEN.
DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.
1886.

ZUR

INSCHRIFT VON GORTYN

VON



JACOB SIMON.



WIEN.
DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN.
1886.

FRANZ HOFMANN,
Lehrer des röm. Rechtes,

WILHELM von HARTEL,

EMANUEL HOFFMANN,

CARL SCHENKL

ehrfurchtsvoll

gewidmet.

Motto: „Wenn es die Aufgabe der Philologie ist, das gesammte Leben der alten Völker zur Erkenntniss der Mitwelt zu bringen und aus den zerrissenen Fragmenten der alten Zeit einen neuen Bau aufzurichten, so wird Niemand bezweifeln, dass vor Allem die rechtlichen Verhältnisse der Nationen von den Philologen erforscht werden müssen und als ein Theil ihres Eigenthums anzusehen sind."

(Rein: „Das röm. Privatr. u. d. Civilprocess", Vorrede.)

Einleitung.

Für die Erforschung der Verfassung des alten kretischen Staates fliessen bekanntlich unsere Quellen nur spärlich[1]). Um so erfreulicher und schätzbarer muss der neue, den um Kreta's alte Staatsordnung geworfenen Schleier bedeutend lüftende Fund der gortynischen Inschrift sein, welche nunmehr fast vollständig[2]) durch die aufopfernde Mühe und Anstrengung der Herren Fabricius und Halbherr der Erde entrissen wurde. H. Fabricius beeilte sich auch sofort in den Mittheilungen des deutsch.-archäol. Institutes in Athen (1884) den Text der Inschrift zu veröffentlichen, welchen bald darauf Comparetti im Museo italiano de l'antichità (2. Fascikel, 1884) in einer etwas verbesserten, doch nicht gänzlich befriedigenden Form gleichfalls herausgab. Keine dieser beiden Publicationen war mit einem Commentar oder überhaupt einer auf den Inhalt der Inschrift bezüglichen Anmerkung versehen. Dies war der ganze Apparat, als ich mich auf den gütigen Rath meines geehrten Pro-

[1]) Als Hauptquellen müssen gelten: Ephoros, Aristoteles und Polybios (Hoeck, Kreta III S. 5 u. 6); schliesslich die bisher gefundenen kretischen Inschriften. Die älteren sind gesammelt von Chishull, Antiquitat. Asiat., Lond. 1728, zuerst benützt von Saint-Croix in „Des anciens gouvernements foederatifs et de la legislation de Crete".

[2]) Ueber die früher gefundenen Theile vgl. Thénon, Revue archéol. 1863 p. 441 sq. — Fröhner, Musée impérial du Louvre. Les inscriptions grecques, Paris 1865 p. 180 sq. — Voretzsch, Jahrb. f. Philol. 1869 p. 665 sq., endlich Savelsberg ebendaselbst p. 679 sq.

fessors v. Hartel an das Studium und die Besprechung dieses sowohl für die Philologie als Jurisprudenz bedeutenden [1]) alterthümlichen Denkmals machte, doch wie es bei einer so eigenthümlichen Inschrift und meinen geringen Kräften nicht anders zu erwarten ist 'non perficiundi spe sed experiundi voluntate'. Meine Absicht ging nun dahin, einerseits einen sprachlichen, anderseits — und das sollte den Brennpunkt der Arbeit bilden — einen sachlichen Commentar zu liefern. Zu der Zeit nun, als mehrere sachliche Bemerkungen von mir in der Zeitschrift f. öst. Gymn. (1885, 7. Heft 489—505) veröffentlicht wurden, konnte ich nur Dareste's Uebersetzung und Comparetti's Commentar benützen, in welch' letzteres Werk ich nur einen flüchtigen Blick damals werfen konnte. Nichtsdestoweniger glaube ich mit Recht behauptet zu haben, dass darin der kurzen, aber treffenden Mahnung Buecheler's (Rh. Mus., 3. Heft, 1885 p. 472), „die Inschrift aus der vergleichenden, nächst der griechischen aus der germanischen und römischen Rechtsgeschichte zu erklären", wenig Rechnung getragen worden sei. Dass aber Comparetti gar manchen trefflichen Beitrag geliefert hat, will ich schon hier betonen und wird sich im Laufe der Abhandlung zeigen. Bald darauf erschien jenes Werk, welches für das Verständnis der gortynischen Inschrift eine unleugbar grosse Bedeutung hat [2]), ich meine Buecheler u. Zitelmann's 'Das Recht von Gortyn' (Ergänzungsheft des Rh. Mus. 1885). Dass ich trotz dieser ausführlichen und sorgfältigen Abhandlung von meiner oben ausgesprochenen Absicht nicht abstand, dazu bewogen mich vor Allem die am Schlusse der Vorrede stehenden Worte Buecheler's: „Er (sc. Zitelmann) und ich bitten den Leser, nicht zu vergessen, dass unser Zweck, der einen und der andern Wissenschaft zu nützen..... Manches anders gestaltet hat, als der Einzelne von uns für die Genossen des einzelnen Faches gewählt hätte." Dazu kommt, dass ich, abgesehen von den bereits in der Zeitschrift f. öst. Gymn. vorgebrachten Bemerkungen, auch an anderen Stellen eine abweichende Ansicht hege. Schliesslich regt ja jeder antiquarische Fund naturgemäss Viele zur Arbeit an. Vollends aber bei einem alterthümlichen Documente von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, wie diese Inschrift, welche dem Ausleger grosse Schwierigkeit bereitet, ist es geradezu wünschenswerth, wenn recht Viele sie bearbeiten, da doch Niemand sich schmeicheln kann, auf allen Punkten das Richtige getroffen zu haben. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, die verschiedenen Meinungen vergleichend zu prüfen und eine zusammenfassende, abklärende Bearbeitung zu liefern. Unter solchen Umständen glaube auch ich für meinen bescheidenen Versuch eine wohlwollende Beurtheilung erwarten zu dürfen. Mir kam es vor Allem darauf an, recht viele Vergleichungspunkte aufzustellen und habe ich mich nicht blos auf das griechische, römische und germanische Recht beschränkt, sondern bei passender Gelegenheit auch das slavische und altschwedische Recht herangezogen. Darin glaube ich der oben erwähnten Forderung Buecheler's noch mehr Folge geleistet zu haben als Lewy, der allerdings diesen Punkt auch sehr im Auge hatte, und gewiss mehr als die Brüder Baunack (Leipzig 1885), die übrigens, wie im Vorwort erklärt wird, besonders von grammatischer Seite her die Inschrift zu behandeln bestrebt waren. Und dass sie diese Aufgabe in sehr verdienstlicher und sehr sorgfältiger Weise gelöst haben, wird wohl Jeder zugeben [1]). Zum Schluss bemerke ich noch, dass mir die beiden letzteren Werke erst dann zukamen, als ich bereits über die hier vorgebrachten Ansichten einig war. Stimmt daher meine Ansicht manchmal mit der jener Gelehrten überein — und dies konnte mich nur freuen — so wird die Beweisführung selbst darlegen, wie ich auch zu demselben Resultate gelangte.

[1]) Es ist gewiss keine Uebertreibung, wenn Dareste sagt: „La loi de Gortyne est sans contredit le plus beau monument de législation ancienne, qui soit parvenu jusqu'à nous". (Vgl. das Aprilheft des Bulletin des inscript. Helléniques.)

[2]) Hinrichs (Deutsche Literaturztg. VI. Jahrg. Nr. 47 S. 1669) sagt: „Wilamowitz hat mit Recht das summum praeconium dieser Abhandlung zugerufen."

[1]) Hinrichs (a. a. O. S. 1670) behauptet mit Recht, dass dieses mit grosser Umsicht und Acribie gearbeitete Buch für Philologen sehr zu empfehlen sei. Obgleich das Material zum grammatischen Commentar von mir auch gesammelt ist, so habe ich in Folge dieser ausführlichen Arbeit unterlassen, es zu veröffentlichen.

Verzeichniss

der abgekürzt citirten Schriften.

B.-Z. = Die oben erwähnte Abhandlung von Buecheler u. Zitelmann.

C. = Comparetti's: Leggi antiche della città di Gortyna in Creta...lette et illustrate.

Lewy = Altes Stadtrecht von Gortyn.

Baun. = Die Inschrift von Gortyn, bearbeitet von den Brüdern Baunack.

Hoeck = Kreta Bd. I—III.

Leist = Graeco-italische Rechtsgeschichte (Jena 1884).

Zoepfel = Deutsche Rechtsgeschichte (Stuttg. 1858).

Macieiowski = Slavische Rechtsgeschichte (1836).

Meier-Schoemann = Der att. Process (besorgt von Lipsius).

Hermann = Griech. Antiquitäten (5. Aufl. v. Thalheim).

Rein = Das Criminalrecht der Römer (1844).

Zeitschr. f. öst. Gymn. = Meine Bemerkungen im 7. Hefte dieser Zeitschr. (1885).

Text[1]) und Uebersetzung

der ersten sechs Columnen.

[1]) Das in der Inschrift, über deren Fundort und nähere Beschaffenheit man bei Fabricius a. a. O. oder bei Buecheler nachlesen kann, verwendete Alphabet besteht aus folgenden Buchstaben: ΑΒΛΔΕϜΘSΚΓΛΛΝΟϹΡΜΤV, daher dient κ für χ, π für φ; ξ wird durch κσ, ψ durch πσ ersetzt etc. Da wir die Inschrift getreu wiedergeben wollten, haben wir keine Aenderung der Zeichen, etwa der Vocale vorgenommen. [ ] = verloren gegangene, aber richtig ergänzte Buchstaben; ⟨ ⟩ = theilweise erhaltene; . = Lücke, einen Buchstaben fassend.

I.

῞Ος κ' ἐλευθέροι ἒ δόλοι μέλλει ἀν|πιμολε͂ν, πρὸ δίκας μὲ ἄγεν. αἰ δ|έ κ' ἄγει, καταδικακσάτο τõ ἐλευθέρ|ο δέκα στατέρανς, τõ δόλο πέντ|ε, ὅτι ἄγει[1], *καὶ δικακσάτο λαγάσαι| ἐν ταῖ⟨ς⟩ τρισὶ ἀμέραις. ⟨αἰ⟩ [δέ] κα| μὲ [λαγ]άσει, καταδικαδδέτο τõ μὲν| ἐλευθέρο στατε͂ρα, τõ δόλο [δα]⟨ρ⟩κν|ὰν τ⟨ᾶς⟩ ἀμέρας Ϝεκάστας, πρίν κα λαγ|άσει· τõ δὲ κρόνο τὸν δι[κα]στ|ὰν ὀ⟨μ⟩νύντα κ⟨ρ⟩ί⟨ν⟩εν. αἰ δ' ἀννίοιτο |*[2] *μὲ ἄγεν, τὸν δικαστὰν ὀμ⟨νύ⟩ντ|α κ⟨ρ⟩[ί]⟨ν⟩εν, αἰ μὲ ἀποπονίοι μαῖτυς. |*[3] *αἰ δὲ κα μολε͂ι ὁ μὲν ἐλεύθ[ερ]ον |*[4] *ὁ ⟨δ⟩[ὲ δ]õλον*[4], *καρτόνανς ἔμεν|, ὅτεροι*[5] *κ' ἐλεύθερον*[4] *ἀποπονίον|τι. αἰ δέ κ' ἀνπὶ δόλοι μολίοντι | πονίοντες Ϝὸν Ϝεκάτερος ἔμ|εν, αἰ μέν κα μαῖτυς ἀποπονε͂ι, κ|ατὰ τὸν μαίτυρα δικάδδεν, αἰ| δέ κ' ἒ ἀνποτέροις ἀποπονίοντι| ἒ μεδατέροι, τὸν δικαστὰν ὀ|μνύντα κρίνεν. ἐ δέ κα νικαθε͂ι ὁ| ἔκον, [τ]ὸμ*[6] *μὲν ἐλεύθερον λαγ|άσαι τᾶν πέ[ν]τ' ἀμερᾶν, τὸν δὲ δõ|λ[ον] ἐς κέρανς ἀ⟨πο⟩δόμεν. αἰ δέ | κα μὲ λαγάσει ἒ μὲ ἀποδõι, δικακ|σάτο νικεν*[7] *τõ μὲν ἐλευθέρο | πεντέκοντα στατέρανς καὶ σ|τατε͂ρα τᾶς ἀμέρας Ϝεκάστ|ας πρίν κα λαγάσει, τõ δὲ δόλο | δέκα στατέρανς καὶ δαρκνὰν | τᾶς ἀμέρας Ϝεκάστας, πρίν κ' ἀ|ποδõι ἐς κέρανς, ἐ δὲ κα καταδι|κάκσει ὁ δικαστάς, ʹἐνιαυτõι π|ράδδεθθαι τὰ τρίτρα ἒ μεῖον, | πλῖον δὲ μέ· τõ δὲ κρόνο τὸν δι|καστὰν ὀμνύντα*

---

[1] Fabr. *ὥτι ἄγῃ*, C. *ὅτι ἄγηι*.

[2] Vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. S. 503.

[3] Vgl. ebendaselbst S. 502; Baun. S. 41.

[4] Fabr.: *ἐλευθέρων, δώλων, ἐλευθέρων*.

[5] Fabr. [*πόττο?*]*ι*; mit Comp. lesen Bue. u. Baun. *ὅττοι*; noch passender ist das von Blass (Jahrb. f. Phil. 1885, 7. H., S. 479) vorgeschlagene *ὅτεροι*.

[6] Die Inschrift bietet interessante Beispiele der Assimilation, in deren Anwendung sich die Kreter überhaupt auszeichneten, vgl. M. Schmidt in Kuhn's Zeitschr. XII p. 219; H. Weber im Phil. 1865 p. 552; Voretzsch im Commentar zur Inschrift, welche den Bundesvertrag zwischen Lyttiern und Olyntiern enthält, p. 12; Helbig in den Quaestiones de dialecto Cretica p. 14 ff.

[7] F.: *νικῆν*, C.: *νικέν*, Bue. L.: *νικε͂ν*, Baun.: *νίκεν* (vgl. S. 121), vgl. auch Blass (a. a. O.) S. 482.

I.

Wer um einen Freien oder einen Sklaven einen Process zu führen[1] im Begriff ist, soll (diesen) nicht vor der Entscheidung wegführen. Wenn er aber (ihn) wegführt, so soll (der Richter ihn) wegen des Freien zu 10 Stateren verurtheilen, wegen des Sklaven zu 5, weil er weggeführt hat, und soll entscheiden, dass er (ihn) innerhalb drei Tagen frei lasse. Wenn er (ihn) aber nicht frei lässt, so soll (der Richter ihn) wegen des Freien zu einem Stater verurtheilen, wegen des Sklaven zu einer Drachme für jeden Tag, ehe er (ihn) freigelassen; wegen der Zeit aber soll der Richter unter Schwur entscheiden. Wenn er aber das Wegführen leugnet, so soll der Richter unter Schwur entscheiden, falls ein Zeuge nicht aussagt. Wenn aber der Eine processirt (indem er behauptet), dass es ein Freier sei, der Andere aber, dass es ein Sklave sei, so sollen mehr Geltung haben diejenigen (Zeugen), welche für seine freie Geburt aussagen. Wenn aber zwei Parteien um einen Sklaven streiten und jede von beiden aussagt, dass er ihr gehöre, so soll (der Richter), falls ein Zeuge aussagt, dem Zeugen entsprechend entscheiden; wenn aber (die Zeugen) entweder zu Gunsten beider Parteien oder für keine (derselben) aussagen, soll der Richter unter Schwur entscheiden. Wenn aber der (gegenwärtige) Besitzer im Process unterlegen ist, so soll er den Freien binnen fünf Tagen freilassen, den Sklaven aber in die Gewalt (des früheren Herrn) zurückgeben. Wenn er aber nicht entlässt oder nicht zurückgibt, soll (der Richter ihn) wegen des Freien zu 50 Stateren, und 1 Stater für jeden Tag, ehe er entlassen, verurtheilen, wegen des Sklaven zu 10 Stateren, und 1 Drachme für jeden Tag, ehe er ihn in die Gewalt (des früheren Herrn) zurückgegeben hat. Wenn aber der Richter verurtheilt hat, so soll innerhalb eines Jahres eingetrieben werden zu Drittel oder weniger[2], mehr aber nicht; wegen der Zeit

---

[1] Hesych.: *μωλεῖ, μάχεται καὶ ἀντιμωλία δίκη, εἰς ἣν οἱ ἀντίδικοι παραγίνονται.*

[2] Bue.: 'sollen in Jahresfrist eingetrieben werden die Dreifachen oder weniger'. — Baun. (mit Comp.): 'soll sie (sc. Busse) höchstens das Dreifache des Werthes betragen'. — Dareste: 'l'amende sera du tiers, ou même moindre'. — Lewy: 'soll man in einem Jahre eintreiben das Drittel oder weniger'.

κρίνεν. αἰ δέ | κα ναεύει ὁ δõλος, ὅ κα νικαθε͂|ι, καλίον ἀντὶ μαιτύρον δυõν δ|ρομέον ἐλευθέρον ἀποδεικσάτ|ο ἐπὶ τõι ναõι, ὀπε͂ [1]) κα ναεύει, ε͂ α|ὐτὸς ε͂ ἄλος πρὸ τούτο· αἰ δέ | κα μὲ καλεῖ ε͂ μὲ δεί⟨κ⟩σει, κατισ|[τάτ]⟨ο τὰ⟩ ἐ[γρα]⟨μ⟩ένα. ⟨αἰ⟩ ⟨δέ κα μεδ'⟩ | αὐτὸν ἀποδõι ἐν τõι ἐνιαντõι, | τὰνς ἁπλόονς τ[ι]μὰνς ἐπικατ|αστασεῖ.

αἰ δέ κ' ἀπ⟨οθ⟩άνει μ|ολιομένας τᾶδ δί[κα]ς, τὰν ἁπλ|όον τιμὰν κατιστασεῖ. [2]) αἰ δ|έ κα κο⟨σ⟩μίον ἄγει ε͂ κοσμίοντο|ς ἄλλος, ε͂ ⟨κ'⟩ ἀποστᾶι [3]), ⟨μ⟩ολε͂ν, καἴ κ|α νικαθε͂ι, κατιστάμεν [4]) ἀ⟨π'⟩ [ἇ]⟨ς⟩| [ἁμέρα]ς ⟨ἄγαγ⟩ε τὰ ἐγραμένα. | τὸ]ν δὲ νενικαμένο κ⟨α⟩[ὶ τὸν κα|τακείμενον ἄγοντι ἄπατον | ἔμεν.

II.

αἴ κα τὸν ἐλεύθερον ε͂ | τὰν ἐλευθέραν κάρτει οἴπει [5]), ἑκα|τὸν στατέρα⟨ν⟩ς καταστασεῖ· α|ἰ δέ κ' ἀπεταίρο, δέ⟨κ⟩α· αἰ δέ κ' ὁ δõλο|ς τὸν ἐλεύθερον ε͂ τὰν ἐλευθέρα|ν, διπλε͂ι καταστασεῖ· αἰ δὲ κ' ἐλε|ύθερος Ϝοικέα ε͂ Ϝοικέαν, πέντε | δαρκνάνς· αἰ δέ κα Ϝ[ο]⟨ι⟩κεὺς Ϝοικέα | ε͂ Ϝοικέαν, π[έν]τε στατέρ⟨α⟩νς |.

ἐνδοθ⟨ι⟩δίαν [6]) δόλαν αἰ κάρτει δαμ|άσαιτο, δύο στατέρανς κατα⟨σ⟩|τασεῖ· αἰ δέ κα δεδα⟨μ⟩ν⟨α⟩μέναν πε|δ' ἁμέρα⟨ν⟩ [7]), [ὀ]δελόν [8]), αἰ δέ κ' ἐν νυτ|τί, ⟨δ⟩ύ' ὀδελόνς· ὀρκι⟨ο⟩τέραν δ' ἔ|μεν ⟨τ⟩ὰν δόλαν. αἴ κα τὰ⟨ν⟩ ἐ|λευθέραν ἐπιπερε͂ται οἴπεν ἀκε|ύοντος καδεστᾶ, δέκα στατέ|ρανς κατασ⟨τα⟩σεῖ, αἰ ἀποπονίο|ι μαῖτυς. αἴ κα τ⟨ὰν⟩

[1]) C.: ναῶι [ἤ] ὀπῇ.

[2]) F.: κατιστάσει; C. Bue. κατιστασεῖ mit der Bemerkung, dass der Steinmetz so irrthümlich geschrieben habe für καταστασεῖ, was Baun. in den Text gesetzt haben.

[3]) Von Dar. falsch aufgefasst, wie später gezeigt wird; vgl. auch Blass.

[4]) Wir lesen mit Buech., ebenso Baun. — F.: κατιστάμεν ἀπ.σ|......[τ]άδε? τὰ ἐγραμένα.[αἴ κ]α ἤ νενικαμένω[ν] κα.. [ἤ κα]τακειμένων ἄγωντι ἄφατον ἦμεν. — C.: κατιστάμεν ᾶ ὥτας νικαθὲς ἄλα δὲ τὰ ἐγραμένα τῶνδε νενικαμένω, das Weitere wie Bue. — Lewy: αἴ κα νενικαμένον ἤ κατακείμενον ἄγωντι, ἄπατον ἦμεν.

[5]) Vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. p. 498 Not. 26.

[6]) F.: ἔνδοθ' ἰδίαν; Baun. mit Bue. ἐνδοθιδίαν.

[7]) Vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. S. 503 Not. 51.

[8]) F.: [ἔν' ὀ]δελόν; über die Form ὀδελος vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. p. 502.

aber wird der Richter unter Schwur entscheiden. Wenn aber der Sklave, dessentwegen (die eine Partei) den Process verloren hat [1]), in einen Tempel sich flüchtet, soll (die besiegte Partei den Gegner) [2]) rufen in Gegenwart zweier Zeugen, Rennern [3]), Freien und (den flüchtigen Sklaven) zeigen beim Tempel [4]), in den er sich geflüchtet hat, entweder sie selbst (nämlich die besiegte Partei) oder ein Anderer für sie. Wenn er aber weder rufen oder nicht zeigen wird, soll er die vorgeschriebene Busse entrichten. Wenn er aber auch ihn nicht [5]) zurückgibt, so wird er innerhalb des Jahres den einfachen Werth dazuerlegen. Wenn aber (der Sklave) während des Processess tirbt, wird (der Besiegte) den einfachen Werth entrichten. Wenn aber der Kosmos wegführt oder ein Anderer dem Kosmos [6]) (einen Sklaven) wegführt, so soll nach dessen Amtsabtritt der Process geführt werden und wer den Process verloren, soll die vorgeschriebene Busse erlegen (so viel sie beträgt), vom Tage an, an dem er weggeführt hat. Wer aber den (Sklaven) des Besiegten und den Verpfändeten wegführt, soll ungestraft sein.

II.

Wenn Jemand den Freien oder die Freie mit Gewalt begattet, wird er 100 Stateren erlegen; wenn aber (den Sohn oder die Tochter) eines Aphetairos, 10; wenn aber der Sklave den Freien oder die Freie, wird er das Doppelte entrichten; wenn aber ein Freier einen Voikeus [7]) oder eine Voikea, 5 Drachmen; wenn aber ein Voikeus einen Voikeus oder eine Voikea, 5 Stateren. Wenn Jemand eine (noch jungfräuliche) [8]) Haussklavin mit Gewalt sich bezwingt, wird er 2 Stateren entrichten; wenn aber eine bereits Entjungferte [9]) bei Tage, 1 Obolos, wenn aber bei Nacht, 2 Obolen; näher zum Eide aber soll die Sklavin sein. Wenn Jemand eine Freie zu begatten versucht mit Wissen eines Verwandten [10]), wird er 10 Stateren ent-

[1]) Dar.: 'Si au moment où le défendeur est vaincu'.

[2]) Dar. ergänzt δοῦλον, l'apellera...et le leur fera voir; Baun. wie ich.

[3]) In der Uebersetzung behalten wir die wörtliche Bedeutung.

[4]) Baun.: 'den Nachweis führen an dem Tempel'.

[5]) Baun.: 'auch nicht binnen Jahresfrist'.

[6]) Bue.: 'auf eines Kosmos Ancrdnung'.

[7]) Dar.: un colon; Buech.: Häusler. Da die Stellung dieses Standes nicht klar hervortritt, scheint es am rathsamsten, mit Baun. den Ausdruck zu belassen; Gilbert (Gr. Staatsalth. II. Bd.) hält sie für gleich mit den ἀφαμιῶται.

[8]) Richtig ergäuzt von Baun.

[9]) Dareste falsch: captive.

[10]) Blass: 'gegen den Willen e. V.', vgl. übrigens d. Comment.

ἐλευθέραν | μοικίον αἰλεθε̃ι ἐν πατρὸς ε̃ ἐν ἀ|δελπιο̃ ε̃ ἐν το̃ ἀνδρός, ἑκατὸν | στατέρανς καταστασεῖ· αἰ δέ κ' ἐ|ν ⟨ἄ⟩λο, ⟨π⟩ε⟨ν⟩τέκοντα· αἰ δέ κα τὰν | το̃ ἀπεταίρο, δέκα· αἰ δέ κ' ὁ δο̃λος [τά]|⟨ν⟩ ⟨ἐ⟩λευ⟨θέ⟩ραν, διπλε̃ι καταστασε|ῖ. αἰ δέ κα δο̃λος δόλο, πέν|τε. προϜειπάτο δὲ ἀντὶ μαιτ|ύρον τριο̃ν τοῖς καδεσταῖ|ς το̃ ἐναιλεθέντος ἀλλυέθ|θαι ἐν ταῖς πέντ' ἁμέραις. |

το̃ δὲ δόλο το̃ι πάσται ἀντὶ | μαιτύρον δυο̃ν. αἰ δέ κα μ|ὲ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἑλόν|⟨σ⟩ι ἔμεν κρέθθαι, ὀπᾶι κα λε|ΐοντι.

αἰ δέ κα πονε̃ι [1]) δολό⟨σ⟩αθθαι [2]), ὀμόσαι τὸν ἑλό|ντα το̃ πεντεκονταστατέ|⟨ρ⟩ο καὶ πλίονος πέντον αὐ|τὸν Ϝὶν αἰτο̃ι Ϝέκαστον ἐπ|αριόμενον, το̃ δ' ἀπεταίρο | τρίτον ⟨αὐ⟩τόν, το̃ δέ Ϝοικ⟨έ⟩ος τὸν πάσταν ἄτερον αὐτ|ὸν μοι⟨κ⟩ίοντ' ἑλέν [3]), δολοσάθ|θαι δὲ ⟨μ⟩έ. ⟨αἴ κ' ἀνὲρ⟩ [κα]ὶ [γυ]|νὰ διακρ[ί]⟨ν⟩ο⟨ν⟩[τ]αι, τὰ Ϝὰ αὐ|τᾶς ἔκεν, ἅ τι ἔκονσ' ἤιε [4]) π|ὰρ τὸν ἄνδρα, καὶ το̃ καρπο̃ τ|ὰν ἐμίναν [5]), αἴ κ' ε̃ι ἐς το̃ν Ϝο̃|ν αὐτᾶς κρεμάτον, κο̃τι | [κ'] ἐνυπάνει τὰ⟨ν⟩ [ἐμίνα]ν, ἅ τι | κ' ε̃ι, καὶ πέντε στατέρανς [6]), αἴ κ' ὁ ἀ|⟨ν⟩ὲρ ⟨α⟩ἴ⟨τι⟩ος ε̃ι τᾶς κερεύσι|ος. α[ἰ] δὲ πονίοι ὁ [ἀν]ὲρ [αἴτιος μὲ| ε̃μ]εν, τὸν δικαστὰν| ὀμνύντα κρίνεν.

III.

αἰ δέ τι ἄλλ|ο πέροι το̃ ἀνδρός, πέντε στ|ατέρανς καταστασεῖ, κο̃ τι | κα πέρει αὐτὸν κο̃ τι κα παρ|έλει ἀποδότο αὐτόν. ο̃ν δέ κ'| ἐκσαννέσεται [7]), δικάκσαι τ|ὰν γυναῖκ' ἀπομόσαι τὰν Ἄρ|τεμιν πὰρ Ἀμυκλαῖον πὰρ τὰν | τοκσίαν [8]), ὅ τι δέ τίς κ' ἀπομο|σάνσαι παρέλει, πέντε στατ|έρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρ|ε̃⟨ος⟩ αὐτόν. αἰ δέ κ' ἀλλότρι|ος συνεσάδδει [9]), δέκα σ⟨τ⟩[ατ]έ|ρανς καταστασεῖ, τὸ δὲ κρε|ῖος

1) F.: κ' ἀποφωνῆι.

2) F.: δωλώσαθθαι, C.: δολοσάθθαι, Bue.: δουλώσασθαι ist zu verstehen.

3) F.: μοίχιον τέλεν.

4) F.: ἅτι ἔχων εἴη.

5) F. u. Bue. liessen im Texte die Dittographie: τὰν νεμίναν.

6) F. lässt von αἴ κ' ὁ ἀνέρ den Satz beginnen bis ὀμνύντα κρίνεν; darüber im Commentar.

7) Mit Recht polemisiren Baun. (S. 125) gegen C. u. D., welche δικάκσαι von ἐκσαννέσεται abhängen lassen (ohne μέ!).

8) C.: πὰρ Ἀμυκλαίων πὰρ τᾶν τ' Ὀκσιᾶν.

) Nicht mit Unrecht erwarten Baun.: συνεσσάδδει.

richten, falls ein Zeuge aussagt. Wenn Jemand beim Ehebruch mit einer Freien ertappt wird im Hause des Vaters oder des Bruders oder des Gatten, wird er 100 Stateren erlegen; wenn aber im Hause eines Andern, 50; wenn er aber mit der Frau des Aphetairos (einen Ehebruch begeht), 10; wenn aber der Sklave mit einer Freien, wird er das Doppelte entrichten; wenn aber der Sklave mit einer Sklavin, 5. Man (sc. der Gekränkte) soll aber in Gegenwart drei Zeugen den Verwandten des Ertappten vorher sagen, dass sie ihn innerhalb fünf Tagen auslösen sollen; wegen des Sklaven aber dem Herrn in Gegenwart zweier Zeugen. Wenn aber Niemand ihn auslöst, soll es denjenigen, welche (ihn) ertappt haben, freistehen, mit ihm zu verfahren, wie sie wollen. Wenn er aber behauptet, in eine Falle gelockt worden zu sein [1]), so soll der, welcher ertappt hat, im Falle es sich um 50 Stateren oder mehr handelt, selbstfünft schwören, indem (dabei) jeder (der Schwörenden) sich verwünscht (für den Fall des Meineides), wenn es sich um einen Aphetairos handelt, selbstdritt, im Falle eines Voikeus selbstzweit mit dem Herrn (des Voikeus) schwören, dass er ihn beim Ehebruch ertappt, nicht in eine Falle gelockt habe. Wenn Mann und Weib sich scheiden, soll sie das Ihrige haben, mit dem sie zu dem Manne kam und von der Frucht die Hälfte, wenn welche aus ihrem Vermögen da ist, und von Allem, was sie einwob, die Hälfte, was es auch sein mag, und 5 Stateren, wenn der Mann schuld ist an der Scheidung. Wenn der Gatte aber die Schuld leugnet, so soll der Richter unter Schwur entscheiden.

III.

Wenn sie aber etwas Anderes (von dem Besitze) des Mannes wegträgt, soll sie 5 Stateren erlegen und soll, was sie wegträgt, selbst und was sie entwendet, selbst zurückgeben. Wegen der Gegenstände aber, die (entwendet zu haben) sie leugnet, soll der Richter entscheiden, dass die Frau (die Schuld) abschwören soll bei der Artemis, beim Amyklaion, bei der Bogengöttin. Was aber Jemand ihr, nachdem sie abgeschworen, auf die Seite schafft, dafür soll er 5 Stateren erlegen und den Gegenstand selbst. Wenn aber ein Fremder mitausräumt, soll er 10 Stateren erlegen, den Gegenstand aber doppelt, den er dem Schwur des Richters gemäss

1 So übersetzt schon richtig Dareste: 'Si l'homme prétende avoir été attiré dans un piège'; ebenso Comp., Baun. u. ähnlich L., aber Buech.: 'er habe ihn geknechtet', vgl. was ich dagegen bemerkte Zeitschr. f. öst. Gymn. p. 505.

διπλε͂ι, ὅτι κ' ὁ δικαστὰς | ὀμόσει συνεσσάκσαι. | αἰ ἀνὲρ ἀποθάνοι τέκνα κατ|αλιπόν, αἴ κα λε͂ι ἁ γυνά, τὰ Ϝὰ | αὐτᾶς ἔκονσαν ὀπυιέθθα|ι κἆ τι κ' ὁ ἀνὲδ δο͂ι κατὰ τὰ ἐγ|ραμμένα ἀντὶ μαιτύρον τρ|ιο͂ν δρομέον ἐλευθέρον. αἰ | δέ τι το͂ν τέκνον πέροι, ἔνδι|κον ἔμεν. αἰ δέ κ' ἄτεκνον | καταλίπει, τὰ τε Ϝὰ αὐτᾶς ἔκε|ν ⟨κὄ τ⟩[ι] κ' ἐ[νυ]⟨πάνει⟩ τὰν ἐμ[ί|ν|αν κα[ὶ τ]ο͂ καρ⟨π⟩[ο͂] το͂ ἔν⟨δ⟩[ο]θε⟨ν⟩ π|εδὰ το͂ν ἐπιβαλλόντ[ον] μοίρα|ν λακέ[ν] [1]*, καἴ τι κ' ὁ ἀνέδ δο͂ι ἆι ἔγ|ραττται. αἰ δέ τι ἄλλο πέροι, ἔν|δικον ἔμεν. αἰ δέ γυνὰ ἄτεκ|νος ἀποθάνοι, τὰ τε Ϝὰ | αὐτᾶς τοῖς ἐπιβάλλονσι* [2]*) ἀπ|οδόμεν κὄ τι ἐνύπανε τὰν ἐ|μίναν καὶ το͂ κ⟨α⟩ρπο͂, αἴ κ' ἒι ἐς | το͂ν Ϝο͂ν αὐτᾶς, τὰν ἐμίνα|ν. κόμιστρα αἴ κα λε͂ι δόμεν | ἀνὲρ ἒ γυνά, ἒ Ϝε͂μα ἒ δυόδεκ|α στατέρανς ἒ δυόδεκα στατ|έρον κρε͂ος, πλῖον δὲ μέ. αἴ ⟨κ⟩|α Ϝοικέος Ϝοικέα κριθε͂ι δοο͂|* [3]*) ἒ ἀποθανόντος, τὰ Ϝ⟨ὰ⟩ αὐτᾶ|ς ἔκεν. ἄλλο δ' αἴ τι πέροι ἔνδ|ικον ἔμεν.*

αἰ τ⟨έκ⟩οι γυνὰ κ|ε[ρ]ε[ύο]⟨νσα, ἐπε⟩λεῦσαι το͂ι ἀ|νδρὶ ἐπὶ στέγαν ἀντὶ μαιτ|ύρον τριο͂ν. αἰ δὲ μὲ δέκσαι|το, ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἔμεν τὸ τέκ|νον ἒ τράπεν ἒ ἀποθέμεν· ὀρκ|ιοτέροδ δ' ἔμεν τὸς καδεστ|ὰνς καὶ τὸς μαιτύρανς, αἰ | ἐπέλευσαν.

αἰ δέ Ϝοικέα τέ|κοι κερεύονσα, ἐπελεῦσαι | το͂⟨ι⟩ πάσται το͂ ἀνδρός, ὅς ὄ|πυιε, ἀντὶ μαιτύρον [δυ]ο͂ν. | [4]*) αἰ δέ κα μὲ δέκσεται, ἐπὶ το͂ι| πάσται ἔμεν τὸ τέκνον το͂ι τ|ᾶς Ϝοικέας* [5]*).*

IV.

αἰ δὲ το͂ι αὐτο͂ι αὖ|τιν ὀπυίοιτο πρὸ το͂ [6]*) ἐνιαυτ|ο͂, τὸ παιδίον ἐπὶ το͂ι πάσται | ἔμεν το͂ι το͂ Ϝοικέος, κὀρκιό|τερον ἔμεν τὸν ἐπελεύσαν|τα καὶ τὸς μαιτύρανς. γ|υνὰ κερεύονς' αἰ ἀποβάλοι | παιδίον πρὶν ἐπελεύσαι κα[τ]ὰ τὰ ἐγραμμένα, ἐλευθέρο μ|ὲν καταστασεῖ πεντέκ⟨ο⟩ντα | στ⟨α⟩τέρανς, δόλο πέντε καὶ Ϝ|ίκατι, αἴ κα νικαθε͂ι. ὃι δέ ⟨κα⟩ μ|έ[τ]ι[ς ἒ]⟨ι⟩*

[1]) So lese ich mit Baun.

[2]) Vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. S. 503.

[3]) *δ* für *ζ*, eine Bestätigung der von Ahrens aufgestellten Behauptung, dass *σδ* am Anfang des Wortes für *ζ* nicht stehe, was mit Unrecht Morsbach (vgl. Curt. Stud. Bd. 10 p. 36) bekämpft.

[4]) F.: *[τρι]ῶν*; die übrigen Interpreten *δυῶν*.

[5]) Dieser Satz ist des Zusammenhanges halber dieser Columne angefügt worden; in der Inschrift leitet er die IV. Col. ein.

[6]) F. u. C.: *ὀπυίοι τῶ πρώτω*, ebenso Bue.: *ὀπυίοι το͂ πρότο ἐν*; ich ziehe vor, mit Baun. zu lesen.

mit herausgeräumt hat. — Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern, soll die Frau, wenn sie will, heiraten und dabei das Ihrige haben und was ihr der Mann dem Gesetze gemäss vor drei Zeugen, Rennern, Freien, gegeben hat. Wenn sie aber etwas, was den Kindern gehört, fortträgt, soll dies klagbar sein. Lässt er (sie) kinderlos zurück, soll sie das Ihrige haben und von dem, was sie einwob, die Hälfte und von den im Hause befindlichen Früchten soll sie mit den Angehörigen einen Theil erhalten, und was ihr der Mann gemäss dem Gesetze gibt. Wenn sie aber etwas Anderes wegnimmt, soll dies klagbar sein. — Wenn aber die Frau kinderlos stirbt, soll sie sowohl das Ihrige den Angehörigen geben als auch von dem, was sie einwob, die Hälfte, und von der Frucht, wenn sie aus ihrem eigenen Haus herrührt, die Hälfte. Wenn Mann oder Frau eine Schenkung sich machen wollen [1]), so (sollen sie sich schenken) entweder ein Gewand oder 12 Stateren, oder einen Gegenstand im Werthe von 12 Stateren, mehr aber nicht. Wenn eine Voikea vom Voikeus bei seinen Lebzeiten oder durch seinen Tod getrennt wird, soll sie das Ihrige haben. Wenn sie aber Anderes fortträgt, wird dies klagbar sein. — Wenn eine geschiedene [2]) Frau gebärt, so soll man [3]) (das Kind) dem Manne in's Haus in Gegenwart von drei Zeugen zutragen. Nimmt er es aber nicht an, so soll es bei der Mutter stehen, das Kind entweder aufzuziehen oder auszusetzen; näher zum Eide aber sollen die Verwandten und die Zeugen sein, ob sie es zugetragen haben. Wenn aber eine geschiedene Voikea gebärt, soll man es dem Herrn des Mannes zutragen, der mit ihr verheiratet war, in Gegenwart von zwei Zeugen. Wenn er es aber nicht aufnimmt, soll über das Kind der Herr der Voikea verfügen.

IV.

Wenn sie aber denselben Mann wieder heiratet im Laufe des Jahres, so soll über das Kind der Herr des Voikeus verfügen und näher zum Eide soll der sein, welcher (es) zugetragen hat und die Zeugen. Wenn eine geschiedene Frau das Kind aussetzt, ehe man es dem Gesetze gemäss zugetragen hat, soll sie wegen eines freien Kindes 50 Stateren, wegen eines Sklavenkindes 25 Stateren erlegen, wenn sie den Process verloren hat. Wenn Jemand aber kein Haus

[1]) C.: 'dono nuziale a figlie'. — D. u. L. denken an Legate; Bue.: 'Bringelohn'; Baun.: 'ein Pflegeentgelt bei der Ehescheidung'.

[2]) Bue. ungenau: 'im Witwenstande'.

[3]) Bue.: 'so soll sie....zugehen lassen'.

⟨σ⟩τέγα, ὀπυῖ ἐπελευσε ῖ, [ἐ] ⟨α⟩ὐτὸν μὲ ὀρε͂ι, αἰ[1]) ἀποθ|είε τὸ παιδίον, ἄπατον ἔμεν, ⟨α⟩ὶ κύσαιτο καὶ τέκοι Ϝοικ|έα μὲ ὀπυιομένα, ἐπὶ το͂ι τ[ο͂] | πατρὸς πάσται ἔμεν τὸ τ|έκνον. αἰ δ' ὁ πατὲρ μὲ δόοι, ἐ|πὶ τοῖς το͂ν ἀδελπιο͂ν πάσ|ταις ἔμεν.

τὸν πατέρα το͂⟨ν⟩ | τέκνον καὶ το͂ν κρεμάτον κ|αρτερὸν ἔμεν τᾶδ δαίσι⟨ο⟩ς| καὶ τὰν ματ⟨έρ⟩α το͂ν Ϝο͂ν ⟨αὐ⟩|τᾶς κρεμάτον. ἇς κα δόοντι,| μὲ ἐπάνανκον ἔμεν δατέ|θθαι. αἰ δέ τις ἀταθείε, ἀπ⟨ο⟩δ|αττάθθαι το͂ι ἀταμένοι, ἆ|ι ἔγραττ͂αι. ἐ δέ κ' ἀποθάνει τις, | στέγανς μὲν τὰνς ἐν πόλι κ|ἄ τι κ' ἐν ταῖστέγαις ἐνε͂ι, αἶ|ς κα μὲ Ϝοικεὺς ἐν Ϝοικε͂ι ἐπ|ὶ κόραι Ϝοικίον, καὶ τὰ πρόβατα κα|ὶ καρτα[ί]ποδα, ἅ κα μὲ Ϝοικέος ε͂ι, | ἐπὶ τ⟨ο⟩ῖς υἱάσι ἔμεν, τὰ δ' ἄλ|λα κρέματα πάντα δατέθθα|ι καλο͂ς, καὶ λανκάνεν τὸς μ|ὲν υἱύνς, ὀπόττοι κ' ἴοντι, δύ|ο μοίρανς Ϝέκαστον, τὰδ δ|ὲ ⟨θ⟩υγατέρανς, ὀπόττᾶι κ' ἴον|τι, μίαν μοίραν Ϝεκά⟨σ⟩τα⟨ν⟩ [2]).

δατέ[θθ]αι δὲ καὶ τᾶ ματρ[ό]ϊα [3]), ἔ|κ' ἀ⟨πο⟩θά[νε]ι, ⟨ᾇι⟩πε[ρ] ⟨τὰ⟩ [πατρόϊ]' | ἔ[γραττ]αι. αἰ δέ κρέματα μὲ εἶ|ε, στέγα δέ, λακὲν τὰθ θ[υγ]ατέ|ρας, ᾇι ἔγραττ͂αι. αἰ δέ κα λε͂ι ὁ πατὲρ δοὸς ἰόν δόμεν τᾶ|ι ὀπυιομέναι, δότο κατὰ τ|ὰ ἐγραμμένα, πλίονα δέ μέ. | ὀτείαι δὲ πρόθθ' ἔδοκε ἔ ἐπέσ|πενσε, ταῦτ' ἔκεν, ἄλλα δὲ μὲ | ἀπολα⟨ν⟩ [κά]νεν.

V.

γυνὰ ὄ[τ]εια [4]) κ|ρέματα μὲ ἔκει ἔ [πα]τρὸδ δό|ντος ἔ ⟨ἀ⟩[δ]ελπιο͂ ἐ ἐπισπέν|σαντος ἔ ἀπολ⟨α⟩[κ]⟨ό⟩νσα, ἇ|ι [5]) ὄκ' ὁ Αἰθ[α]λεὺσταρτὸς ἐκόσ|μιον οἱ σὺν Κύ[λ]λοι [6]), ταύτ|ας μὲν ἀπολαν κάνεν, ταῖ|δ δὲ πρόθθα μὲ ἔ[ν]δικον ἔμ|εν. ἔ κ' ἀπ[ο]θάνει ἀνὲρ ἔ γυν|ά, αἰ μέν κ'

[1]) F.: ᾧ δέ κα μὴ [..ἦ]ι στέγα, ὅπυι ἐπελεύσηι ἢ αὐτὸν μὴ ορειαι αἰ ἀποθείη κτλ. — C.: ᾧ δέ κα μήτις ἦι στέγα ὅπυι ἐπελεύσειε αὐτὸν, μὴ ὀρείαι ᾇι ἀποθείη, τὸ παιδίον ἄπατον ἦμεν.

[2]) Baun. Ϝεκάσταν θυγατέρα, wogegen die von ihnen selbst vorgebrachten Bedenken (p. 127) sprechen.

[3]) Baun.: αἰ δέ καὶ τὰ ματρόϊα, ἔ κ' ἀποθάνει κτλ. Wir folgen Comp. u. Bue.

[4]) F.: γύνα ο.ἦι, C.: γυνὰ ᾧι κ' ἦι.

[5]) So Baun., Bue. αἰ.

[6]) F.: αἰ οκοαιθ.λευς ταρτος ἢ κοσμίων οι συνκυ.λοι; das Verdienst, den Text restituirt zu haben, hat Comp., dem Alle beistimmen.

hat, wohin man zutragen könnte, und man ihn nicht erblickt, so soll (die Frau), wenn sie das Kind ausgesetzt hat, straflos sein. Wenn eine Voikea, ohne verheiratet zu sein, schwanger wird und gebärt, soll der Herr des Vaters über das Kind verfügen. Wenn aber der Vater nicht lebt, sollen die Herren der Brüder (über dasselbe) verfügen. — Der Vater soll über die Kinder und über das Vermögen die Macht der Theilung haben und die Mutter über ihr eigenes Vermögen. So lange sie leben, soll es nicht nöthig sein, zu theilen. Wenn aber eines (der Kinder) zu einer Busse verurtheilt wird [1]), sollen sie dem Gebüssten abtheilen, den Gesetzesbestimmungen gemäss. Wenn aber Jemand stirbt, so sollen die Häuser in der Stadt und was in den Häusern darin ist, in welchen nicht ein Voikeus wohnt, der auf dem Lande seine Wirthschaft hat [2]), und das Klein- und Grossvieh, was nicht einem Voikeus gehört, den Söhnen gehören, das andere Vermögen aber soll insgesammt schön (ehrlich) getheilt werden, und sollen die Söhne, so viele ihrer sind, je zwei Theile, die Töchter, so viele ihrer sind, einen Theil jede bekommen. Getheilt soll aber auch das Mütterliche werden, wenn sie stirbt, (in derselben Weise), wie über das Väterliche vorgeschrieben ist. Falls aber Gelder nicht vorhanden sind, wohl aber ein Haus, sollen die Töchter dem Gesetze gemäss bekommen. Falls aber der Vater bei Lebzeiten der Tochter, wenn sie heiratet, geben will, soll er dem Gesetze geben, mehr aber nicht. Wenn er aber einer früher gab oder zusicherte, soll sie dies haben, Anderes aber nicht abbekommen.

V.

Eine Frau, welche kein Vermögen besitzt, sei es, dass der Vater oder Bruder ihr es gegeben oder zugesichert hat oder dass sie abbekommen hat (gemäss den Bestimmungen), wie (sie festgesetzt wurden) [3]), als der Aithaleische Startos regierte, die Kosmen mit Kyllos, diese sollen abbekommen, den früheren aber soll kein Rechtsanspruch sein [4]). Wenn Mann oder Frau stirbt, sollen,

[1]) Dar.: 'si l'un d'eux vient à décéder'.

[2]) Bue.: 'der auf der Stelle haust'; Baun.: 'der auf dem Lande sein Anwesen hat'; C. schreibt Ϝοικίων und übersetzt: 'le case che siano in città e quanto in esse si trovi, le case di campagna nelle quall' non abidi un servo, e il bestiame'.

[3]) So ergänzt wohl richtig Baun.

[4]) So Bue.; Baun.: 'gegen die früheren aber soll nicht Klage anhängig gemacht werden' (vgl. auch S. 129).

ἒι τέκνα ἒ ἐς τέ|κνον τέκ⟨ν⟩α ἒ ἐς τούτον τέ|κνα, τούτος ἔκ[εν] τὰ κρέμα|τα.

αἰ δέ κα μέτις ἒι τούτο|ν, ἀδελπιοὶ δὲ τõ ἀποθανόν|τος κὲκς ⟨ἀδ⟩ε[λ]⟨π⟩ιõν τέκν|α ἒ ἐς τούτον τέκνα, τούτ|ος ἔκεν τὰ κρέματα. αἰ δέ κα| μέτις ἒι τούτον, ἀδευπιαὶ δ|ὲ τõ ἀποθανόντος κὲς ταυτ|ᾶν τέκνα ἒ ἐς τõν τέκνον τέ|κνα, τούτος ἔκεν τὰ κρέμα|τα. αἰ δέ κα μέτις ἒι τούτον, | οἷς κ' ἐπιβάλλει, ὀπõ κ' ἒι [1]), τὰ κρ|έματα, τούτος ἀναιλε͂θθα|ι. αἰ δέ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντε|ς, τᾶς Ϝοικίας ⟨ο⟩ἵ τινές κ' | ἴοντι ὁ κλᾶρος, τούτονς ἔ|κεν τὰ κρέματα.

αἰ δέ κ' οἱ | ἐπιβάλλοντες οἱ μὲν λεΐ|οντι δατέθθαι τὰ κρέματ|α, οἱ δὲ μέ, δικάκσαι τὸν δι|καστὰν ἐπὶ τοῖλ λεΐονσι δ|ατέθθαι ἔμεν τὰ κρέματα π|άντα, πρίν κα δάττονται. | αἰ δέ κα δικάκσ⟨α⟩ντος τõ δ|ικαστᾶ κάρτει ἐνσεί⟨ε⟩ι [2]) ἒ ἄ|γε⟨ι⟩ ἒ πέρει, δέκ⟨α⟩ στατέραν|ς καταστασεῖ καὶ τὸ κρεῖ|ος διπλε͂ι τνατõν δὲ καὶ καρ|πõ καὶ Ϝέμ⟨α⟩ς [3]) κἀνπιδέμας [4]) κ|ἐπιπολαί⟨ον⟩ ⟨κ⟩ρεμάτον, αἴ κα μ|ὲ λεΐοντι δατέ[θθαι τινές] [5]), ⟨τ⟩[ὸν | δικαστ]⟨ὰν⟩ ὀμνύντα κρῖνα|ι πορτὶ τὰ μολι⟨όμ⟩ενα.

[α]ἰ [δ]|έ κα κρέματα δατιόμενοι | μὲ συνγιγνόσκοντι ἀν|πὶ τᾶν δαΐσιν, ὀνε͂ν τὰ κρέμ|ατα, κõς κα πλεῖστο⟨ν⟩ διδ|õι ἀποδόμενοι [6]) τᾶν τιμᾶν| δ⟨ια⟩[λ]ακόντον τ⟨ὰν⟩ ἐπαβο|λὰν Ϝέκαστος. ˌδατιομέ|νοιδ δὲ κρέματα μαιτύρα|νς παρε͂μεν δρομέανς ἐλε|υθέρους τρίινς ἒ πλίανς· | θυγα⟨τρὶ⟩ ἐ[7]) ⟨διδ⟩õι, ⟨κατ⟩ὰ τὰ αὐτ|ά [8]).

VI.

ἇς κ' ὁ πατὲδ δόει, τõν τõ π|ατρὸς κρεμάτον πὰρ υἱέος | μὲ ὀνε͂θθαι μεδὲ καταθίθ|έθθαι· ἅτι δ⟨έ⟩ κ' αὐτὸς πάσετ|αι ἒ ἀπολάκει, ⟨ἀ⟩ποδιδόθθο, αἴ κα λε͂ι. μεδ⟨ὲ⟩ τὸν πατέρα τὰ τõ|ν τέκνον, ἅ τι κ' αὐτοὶ πασόν|ται ἒ ἀπολάκοντι, μεδὲ τὰ τ|ᾶς γυναικὸς τὸν ἄν-

---

[1]) Fabr.: ὀπώχει, Bue. setzt vor τὰ κρέματα keinen Beistrich.

[2]) F.: ἔνς ειει.

[3]) Vgl. Baun. p. 39.

[4]) Vgl. Baun. p. 46.

[5]) F.: δατῆθθαι...., C.: δατήθθαι τινά; am wahrscheinlichsten ist die Ergänzung τινές, ausser der Bue. auch καλῶς vermuthet (S. 27).

[6]) F.: διδῷ, ἀποδομένῳ τὰν τιμάν, κτλ.

[7]) F.: θυγατρὶ δὲ διδõι, wir mit Buech., nehmen aber nicht mit diesem διδõι als ind. praes., sondern als conj.; vgl. Baun. S. 78.

[8]) Der letzte Satz steht wohl in der Inschr. schon zu Anfang der VI. Col., hängt aber enge mit dem Vorangehenden zusammen.

wenn Kinder da sind oder von Kindern Kinder oder von diesen Kinder, diese das Vermögen haben. Wenn aber Niemand von diesen da ist, aber Brüder des Verstorbenen und von Brüdern Kinder oder von diesen Kinder, sollen diese das Vermögen haben. Wenn aber Niemand von diesen da ist, aber Schwestern des Verstorbenen und von diesen Kinder oder von Kindern Kinder, sollen diese das Vermögen haben. Ist aber Niemand von diesen da, sollen Diejenigen, welchen es zukommt auf Grund irgend welcher Verwandtschaft, das Vermögen übernehmen. Sind aber nicht Angehörige da, sollen vom Hause, welche sein Erblos sind, diese das Vermögen haben [1]). — Wenn aber von den Angehörigen die Einen das Vermögen theilen wollen, die Andern aber nicht, soll der Richter entscheiden, dass diejenigen, welche theilen wollen, über das Vermögen zu verfügen haben, bis zur Theilung. Wenn aber Jemand nach gefälltem Richterspruch mit Gewalt eingreift oder wegführt oder wegträgt, wird er 10 Stateren erlegen und den Gegenstand doppelt. Betreff der Viehstücke und Frucht und Kleidung und Umhängsel und leichter Habe [2]), soll, wenn (einige) nicht theilen wollen, der Richter unter Schwur auf die Processpunkte hin [3]) entscheiden. Wenn sie aber das Vermögen theilend nicht einig werden über die Theilung, sollen sie die Habe feil bieten, dem, welcher am meisten bietet, sie verkaufen, und soll Jeder von dem Erlös seinen Antheil erhalten. Bei der Theilung der Habe aber sollen Zeugen anwesend sein, Renner, Freie, drei oder mehrere. Wenn Jemand seiner Tochter (die Mitgift) gibt, ebenso.

VI.

So lange der Vater lebt, soll aus dem väterlichen Vermögen vom Sohne nichts feilgeboten noch verpfändet werden. Was er aber selbst sich erwirbt oder abbekommt, mag er verkaufen, wenn er will. Auch soll nicht der Vater das Vermögen der Kinder,

---

[1]) Wir übersetzen einstweilen mit Bue.; ähnlich Baun.: 'die, welche den Klaros des betreffenden Bürgergutes ausmachen.'

[2]) ἀνπιδέμας C.: 'sopravestito', D.: 'des joyaux', L.: 'Bänder', Baun.: 'Spangenwerk'. — ἐπιπόλαια C.: 'del soprassuolo', D.: 'd'autres meubles', Baun.: 'fahrende Habe', ähnlich also wie Bue., der richtig auf die Erklärung von Pollux u. Harpocration verweist (Seite 26); aber Lewy übersetzt: 'von Kleidung und von Bändern und von Spangenzeug', gestützt auf Hesych's: ἐπιποληΐδες αἱ περόναι, αἷς αἱ γυναῖκες περονῶνται. Allein κρέματα weist auf etwas Allgemeines hin.

[3]) So Bue.; Baun.: 'auf Grund der Behauptungen der Streitenden'.

δρα ἀπο|δόθαι μεδ' ἐπισπένσαι, μεδ' | υἱὺν τὰ τᾶς ⟨μ⟩ατρός. αἰ δ|ὲ τις πρίαιτο ἒ καταθεῖτο ἒ ἐ|πισπένσαιτο, ἄλλαι δ' ἔγρ⟨α⟩τ|[τα]⟨ι⟩ [1]), ἄι τάδε τὰ γράμματα ἔγ|⟨ρα⟩[ται], τὰ] μ[ὲ]ν κρέματα ἐ⟨π⟩ὶ τᾶι ματρὶ ἔμ|εν κἐπὶ τᾶι γυναικί, ὁ δ' ἀπο|δόμενος ἒ καταθὲνς ἒ ἐπι|σπένσανς τõι πριαμένοι | ἒ καταθεμένοι ἒ ἐπισπεν|σαμένοι διπλε̃ι καταστα|σεῖ, καἴ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἒι [2]), τὸ ἁπλ|όον· τõν δὲ πρόθθα μὲ ἔν|δικον ἔμεν. αἰ δέ κ' ὁ ἀντίμ|ολος ἀπομολε̃ι ἀνπὶ τὸ κρ|ε̃ος, ὄι ⟨κ⟩' ἀνπιμολίοντι, μ|ὲ ἔμεν τᾶς ματρὸς ἒ | τᾶς γυναικὸς, μολε̃ν, ὀπε̃ κ' ἐπ|ιβάλλει [3]), πὰρ τõι δικαστᾶι, | ἒ ϝέκαστο ἔγρατται [4]).

αἰ δέ κ' ἀ|ποθάνει μάτερ τέκνα καταλιπόν|σα, τὸν πατέρα καρτερὸν ἔμε|ν τõν ματρόιον, ἀποδόθαι δὲ μὲ | μεδὲ καταθέμεν, αἴ κα μὲ τὰ τέκ|να ἐπαινέσει, δρομέες ἰόντε[ς]. | [α]ἰ δὲ τις ἄλλαι πρίαιτο ἒ κα|τά|θειτο τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖς τέκνοις ἔμεν, τõι δὲ πριαμ|ένοι ἒ καταθεμένοι τὸν ἀποδ|όμενον ἒ τὸν καταθέντα τὰν | διπλείαν καταστᾶσαι τᾶ[ς] τιμᾶς, καἴ τι κ' ἄλλ' ἄτας ἒι [5]), τὸ ἁπλόον. αἰ δὲ κ' ἄλλαν ὀπυίει, τὰ τ|έκνα τõ⟨ν⟩ [μ]ατρόιον καρτερὸν|ς ἔμεν. αἴ κ' ἐδ δυ........ περ..... [6]) ἐκς ἀλλοπολίας ὑπ' ἀν|άνκας ἐκόμενος κέλο[μ]ένο τι|ς λύσεται, ἐπὶ τõι ἀλλυσαμέν|οι ἔμεν, πρίν κ' ἀποδõι τὸ ἐπιβά|λλον· αἰ δὲ κ⟨α⟩ μὲ ὁμολογίοντ|ι ἀμπὶ τὰν πλεθὺν ἒ μὲ ἑλο|μέ|[ν]ο [7]) αὐτõ [λ]υσάθθαι, τὸν δικασ|τὰν ὀμνύντα κρίνεν πορτὶ τὰ μολιόμενα [4]).

---

[1]) F.: ἀλλ' ἀτάσῃ.

[2]) F.: ᾗ ϝεκάστω ἔγρατται.

[3]) Vgl. Blass. S. 482.

[4]) Blass S. 483: 'aliter autem scriptum est secundum quam in hac lege scriptum est = aliter autem scriptum est in hac lege.'

[5]) F.: ἀτάσῃ. C.: αἰ κ' ἐδ δυσμενία γᾶν περᾷ τις ἐκς κτλ. Bue.: ἐδ δυσμενίων περάσηι oder vielmehr πεπεράκηι. L.: αἴ κ' εδδυῄ τις πέραθεν ἐξ ἀλλοπολίας κτλ. Baun.: αἴ κ' ἐδ δυσμενίανς περαιοθε̃ι κτλ.

[6]) C.: πληθὺν ἦμεν ἑλομένω.

[7]) M mit MV (σ, μ) verwechselnd hat der Steinmetz μολιοσενα eingehauen über ähnliche Fehler vergl. Baun. S. 91).

welches sie sich selbst erwerben oder abbekommen, noch der Gatte das der Frau verkaufen noch zusichern, noch der Sohn das der Mutter. Wenn aber Jemand kauft oder sich verpfänden oder sich zusichern lässt, anders aber vorgeschrieben ist als diese Bestimmungen vorgeschrieben sind, soll das Vermögen der Mutter verbleiben und der Gattin, der aber, welcher verkaufte oder verpfändete oder zusicherte, soll dem, welcher kaufte oder sich verpfänden oder zusichern liess, das Doppelte erlegen, und wenn sonst irgend ein Schaden ist, das Einfache; wegen des Früheren [1]) aber soll keine Klage stattfinden. Wenn aber der Gegner abstreitet betreff des Gegenstandes, um den sie processiren, dass er der Mutter oder Gattin gehöre, sollen sie darüber, wo er hin zufällt, vor dem Richter processiren [2]), wie über jedes vorgeschrieben ist [3]). Wenn aber eine Mutter mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so soll der Vater über das mütterliche Vermögen Macht haben, nichts aber davon verkaufen noch verpfänden, wenn es nicht die Kinder, welche mündig sind, billigen. Falls aber Jemand anders kauft oder als Pfand übernimmt, so sollen die Kinder über das Vermögen verfügen, dem aber, welcher kaufte oder sich verpfänden liess, soll derjenige, welcher verkaufte oder welcher verpfändete das Doppelte des Werthes erlegen und wenn sonst ein anderer Schaden ist, das Einfache. Wenn er aber eine andere heiratet, sollen die Kinder über das mütterliche Vermögen verfügen. — Wenn jemand in Feindesland drüben ist [4]), indem er (daselbst) wegen staatlicher Verschiedenheit [5]) unter Zwang festgehalten wird und ihn Jemand auf seinen Wunsch auslöst, so soll er in der Gewalt des Auslösers sein, bis er (diesem) die gebührende Summe zurückgezahlt hat. Wenn sie aber über die Höhe der Summe nicht einig sind, oder weil jener nicht selbst gewählt habe, dass (jener ihn) auslöse, soll der Richter auf die Processpunkte hin entscheiden.

---

[1]) Baun. fasst τõν δὲ πρόθθα persönlich auf und übersetzt: 'wegen der früheren'; alle Anderen denken an das neutr. und dies mit Recht, wie sich ergeben wird.

[2]) Baun.: 'so mag dann diejenige Person beim Richter processiren, wo dasselbe etwa gemäss den Bestimmungen über die Zugehörigkeit jedes Einzelnen zugehörig ist.'

[3]) C.: 'si tratti la lite presso al giudice a cui spetti la cosa o secondo è prescritto per ciascun (caso). — D.: 'comme il est écrit dans la loi pour chaque cas', ebenso Lewy.

[4]) So Bul.; L.: 'wenn jemand entwichen ist drüben aus anderer Stadt'.

[5]) So Bue., dem auch Baun. beistimmt; vgl. Blass S. 483.

Sachlicher Commentar.

῾Ούτε Λακεδαίμονα προῄρου ούτε Κρήτην, ἃς δή ἑκάστοτε φὴς εὐνομεῖσθαι.

Plat. Crit. p. 52 E.

Dass Kreta's Staat der älteste und dessen Gesetzgebung die bedeutendste gewesen sei, bezeugen schon die Aussprüche der alten Geschichtschreiber. Gründer dieses Staates und dessen Gesetzgeber soll nach Angabe der Einen der König Minos, Jupiters Sohn, nach dem Berichte der Andern Rhadamanthus gewesen sein. Und fast wäre man geneigt, Buecheler's[1]) Urtheil zu unterschreiben: 'Noch heute existiren des Mino's Satzungen, die ältesten Gesetze der Hellenen dürfen wir dem Sokrates im platon. Minos p. 318 C nachsprechen.' Es ist nämlich bemerkenswerth, dass Minos, obgleich er allein die Macht über seine Unterhanen hatte, dennoch seine Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Freiheit in's Werk setzte. Dies geht klar aus den eigenen Worten des Königs hervor, welche Strabo aus Ephorus geschöpft hat. „Es scheint — sagt Ephorus — dass der Gesetzgeber als höchstes Gut für den Staat die Freiheit aufgestellt habe. *μόνην γάρ ταύτην ἴδια ποιεῖν τῶν κτησαμένων τὰ άγαθά, τὰ δ' ἐν δουλείᾳ τῶν ἀρχόντων ἀλλ' ούχὶ τῶν ἀρχομένων εἶναι τοῖς δ' ἔχουσι ταύτην φυλακῆς εἶναι.* (Strabo p. 480, 16.) Das wichtigste und grösste Augenmerk also richtete Minos auf die Wahrung der Freiheit und mit diesem so theueren Lebensgute beschäftigt sich auch gleich der Anfang unserer Inschrift, an dessen Erklärung wir nun herantreten wollen.

Das Gesetz beginnt mit den Worten: *῞Ος κ' ἐλευθέροι*[2]) *ἒ δόλοι*[3]) *μέλλει ἀνπιμολῆν, πρὸ δίκας μὴ ἄγεν. αἰ δέ κ' ἄγει, κατα-*

[1]) Vgl. B.-Z., Vorrede.

[2]) Damit sind ausser den von Haus aus Freien wohl auch die Freigelassenen gemeint. Vgl. über diesen Stand die hübsche Abhandlung von Wallon: Histoire de l'esclavage dans l'antiquité I p. 334—356.

[3]) Es gab folgende Arten von Sklaven: Mnoiten, Aphamioten und Kaufsklaven. Den Unterschied zwischen den zwei ersten gibt Sosikrates an bei Athenaeus

δικακσάτο τõ ἐλευθέρο δέκα στατέρανς, τõ δόλο πέντε ὅτι ἄγει, καὶ δικακσάτο λαγάσαι ἐν ταῖς τρισὶ ἀμέραις. αἰ δέ κα μὲ λαγάσει, καταδικαδδέτο τõ μὲν ἐλευθέρο στατε̃ρα, τõ δόλο δαρκνὰν τᾶς ἀμέρας Ϝεκάστας, πρίν κα λαγάσει· τõ δὲ κρόνο τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν.

Dieser ganze Passus klingt recht einfach, ohne es doch ganz zu sein. So selbstverständlich die Bestimmung, dass derjenige, der um einen Freien oder Sklaven processirt (d. h. ihn beansprucht), denselben nicht vor gefälltem Richterspruch wegführen soll, uns erscheint, so nothwendig war sie im Alterthum. Denn es hängt dies mit einem Rechte zusammen, welches nicht blos bei den Griechen, sondern auch bei den Römern und Germanen[1]), je nach den einzelnen Fällen eine grosse Rolle spielt, wir meinen das Recht der Selbsthilfe. Um mit den Griechen zu beginnen, heisst es in der Inschrift, welche den Vertrag zwischen Oeantheia und Chaleion enthält, gleich Anfangs: *τὸν ξένον μὴ ἄγεν ἐττᾶς Χαιλείδος τὸν Οὐανθέα μηδὲ τὸν Χαλειέα ἐττᾶς Οἰαντίδος μηδὲ χρήματα, αἴ τις συλῶ*, zu welch' letzteren Worten Kirchhoff (Philologus XIII. p. 3) richtig bemerkt: 'Mit *συλᾶν* bezeichnet der Grieche den Act der Selbsthilfe, durch welchen Jemand auf Grund einer rechtlich begründeten oder zu begründenden Forderung sich der Person oder des Eigenthums des in Anspruch Genommenen nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt versichert, um ihn dadurch zu zwingen, zu Recht zu stehen, wenn der Streit gerichtlich noch nicht ausgemacht ist, oder wenn eine richterliche Entscheidung zu Gunsten des Fordernden bereits erfolgt ist, sich derselben zu fügen und die aus ihr fliessenden Ansprüche zu befriedigen.'

Interessanter aber ist es, jenen bekannten lokrischen Eigenthumsprocess heranzuziehen, welchen Polybius XII. 16 erzählt und Fr. Hofmann in seinen 'Beiträgen zur Geschichte des griech. und röm. Rechtes' 1870 (Nr. VI) ausführlich behandelt. In jenem Processe haben wir insofern einen analogen Fall, als auch dort zwei Männer um das Eigenthum eines Sklaven handeln. 'A hatte ihn längere Zeit in Besitz gehabt, bis ihn B in Abwesenheit des A gewaltsam entführt.' Also es ist hier wie in unserer Inschrift von einer eigenmächtigen Handlung die Rede. 'A erfährt dies, geht in

VI p. 563: *τὴν μὲν κοινήν, φησί, δουλείαν οἱ Κρῆτερ καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδίαν ἀφαμιώτας.* Letzteres Wort ist verschieden erklärt worden (Müller, Dorier II 53; Göttling, Hermes V 25. Bd.)

[1]) Vgl. Zoepfel p. 499. Welche Bedeutung im skandinavischen Rechte die Selbsthilfe hatte, wird von Amira in seinem Werke: Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren (München 1874) p. 169—229 dargelegt.

das Haus des B, führt den Sklaven vor Gericht und erklärt daselbst, ihm gebühre der Besitz; denn ein Gesetz des Zaleukos (jenes Gesetzgebers, von dem die älteste Tafelgesetzgebung unter den Griechen herrühren soll), verordne, dass derjenige bis zur Entscheidung des Rechtstreites im Besitze zu verbleiben habe, aus dessen Besitz das Streitobject vor Gericht gebracht würde.[1] Da sich auf dasselbe Gesetz auch B stützte, 'denn aus seinem Hause sei ja die Wegführung erfolgt', wendet sich der Richter an den Kosmopolis[2]). Dieser entscheidet nun, dass Zaleucos diesen unrechtmässigen Besitz nicht als letzten sich gedacht habe[3]). Da nun ein gewaltsamer Besitz im Gesetze nicht gemeint sei, B aber mit Gewalt den Besitz sich verschafft habe, entschied der Richter zu Gunsten des A. Wie nun in jenem locr. Process der gewaltsame Besitz keinen Rechtsvortheil bewirkt, ebenso ist laut gortynischem Gesetze die gewaltsame Bemächtigung eines Freien oder Sklaven unstatthaft; es ist darauf vielmehr eine Geldbusse von 10 oder 5 Stateren festgesetzt, während der letzte, rechtmässige Besitzer geschützt wird. Bemerkenswerth ist es nun, dass sowohl im lokr. Eigenthumsprocesse als auch in der lex Gortynia der letzte Besitzstand nicht direct genannt, sondern immer durch die Thatsache der Wegführung — *ἀγωγή* — angedeutet wird. Viermal findet sich dieser Ausdruck in jener kurzen Erzählung des Polybius, dreimal begegnet *ἄγειν*[4]) in dem kurzen ersten Satze der Inschrift. Was übrigens die *ἀγωγή* betrifft, so finden wir den Gebrauch dieses Actes auch im ältesten röm. Eigenthumsprocesse. 'Si in rem agebatur' — heisst es bei Gaius IV. §. 16 — 'mobilia quidem et moventia, quae modo in iis adferri adducive possent, in iure vindicabantur' (vgl. Bethmann-Hollweg:

---

[1]) ....*δεῖν κύριον αὐτὸν εἶναι, καὶ διδόναι τοὺς ἐγγυήτας· κελέυειν γὰρ τὸν Ζαλεύκου νόμον· τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητουμένων μέχρι τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίγνεσθαι.*

[2]) Vgl. über diesen Magistrat Hermann §. 89.

[3]) ... *τὸν* (sc. Kosmopolis) *δὲ διαστείλασθαι τὸν νόμον φήσαντα παρὰ τούτων τὴν ἀγωγὴν γίγνεσθαι, παρ' οἷς ἂν ἔσχατον ἀδήριτον, ᾖ χρόνον τινὰ γεγονὸς τὸ ἀμφισβητούμενον· ἐὰν δὲ τις ἀφελόμενος βίᾳ παρά τινος ἀπαγάγῃ πρὸς ἑαυτὸν κἄπειτα περὶ τοῦτον τὴν ἀγωγὴν ὁ προϋπάρχων ποιῆται δεσπότης, οὐκ εἶναι ταύτην κυρίαν.* — Als letzter Besitzer gilt nicht derjenige, der vi aut clam aut precario ab adversario den Besitz erlangt hat, sondern hier gilt der adversarius als letzter Besitzer. Der Besitz darf also nicht auf unrechtmässige Weise (nec vi, nec clam, nec precario) ab adversario erlangt sein.

[4]) Comparetti erklärt gut *ἄγεν* so: se dice di persone e dicose ed esprime, qui presa, cattura, sequestro, pignorazione, ma come atto privato e zenza intervento dell' autorità. — Vgl. auch B.-Z. S. 80.

Der röm. Civilprocess 1864 I. p. 127). Um auch Fälle anzuführen, in denen der Römer[1]) von der Selbsthilfe nicht Gebrauch machen durfte, sei erwähnt, dass man zur Befriedigung einer Forderung eine Sache des Schuldners ohne dessen Willen und ohne richterliche Ermächtigung nicht in Besitz nehmen durfte. Ja es wurde sogar solche Eigenmacht auf Grund des decretum Divi Marci[2]) mit dem Verluste der Forderung bestraft. Ebenso war es nach einem andern Gesetze unerlaubt — und diese Bestimmung kommt der Verordnung unseres Gesetzes am nächsten — eigenmächtig sich in den Besitz einer bisher von einem andern besessenen Sache (als solche wurde ja stets der Sklave betrachtet) zu setzen. Man wurde in diesem Falle der Geltendmachung seiner Rechte zum Vortheil des Andern verlustig — ebenso muss nach dem gortyn. Gesetze der eigenmächtig Handelnde 'den Freien oder den Sklaven entlassen'. Zu beachten ist hiebei, dass bei einem Acte der Selbsthilfe, der eigenmächtigen Handlung ohne jede Untersuchung, ob der, welcher *ἄγει*, wirklich Recht hat oder nicht, unbedingt Geldbusse auferlegt wird. Dies erinnert — soweit man Privat- und Strafrecht, aggressive und defensive Selbsthilfe vergleichen kann — daran, dass bei den Römern die Selbstbefreiung allemal strafbar, auch wenn der Gefangene sich später als unschuldig an dem ihm in die Schuhe geschobenen Verbrechen erwies (l. 13 D de cust. reor. (48, 3) vgl. Rein: Das Criminalrecht der Römer p. 763).

Ausser der Entrichtung einer Geldstrafe[3]) wird in unserer Inschrift verordnet, dass binnen drei Tagen der gefangen gehaltene Freie oder Sklave entlassen werden müsse. Es ist selbstverständlich, dass diese Frist nicht gewährt wurde, damit der zur Geldstrafe Verurtheilte noch während der drei Tage den Verhafteten zu eigenen Zwecken benütze; auch kann in Hinsicht auf die oben angeführten Bestimmungen über eigenmächtiges Verfahren diese Frist von drei Tagen nicht dahin gedeutet werden, dass der Richter etwa abwarten wollte, ob nicht während dieser Zeit der Fall sich aufhellen werde.

---

[1]) Vgl. Arndt's Pandekten (neueste Auflage, besorgt von Hofmann u. Pfaff, S. 159).

[2]) Vgl. Linde in seiner Zeitschr. I 21. — Benfey, Rh. Mus. VII 1. — Sertorius in Linde's Zeitschr. XX 1.

[3]) Das Wort „Geldstrafe“ nehme ich im weitesten Sinne, indem ich die Frage, ob hier eine Strafe im engeren Sinne (öffentliche Strafe) oder aber eine Busse an den Verletzten (Privatstrafe) gemeint sei, dahingestellt sein lasse, oder doch nicht für jeden einzelnen Fall zu entscheiden mich getraue.

Nein, es ist vielmehr damit einfach der äusserste Termin angegeben, innerhalb dessen die Aushändigung des gewaltsam erlangten Besitzes erfolgen muss. Dass übrigens dem Verurtheilten stets eine Frist zur Erfüllung des Urtheiles gesetzt wurde, ist vielfach bezeugt[1]). Wenn aber Meier und Schoemann (p. 746) sagen, dass uns Angaben darüber fehlen, wer den Termin der Frist, die *προθεσμία* bestimmte, so dürfen wir nach den Worten der Inschrift: *τῶ δὲ κρόνω τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν* schliessen, dass dies in der Hand des Richters lag. Die drei Tage jedoch, welche hier erwähnt werden, sind offenbar vom Tage der Anzeige an gerechnet[2]). Sache des Richters also war es, genau — denn es hing ja davon die Höhe der Geldstrafe ab — die Zeit zu bestimmen, von wann an diese drei Tage zu zählen sind. Er entscheidet dies — durch Schwur. Was für einen Sinn soll dieser Schwur haben? Wohl nur den, dass der Richter, da hier keine Zeugen in Betracht kommen, schwört, dass er nach Recht und Gewissen[3]) bei Fixirung dieses Termines, was ja für beide Theile von Wichtigkeit war, vorgegangen sei[4]).

Nachdem wir das Einzelne dieses Verbotes durchgenommen, wollen wir dasselbe im Ganzen erfassen. Erstens also darf niemals Jemand, der bisher als Freier gelebt hat, eigenmächtig fortgeführt und als Sklave beansprucht werden. Ein auf diesem Wege erreichtes *ἄγειν εἰς δουλείαν*, wie die attischen Redner sich ausdrückten[5]), eine solche aussergerichtliche manus iniectio, die uns — abgesehen von den röm. Juristen[6]) — am lebhaftesten bei Livius

[1]) Vgl. Hermann p. 553. Die Bewilligung einer Frist ist auch dem germanischen (vgl. Zoepfel p. 867) und schwedischen Rechte (Amira p. 469 u. a. a. Stellen) bekannt.

[2]) Eine solche Anzeige war natürlich in beiden Fällen leicht möglich. Denn handelte es sich um einen Freien, so werden wohl dessen Angehörige nicht so ruhig die Sache angesehen haben; bei einem Sklaven lag es im Interesse des letzten Herrn, den Gegner anzuzeigen.

[3]) Damit die Gewissenhaftigkeit der Richter deutlich zu Tage trete, durften zufolge eines solonischen Gesetzes die Richter in keinem Process das Urtheil verkünden, ehe sie nicht den Schwur geleistet hatten, den vorgeschriebenen Gesetzen gemäss gerichtet zu haben. In Fällen aber, für welche es kein Gesetz gab, schwuren sie, geurtheilt zu haben *γνώμῃ δικαιοτάτῃ* (cf. Demosth. in Arist. *Περὶ μὲν ὧν νόμοι εἰσί, κατὰ τοὺς νόμους ψηφιεῖσθαι, περὶ ὧν δὲ μή εἰσι, γνώμῃ δικαιοτάτῃ*), vgl. auch Dio Cass. lib. LII Histor.

[4]) Buecheler, Rh. Mus. 40. Bd. 3. H. p. 477: '*ὀμνύντα κρίνειν* wird in Gegensatz gestellt gegen das Richten *δικάδδεν* nach Zeugenaussagen, nach dem geschriebenen Rechte'.

[5]) Vgl. Hermann S. 27; M. Schoemann (ed. Lipsius) p. 395; vgl. auch Lewy zu dieser Stelle.

[6]) Vgl. Brissonius, De form. V 19.

in dem Verginia-Processe[1]) begegnet, war nach gortynischem Rechte gänzlich untersagt und wurde ohneweiters mit einer Geldstrafe belegt. Zweitens darf auch Jemand, der als Sklave eines Andern lebt[2]), nicht durch eigenmächtige Entführung in Besitz genommen werden; ein solches[3]) Verfahren gegenüber dem Sklaven unterliegt gleichfalls einer Geldbusse. In Rom galt in diesem Falle das Besitzinterdict Utrubi, wenn auch der letzte Besitzer beweisen musste, dass bei ihm der Sklave maiore parte huiusce anni war (l. un. D. h. t. 43, 31). — Bei den nun am Anfange des Gesetzes erwähnten Processe, in welchem wegen eigenmächtiger Besitzentziehung auf Exhibition oder Restitution, sowie auf Busse geklagt wird, ist offenbar derjenige *ὅς ἄγει* der Angeklagte, der Kläger aber, falls ein Freier gewaltsam entführt wurde, wohl dessen assertor in libertatem[4]), beim Sklaven hingegen sein Herr, dem auch die Geldbusse[5]) zufiel. Leugnete aber der Beklagte das *ἄγειν*, so durfte der Richter nur dann schwörend entscheiden, falls nicht einmal ein Zeuge vorhanden war[6]).

[1]) Ueber diesen Process, von welchem wir zwei ausführliche Darstellungen haben, nemlich bei Livius (III 44—48) und Dionysius (Antiqu. Rom. XI 28—38), haben besonders gehandelt: M. S. Mayer, Ad Liv. III 44—48 (Diss. de iure civili historica, Stuttg. 1828; Schmidt (Zeitschr. f. gesch. Rechtsws. XIV S. 71—94); V. Puntschart, Der Process der Verginia (Wien 1860), ausserdem eine kürzere Erklärung in Puchta, Institutionen II (S. 96, 97 A. 1), schliesslich ein Anonymus im Gymn. Progr. von Feldkirch (1861/62): 'Der Process um Verginia nach L. u. D.'

[2]) Es lässt sich nachweisen, dass Leibeigenschaft und Sklaverei den Slaven fremd war. Alle Slaven, vom obersten Häuptling bis zum niedrigsten Bettler genossen in ihrem Vaterland gleiche Freiheit. Unter die ältesten slavischen Satzungen gehörte dies, dass jeder slavische Gefangene, in wessen Gewalt er sich auch befand, sofort frei ward, sobald er slavisches Land betrat (vgl. Schafařik's: Slaw. Alterthümer, Leipzig 1843 I p. 538; Macieiowski I 137).

[3]) Nur ein solches. Denn unmöglich — wie Zitelmann (B.-Z. S. 82) richtig bemerkt — 'kann es dem Herrn verboten sein, den Sklaven, der sich ihm entzogen hat oder entziehen will, eigenmächtig einzufangen und mit sich zu nehmen.' Das Verbot gilt nur, wenn man um den Sklaven processiren will (*ὅς μέλλῃ ἀνπιμολῆν*).

[4]) Da er durch die Gefangenhaltung gehindert war, vor Gericht zu erscheinen, müssen wir den römischen assertor in libert., den erst Justinian aufgehoben hat, auch für unsern Fall annehmen.

[5]) Dieselbe ist, wie Zit. (S. 85) mit Recht bemerkt, exorbitant hoch gegriffen, da sie die Durchschnittssumme des Schadens überschreitet (vgl. über den täglichen Ertrag eines Sklaven Büchsenschütz: 'Besitz' S. 205 ff.

[6]) I. 11: *αἰ δ' ἀννίοιτο μὲ ἄγεν, τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν, αἰ μὲ ἀποπονίοι μαῖτυς.* Gegen die Uebersetzung Dareste's: 'Si le revendiquant renonce à emmener l'homme' wendet sich mit Recht Lewy; denn es handelt sich noch um das Verfahren gegen den, welchem das *ἄγειν* zum Vorwurf gemacht wird.

Wie aber, wenn beide Parteien Zeugen vorführen konnten? Das Gesetz antwortet (l. 14 seq.): *αἰ δὲ κα μολε̃ι ὁ μὲν ἐλεύϑερον ὁ δὲ δο̃λον, καρτόνανς ἔμεν ὄττοι κ' ἐλεύϑερον ἀποπονίοντι*: wenn aber der Eine processirt, dass jener frei, der Andere, dass jener Sklave sei, so sollen diejenigen Zeugen mehr Geltung haben, welche aussagen, dass er ein Freier sei [1]). — Solon hat bekanntlich den Richtern vorgeschrieben *τὸ ὁμοίως ἀκροα̃σϑαι*, welche Worte Demosthenes dahin erklärt, dass die Richter beiden Parteien das gleiche Wohlwollen entgegenbringen, oder wie wir sagen möchten, dass die Richter mit gleicher Unbefangenheit beide Parteien anhören sollen [2]). Hoben nun im Strafprocesse die Zeugenaussagen der Zahl nach sich auf, so zogen die Richter die Freisprechung der Verurtheilung vor. In unserm Gesetze ist aber bestimmt, dass nicht blos bei Gleichheit der Zeugenaussagen, sondern auch, wenn ein Zeugen-Mehr auf der andern Seite ist [3]), zu Gunsten des Freien der Process entschieden werden soll. Dies erklärt sich aus dem favor libertatis, der auch in vielen Sätzen des römischen Rechtes hervortritt [4]). Ist nun ein Sklave Object eines Eigenthumsprocesses, so wird, bei Ungleichheit der Zeugenaussagen, derselben entsprechend geurtheilt; halten sich aber dieselben das Gleichgewicht, so ist die Entscheidung dem Richter überlassen. Auch hier heisst es *τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν*, d. h. er entscheidet nach gutem Gewissen, ohne an andere gebunden zu sein.

Das Gesetz fährt fort l. 23: *ἐ' δέ κα νικαϑε̃ι ὁ ἔκον, τὸμ μὲν ἐλεύϑερον λαγάσαι τα̃ν πέντ' ἀμερα̃ν, τὸν δὲ δο̃λον ἐς κέρανς* [5]) *ἀποδόμεν*. Derjenige also, welcher den Process verliert, muss den Freien innerhalb fünf Tagen entlassen und den Sklaven dem früheren Besitzer zurückgeben. Die Gewährung der Frist von fünf Tagen kann befremden; denn man findet nicht recht begreiflich, dass der, welcher

[1]) Vgl. Blass in Jahrb. f. Phil. 1885 p. 479 liest sehr passend: *ὅτεροί κ' ἐλεύϑερον ἀποφωνίωντι*. — Ich verweise übrigens für den Inhalt dieser Bestimmung auf das praetor. edict. de liberali causa (Bruns, Fontes iuris S. 176).

[2] 'Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie hören alle beede' ist ein bekanntes deutsches Rechtssprüchwort.

[3]) Dass dies die einzig mögliche Auffassung der Stelle sei, hat schon Buecheler (S. 17) erkannt. Comparetti's Lesart *ὅττοι* passt sehr gut; Buech. (a. a. O.: 'es konnte der Sinn vielleicht so ausgedrückt werden: *ὀπα̃ι* den Vorzug haben Zeugen nach der Seite hin, dass sie' etc.

[4]) Vgl. Boeckhing, Pandekten I S. 117 Not. 28, wo zahlreiche Belege angeführt sind.

[5]) Zitelm. (S. 88 Anm. 40): 'Die Hände erinnern an die manus als Gewalt, manucipium, manumissio u. s. w. des röm. Rechtes'.

den Process verliert, nicht sofort oder wenigstens sehr bald den von ihm in Haft gehaltenen Mann zu entlassen hat, sondern denselben noch fünf Tage nach Entscheidung des Processes unbestraft festhalten kann. Es ist nun gewiss dabei berücksichtigt worden, dass es zunächst um einen Fall sich handelt, in welchem Gleichheit oder ein Schwanken der Zeugenaussagen herrscht. Man wollte, wie einerseits zu Gunsten des Streitobjectes entschieden wurde, indem ein *ἐλεύϑερος* nach oben erwähnter Bestimmung bei einander entgegenstehender Zeugenaussage ohne Rücksicht auf die Zeugenzahl entlassen wurde, hingegen des Sklaven Rückgabe bei Gleichheit der Aussagen von der richterlichen Entscheidung abhieng, anderseits auch dem Kläger ein gewisses Privilegium einräumen, durch Gewährung einer Frist von fünf Tagen, innerhalb welcher sich eventuell das momentane Gleichgewicht verändern konnte. Auch sind fünf Tage nicht so viel, wenn man erwägt, dass bei eigenmächtiger Handlung, wobei von Zeugen keine Rede ist, eine dreitägige Frist zur Erfüllung des Urtheiles festgesetzt ist, während hier eine gesetzmässig erfolgte Klage mit Beiziehung von Zeugen gemeint ist. Hat sich aber während jener fünf Tage kein neues Beweismittel gezeigt, so musste unbedingte Entlassung des Freien und Rückgabe des Sklaven stattfinden, widrigenfalls für jeden Tag der mora eine Geldbusse auferlegt wird. Eine Androhung, die das röm. Recht nicht kennt.

Nach Festsetzung der Geldstrafe — der Unterlegene muss, wenn er nicht innerhalb der fünf Tage entlassen hat, 50 Stateren (resp. 10), für jeden folgenden Tag als Verzögerungsbusse 1 Statere (resp. 1 Drachme) entrichten [1]) — heisst es im Gesetze weiter l. 34 sq.: *ἐ δὲ κα καταδικάκσει ὁ δικαστάς, ἐνιαυτοῖ πράδδεϑϑαι τὰ τρίτρα ἒ μεῖον, πλίον δὲ μέ. το̃ δὲ κρόνο τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν* 'wenn aber der Richter verurtheilt, so soll in einem Jahre eingetrieben werden *τὰ τρίτρα*'. Bedeutet *τὰ τρίτρα* den 'dritten Theil' [2]) oder das 'Dreifache' [3]). Würde man nicht in den folgenden Zeilen der Inschrift einen Behelf haben, so liesse sich sachlich beides annehmen. Denn Buecheler's sprachliche Erklärung (B.-Z. S. 17): '*τὰ τρίτρα* tria tanta, das Dreifache, von *τρι* und dem für Mittel

[1]) l. 26: *αἰ δὲ κα μὲ λαγάσει ἒ μὲ ἀποδο̃ι, δικακσάτο νικε̃ν το̃ μὲν ἐλευϑέρο πεντέκοντα στατέρανς καὶ στατε̃ρα τα̃ς ἀμέρας ϝεκάστας, πρίν κα λαγάσει, το̃ δὲ δόλο δέκα στατέρανς καὶ δαρκνὰν τα̃ς ἀμέρας ϝεκάστας, πρίν κ' ἀποδο̃ι ἐς κέρανς.* Bei der ersteren Geldstrafe ist also das Verhältniss wie 5 : 1, bei der zweiten wie 2 : 1.

[2]) So Dareste u. Lewy.

[3]) So Buech., Zit. u. Baun.

und Kosten üblichen Comparativsuffix vgl. *θρέπερα*, *κόμιστρα* etc.' kommt, weil nicht ganz überzeugend, wohl erst in zweiter Linie in Betracht [1]). Die Entscheidung liegt vielmehr in den Worten l. 46 sq.: *αἰ δὲ κα μηδ' αὐτὸν ἀποδῶι ἐν τῶι ἐνιαυτῶι, τάνς ἁπλόονς τιμάνς ἐπικαταστασεῖ* 'wenn er aber auch ihn selbst nicht zurückgibt in dem Jahre, so wird er die einfachen Werthe dazu erlegen', ein Passus, der erst von den in ihm enthaltenen Schwierigkeiten befreit werden muss, um der Erklärung des obigen Satzes dienen zu können. *Τῷ ἐνιαυτῷ* deutet durch den ausdrücklich gesetzten Artikel auf das oben erwähnte *ἐνιαυτῶι* hin. Ein und dieselbe Frist ist also festgesetzt. Bezieht sich dieselbe aber auf eine und dieselbe Bestimmung? Zitelmann bejaht die Frage, indem er *αἰ δέ κα μηδ' αὐτὸν ἀποδῷ ἐν τῷ ἐνιαυτῷ* so erklärt. (S. 92 Anm. 55): 'Da *μηδέ* vor *αὐτόν* steht, scheint das *αὐτόν* den Gegensatz zum Vorigen zu bilden; danach bezöge sich dann der Satz Z. 34—38 nur auf das Nichtbezahlen der Urtheilssumme, welche nach einem Jahre dreifach eingezogen würde, der Satz Z. 45—46 aber auf das Nichtzurückgeben des Sklaven selbst. Aber damit ergeben sich anderweite mir unlösbare Schwierigkeiten in der Erklärung. Ich beziehe deshalb das *μηδέ* eher auf *ἀποδῷ* als Fortsetzung zu *μὴ καλῆ ἢ μὴ δείκσηι* in Z. 44 = wenn er nicht lädt oder nicht erweist und auch ihn selbst nicht zurückgibt.' — Da nun Zitelmann die aus der grammatisch bedingten Beziehung des *μηδέ* zu *αὐτόν* ('auch ihn nicht') entstehenden Schwierigkeiten nicht vorführt, so wollen wir eine Erklärung versuchen.

Wenn mit dem Satze l. 46: *αἰ δέ κα μηδ' αὐτὸν ἀποδῶι ἐν τῶι ἐνιθαυτῶι* entsprechend der unstreitig mit l. 35 gleich gemeinten Zeit *ἐνιαυτῶι* auch auf dieselbe Bestimmung hingewiesen würde, so sollte in diesem zweiten Passus (l. 46 ff.) angegeben sein, was geschehe, falls der Unterlegene nicht in dem Jahre (*ἐν τῶι ἐνιαυτῶι*) das einzutreibende Geld bezahle. Dies gäbe erstens einen guten Gegensatz und zweitens würde es den obigen Principien, nach welchen im Falle der Nichterfüllung für den Verzug eine Erhöhung der Strafe eintritt, sehr wohl passen. In dem Satze aber l. 46 ist nicht mehr von einem *πράδδεθθαι*, von einem Eintreiben die Rede, sondern von einem ganz andern Punkte, von der widerrechtlichen Behaltung eines Sklaven durch ein Jahr. Und doch hängt Alles gut zusammen, wenn wir nur den Faden nicht loslassen. Wir müssen hiezu weiter ausholen, doch nur mit Rücksicht auf den Process um den Besitz

---

[1]) Lewy stützt sich auf *τριτεύς* (Poll. IV 168) = $^1/_3$ *μέδιμνος*.

eines Sklaven. In einem solchen muss der Unterlegene (*ὅς κα νικαθῆι*) innerhalb fünf Tage den Sklaven dem rechtmässigen Besitzer zurückerstatten. Nach dem fünften Tage tritt im Falle des Ungehorsams gegen das Gesetz die Geldbusse von 10 Stateren und 1 Drachme für jeden Tag der Verzögerung, welch' letzterer Betrag allein fortläuft, bis der Sklave endlich ausgeliefert wird [1]). Wenn nun im Folgenden vom Eintreiben einer Geldsumme die Rede ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Basis — sozusagen — der Geldstrafe, jene 10 Stateren nicht gleich gezahlt wurde und nicht gesondert hievon später die Beträge für die mora, soviel sie vom Momente der endlichen Freilassung betrug. Nein, es ist gewiss erst vom letzteren Zeitpunkte an die ganze Summe zusammengerechnet, aber nicht auf einmal ausbezahlt, sondern in Jahresfrist eingetrieben worden. Der Ausdruck *πράδδεθθαι* aber ist sehr zu betonen; es handelt sich hier um das Eintreiben [2]) einer Schuld und wird nicht, wie oben und an mehreren der späteren Stellen, *καταστασεῖ* ('er wird zahlen') gesagt [3]). Spricht nun nicht der Begriff des Eintreibens eher dafür, dass mit *τὰ τριτρά* ein Drittel der Schuld als das Dreifache der Strafe gemeint ist? Ist es nicht sehr natürlich, dass dem, welcher die recht grosse Summe von 10 Stateren + den nach Tagen sich vermehrenden Drachmen (bei einem Freien sogar 50 Stateren + den täglich hinzukommenden Stateren) zu zahlen hat, gestattet ist, zu drei Theilen oder weniger abzuzahlen innerhalb eines Jahres? Klingt überhaupt die Bestimmung: 'er solle das Dreifache oder weniger nach Jahresfrist zahlen', gut? Ja dann muss es gewisse Privilegien gegeben haben, wenn man 'auch weniger als das Dreifache zahlen konnte. Wovon hiengen dieselben ab? Das Gesetz sagt nichts hierüber. Ferner heisst *ἐνιαυτῶι* nicht 'nach Jahresfrist", sondern unzweifelhaft 'innerhalb eines Jahres', wie es weiter unten deutlich genug *ἐν τῶι ἐνιαυτῶι* 'innerhalb des Jahres' heisst. Uebersetzen wir aber 'die Geldbusse soll innerhalb eines Jahres zu einem Drittel oder weniger eingetrieben werden', dann versteht man den Zusatz „oder

---

[1]) Die mora spielt daher eine grosse Rolle; man vgl. die Bedeutung derselben für den säumigen Schuldner nach röm. Rechte bei Rein, Privatrecht u. Civilprocess S. 617.

[2]) Vgl. die von Dethier herausgeg. Inschrift, die die Tripelallianz der Drerer, Gnosier, Milatier gegen die dorischen Lyttier behandelt, l. 115: *ἀγγραψάντων* (Rhangabé: *ἐγγραψάντων*) *ἐς Δελφίνιον, ὅσσα κα μὲ πράξοντι χρέματα* 'wie viel Gelder sie nicht haben eintreiben können'.

[3]) Comparetti übersetzt daher auch: 'Che se il giudice condannando dica di riscuotere dentro un anno.'

weniger", weil dies ja von einer Unterhandlung zwischen beiden Parteien abhängen kann. Schliesslich kommt noch der nächste Satz in Betracht (l. 38): 'wegen der Zeit soll der Richter schwörend entscheiden.' Damit kann doch nichts Anderes gemeint sein, als dass der Richter den Termin für die einzelnen Raten, wie wir sagen, bestimmen soll. Buecheler und Zitelmann aber müssen annehmen, dass der Richter zu entscheiden habe, ob schon ein Jahr verflossen ist, damit der Unterlegene dann Jenes 'Dreifache' zu zahlen hat. Man bedenke nur, welch' eine Gerichtsbarkeit in Kreta, dem Staate, welcher Lykurg als Vorbild galt, geherrscht haben muss, wenn man ein ganzes Jahr einen Sklaven in ungesetzlichem Besitze haben konnte! Der, welcher ein Jahr dies Gesetz ausser Augen gelassen, konnte in der That mit so geringen Schmerzen das Dreifache oder weniger — nun nimmt sich dieser Zusatz gar gut aus — zahlen, dass er leicht geneigt sein konnte, noch ein zweites Jahr das Spiel fortzusetzen. Was dann? — Meine Ansicht geht also dahin: Nach dem fünften Tage tritt die Geldstrafe von 10 Stateren ein, ein Tag darüber vermehrt dieselbe um 1 Drachme u. s. f., bis endlich der Sklave ausgeliefert wird. Gar lange wird eine solche Verzögerung nicht gedauert haben, da die Grundlage der Strafe ohnedies für ein so geringfügiges Object, wie der Sklave galt, genug bedeutend war. Der ganze Betrag nun (10 Stateren + Verzögerungsbusse) wurde zu $1/3$ oder weniger (aber nicht mehr), innerhalb eines Jahres vom Tage an, wo endlich der Sklave zurückgegeben wurde, gerechnet, gezahlt. Die kleinen Raten, $1/3$ oder weniger, der ausdrückliche Zusatz *πλίον δὲ μέ* sind ein hinlänglicher Beweis für die Erfüllung dieser Bestimmung[1]).

Ich habe bisher absichtlich, um die eben erörterte Frage nicht verwirrter zu machen, Zitelmann's Auffassung fast unberührt gelassen. Nachdem aber bereits unser Resultat vorgebracht ist, wollen wir die Ansicht jenes Gelehrten anführen. Seite 90 wird die Behandlung unserer Stelle eingeleitet mit den Worten: 'Von den möglichen Erklärungen trage ich der Kürze halber nur eine vor, welche mir zwar nicht einwandsfrei, aber doch noch die einwandsfreieste zu sein scheint', ein Satz, der nicht viel Muth dem, der nach Erklärung sucht, einflösst und zu bescheiden klingt. Nach

---

[1]) Lewy bemerkt, es handle sich um eine Wohlthat für denjenigen, der wenigstens vor Ablauf eines Jahres noch dem Urtheile Folge gibt. Und diese Wohlthat gilt nur für das erste Jahr, nach dessen Ablauf sich die Taxen bei fortgesetzter Weigerung verdoppeln.

Zitelmann nun besagen Z. 34—38 folgendes: 'Wenn der Richter im Nachverfahren nach dem possessorischen oder petitorischen Processe auf 1 oder $1/2$ Statere für jeden kommenden Tag der Säumniss verurtheilt hat, so verfallen diese täglichen Strafgelder Tag für Tag von selbst; indess sistirt sich das weitere Anwachsen der Bussesumme, falls, was vielleicht eintritt, vielleicht nicht (*ἤ μεῖον* Z. 36) innerhalb eines Jahres das Triplum — wovon, das wird nachher zu erörtern sein — erreicht ist: mehr darf der Sieger nicht eintreiben, der Besiegte braucht nicht mehr zu zahlen'. Das *ἤ μεῖον* soll sich, wie Zitelmann Anm. 51 sagt — 'auf die objectiven Umstände beziehen'. Ich gestehe offen, diese 'objectiven Umstände' nicht erkannt zu haben. Ferner stützt sich der Schlusssatz: 'Der Sieger darf nicht mehr als das Triplum eintreiben' auf die Identificirung des *πράδδεϑϑαι* und des *καταστασεῖ*. Geben wir auch Letzteres zu, obgleich es oben ein Behelf war, so bleibt noch immer die Frage offen, was denn geschah, wenn das Triplum bereits voll war, der Sklave aber noch immer nicht herausgegeben wurde. Nach Zitelmann braucht der Besiegte dann nicht mehr zu bezahlen, mit andern Worten, er kann von nun an den Sklaven ungestört bei sich behalten[1]). Und für diese unwahrscheinliche Erklärung muss erst *πράδδεϑϑαι* mit *καταστασεῖ* gleichbedeutend angenommen werden!

Doch folgen wir Zitelmann weiter. Um zu erklären, welche Summe dreifach zu entrichten sei, lässt er einstweilen den Satz Z. 38—45 bei Seite und geht auf Z. 45—48 über, in welcher Stelle es heisst, dass wenn vor Ablauf des Jahres der Sklave nicht in natura zurückgeliefert wird, zu jenem triplum noch einmal das Simplum hinzugezahlt wird. 'Und dann?' frägt Zitelmann. Seine Antwort ist: 'Dann scheint der Zwang erschöpft zu sein und wir müssen aus dem Schweigen des Gesetzes schliessen, dass der Sklave selbst nun nicht mehr herausgegeben zu werden braucht, vielmehr durch Zahlung des Vierfachen des alten Herrn ledig und an den neuen übergegangen ist.' Ein Hinweis auf die Zahlung der Litisaestimation, durch welche das Eigenthum der vindicirten

---

[1]) Ebenso erklären Baunack p. 121: 'Hat der Besiegte den Sklaven nach Verlauf eines Jahres, wo nach richterlichem Spruch die Busse einzutreiben war, noch nicht dem rechtmässigen Herrn ausgeliefert, so können von jenem 10 Stat. + 354 Dr. = 374 Dr. eingetrieben werden in dem Falle, dass der Taxator den Werth des Sklaven auf $124\frac{2}{3}$ Dr. schätzt. Handelt es sich um einen auf weniger, also z. B. auf 100 Dr. geschätzten Sklaven, so ist die nach einem Jahre einzutreibende Summe 300 Dr.'

Sache an den Verurtheilten überging, soll diese Ansicht unter stützen. Schliesslich kommt Zitelmann nach längerer Auseinandersetzung (S. 93—95) zum Resultat, dass *τιμά* (l. 47 und 49) 'der Werth des Sklaven' und *τρίτρα* 'das Dreifache dieses Werthes' sei. Ueber den Zwischensatz Z. 38—45 wird dann S. 95 gehandelt, doch wollen wir, da er zum Schlussresultat nichts beiträgt, auf denselben später zu sprechen kommen.

Versuchen wir nun die ganze Stelle von Z. 38—51 auf Grund dessen, was wir über Z. 34—38 oben gesagt haben, zu erklären. Es sei nur nochmals betont, dass wir an dem Eintreiben der Geldbusse, welche im günstigsten Fall 10 Stateren beträgt, zu Raten von einem Drittel festhalten. Es heisst also Z. 38 ff.:

αἰ δέ κα ναεύει[1]) *ὁ δõλος, ὃ̄ κα νικαθε̃ι, καλίον ἀντὶ μαιτύρον δυõν δρομέον ἐλευθέρον ἀποδεικσάτο ἐπὶ τõι ναõι ὀπε̃ κα ναεύει, ε̃*

[1]) Comparetti: 'Il verbo è nuovo è chiaro, qui il suo significato di „trovarsi" o „stare in un tempio". C' è anche qui l' idea del rifugio, non so però se essenzialemente inerente a questo verbo'. — Weit entfernt, auf die Fabeln einzugehen, welche den Ursprung der Asyle nach Aegypten versetzen (vgl. J. A. Osiandrus, De asylis gentilium dissertatio in Gronov's Thes. VI. Bd.; Simon, 'Sur les asyles' in Memm. de l'Acad. des inscript. Bd. III; Wachsmuth, Ant. Gr. II 1 S. 188 u. 350), mögen einige allgemeine Bemerkungen in Kürze vorgebracht werden. Wem nützte die Flucht in ein Asyl? Viele meinen, dass in erster Linie sich dieses Rechtes erfreuten die Sklaven, in zweiter die irgend eines Capitalverbrechens Schuldigen, schliesslich die Schuldner. Mögen auch wirklich diese drei Arten gewöhnlich zum Asyl sich geflüchtet und hiedurch eine gewisse Gnade erzielt haben, so kann man doch nicht jene Ansicht geradezu unterschreiben, dass die Sklaven die ersten gewesen seien, welche vom Asylrechte Gebrauch gemacht haben. Diese Ansicht stützt sich nemlich auf die dem ägyptischen Herrscher Assyrophenes zugeschriebene Errichtung einer Statue, zu welcher die Sklaven, welche sich gegen ihren Herrn vergangen hatten, flüchteten. Empfehlenswerther ist die auf Tacitus sich berufende Meinung: 'Complebantur templa pessimis servitiorum et obaerati et tandem suspecti capitolium criminum.' Der Erfolg war nach der Person des Fliehenden verschieden. Die Sklaven konnten entweder Straflosigkeit oder die Möglichkeit, gegen die Herren eine gerechte Klage vorzubringen, erlangen, wie es die alten Schriftsteller (Strabo, Plutarch etc.) mehrfach bezeugen. Den Verbrechern durfte im Asyl nichts angethan werden. Den Schuldnern wurde zwar die Schuld nicht nachgelassen, durfte aber momentan keine Unbill zugefügt werden. Zufluchtsorte aber waren Tempel, die ringsum liegenden Haine, innerhalb der Statuen. Man erinnere sich an den Tempel der Diana zu Ephesus, dessen Grenzen von Alexander, Mithridates und Antonius erweitert wurden, ferner der Hebe in der Burg der Phtiasier, des Neptun in Taenarum etc. Für den Hain als Zufluchtsstätte gibt Vergil einen Beleg: 'Hic lucum ingentem, quem Romulus acer asylum | Retulit et gelida monstrat sub rupe Lupercal'. Auch Altäre dienten als Asylstätten. Zu Athen war einst der Altar der misericordia mitten in der Stadt aufgestellt (vgl. Statius Thebais lib. II). Um

αὐτὸς ε̃ ἄλος πρὸ τούτο· αἰ δέ κα μὲ καλε̃ι ε̃ μὲ δείκσει, κατιστάτο τὰ ἐγραμένα 'wenn aber der Sklave, dessentwegen jener besiegt wurde, in einen Tempel sich flüchtet (wohl wegen zu harter Behandlung)[1]), so soll er (*ὅς κα νικαθῆι*) vor zwei Zeugen, Rennern[2]), Freien, (seinen Gegner) laden[3]) und zeigen (den Sklaven) beim Tempel, wohin der Sklave sich geflüchtet hat, entweder er selbst oder ein Anderer für diesen; wenn er aber nicht laden oder nicht zeigen wird, soll er gemäss dem Geschriebenen erlegen.' Dieser Satz ist an und für sich so klar, dass er eine weitere Erklärung nicht erheischt; nur ist das Eine zu erwägen, ob die hier erwähnte Flucht und die hiedurch bedingte Ladung in die Zeit jener fünf Tage, innerhalb welcher der Besiegte den Sklaven straflos zurückstellen kann, zu setzen sei oder in eine spätere Zeit. Wir nehmen zunächst das Erstere an; also sagen wir, der Sklave entflieht etwa am dritten Tage. Nun müsste der letzte — allerdings unrechtmässige — Besitzer oder ein Vertreter desselben dem Gegner in Gegenwart von zwei Zeugen den Sklaven zeigen; denn hiedurch beweist er, dass er wohl die Absicht gehabt habe, den Sklaven zurückzuerstatten, durch die Flucht desselben aber daran gehindert worden sei. In diesem Falle entgeht er also der Busse. 'Wenn er aber', heisst es im Nachsatze, 'nicht lädt oder[4]) zeigt' — in unserem Falle innerhalb der noch übrig bleibenden zwei Tage — 'dann ist die Geldstrafe verwirkt.' Nehmen wir nun den zweiten Fall. Der Sklave entflieht etwa nach dem zehnten Tage, also fünf Tage nach der Frist, von welcher an die Verzögerungsstrafe gerechnet wird. Da hätte wohl der eine Theil der gesetzlichen Bestimmung einen Sinn, dass der Besiegte nämlich laden und zeigen soll. Denn die Summe wächst ja mit der Verzögerung. Der Nachsatz aber, 'wenn er nicht lädt oder zeigt, so soll er die dem Gesetze entsprechende Busse zahlen', kann im zweiten Fall nicht in Betracht kommen. Denn wonach soll dann die Verzögerung berechnet werden? Etwa vom Tage der Flucht bis zum Momente, wo er endlich lädt? Das wäre doch in mehr als einer Beziehung lächerlich! Es kann daher der ganze Passus 38—46 nur auf die fünf Tage, welche Z. 26

Bilder der Herrscher zu übergehen, waren auch Inseln und sogar Städte Asyle, so *Δουλοπόλις χιλίανδρος* in Kreta, *πονηρόπολις* in Thracien und ähnliche in Aegypten.

[1]) Baun. p. 122 verweist auf Cauer 121 C. 30: *αἰ δὲ λισσός εἴη.*

[2]) Wir kommen auf *δρομέον* später zurück.

[3]) Vgl. Zit. S. 96 Anm. 95.

[4]) Das *ἤ* ist etwas auffällig und würde man lieber *καὶ* erwarten.

erwähnt werden, gehen. Ist dies aber richtig, so haben wir bereits einen Gegensatz gewonnen. Im Vorhergehenden ist nämlich die Rede von dem andauernden, gewaltsamen Festhalten des Sklaven und der darauf gesetzten Geldstrafe, die in einem Jahre einzutreiben ist; an unserer Stelle (Z. 41 etc.) von der durch Flucht des Sklaven verhinderten Absicht, denselben innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Tagen zurückzugeben.

Gehen wir nun zum nächsten Satz über, der allerdings nicht leicht verständlich ist. Er lautet l. 46 ff.: *αἰ δέ κα μηδ' αὐτὸν ἀποδδõι ἐν τῶι ἐνιαντῶι, τὰνς ἁπλόονς τιμὰνς*[1]) *ἐπικαταστασεῖ* 'wenn er aber nicht einmal ihn selbst (den Sklaven) zurückgibt in dem Jahre, so wird er den einfachen Wert dazu erlegen.' Die Frist 'ein Jahr' ist für das Geben des Geldes festgesetzt, und wenn es nun heisst 'er gibt in diesem Jahre nicht einmal den Sklaven zurück', so schliesst das in sich, dass er auch die Geldbusse nicht gegeben hat. Man müsste also annehmen, dass er sogar ein Jahr den Sklaven bei sich behalten konnte, nach dessen Verlauf er aber zu der bis zum Momente der Auslieferung angewachsenen Geldbusse noch den einfachen Werth — so ist *τιμάν* aufzufassen[2]) — zahlen muss. Ist es denn aber wirklich denkbar, dass die Behörde ruhig dem unrechtmässigen Besitzergreifen eines Sklaven zugesehen habe!

Mir erscheint dies ganz unwahrscheinlich und begreife ich nicht, wie Comparetti und Buecheler so den Wortlaut der Inschrift lesen konnten. Auch Zitelmann hat dieses Bedenken nicht beseitigt. Ihm erscheint vielmehr ganz möglich, dass der Sklave ein Jahr hindurch in Haft gehalten werde, nur sei dann durch Zahlung des Vierfachen der Uebergang des Sklaven an den neuen Herrn genügend bezahlt. Doch wozu ist es nöthig, erst eine solche auf sprachliche und sachliche Unwahrscheinlichkeiten gestützte Hypothese aufzustellen, wenn durch ein höchst einfaches Mittel der Sinn aufgehellt wird. Man interpungire doch einmal nach *ἀποδῶι* und ziehe *ἐν τῶι ἐνιαυτῶι* zu *τάνς ἁπλόονς τιμάνς ἐπικαταστασεῖ*. Dann

[1]) Ich gestehe gerne mit Zit., dass der Plur. *τὰνς τιμάνς*, für den später l. 49 der Sing. *τὰν τιμάν* eintritt, unerklärlich ist. Sollte man an einen Fehler des Setzers denken, da bald darauf ein unzweifelhafter Irrthum desselben begegnet?

[2]) So auch Zit., der aber hätte bemerken können, dass, wenn hier an Geldstrafe gedacht wäre, ein dem Verb. *καταστασεῖ* verwandtes Wort stünde. Dass der Betrag der *τιμή* nicht angegeben ist, kann uns zwar leid thun, den Gortyniern aber war derselbe gewiss nicht unbekannt.

haben wir folgenden Zusammenhang: 'falls er nicht lädt oder zeigt (nämlich während der fünf Tage), soll er obige Strafe erleiden'. Dass er aber diese Strafe erhielt, besagt nicht zugleich, dass er den in den Tempel geflüchteten Sklaven wieder an sich riss, nein, er kümmerte sich nicht um denselben und konnte derselbe erst später als in den fünf Tagen wieder zu seinem Herrn gekommen sein. Nun aber konnte noch ein anderer Fall eintreten. Der Sklave flüchtet sich, die besiegte Partei aber lädt weder noch zeigt sie ihn, sondern gibt auch den Sklaven nicht los (*μηδ' αὐτόν*), d. h. sie zieht ihn wieder gewaltsam an sich. Dafür muss er nun, abgesehen von der obigen, in einem Jahre einzutreibenden Summe, noch den einfachen Werth des Sklaven in dem Jahre — nun versteht man auch den Artikel — dazu zahlen (*ἐπικαταστασεῖ*). Auf diesem Wege der Erklärung schwindet der undenkbare Umstand, dass ein ganzes Jahr der unrechtmässige Besitzer der Macht des Magistrates entgangen sei, und erklärt sich sowohl das *μηδέ* als auch der Artikel *τῷ ἐνιαυτῷ*.

Schliesslich konnte noch ein Fall auftauchen, wie Z. 48 erörtert wird: *αἰ δέ κ' ἀποθάνει μολιομένας τᾶδ δέκας, τὰν ἁπλόον τιμὰν κατισταςεῖ*[1]) 'wenn aber der Sklave[2]) während des Processes stirbt, so wird er blos den einfachen Werth erlegen.' Welche Zeit ist gemeint mit *μολιομένας τᾶδ δίκας*? Zitelmann erklärt es S. 93 so: 'Während des Processes — darunter verstehe ich nicht den Process vor dem Urtheil. .... Richtiger erklärt man die *μολιόμενα δίκα* hier wohl als den zwar entschiedenen aber noch nicht durch Rückgabe des Sklaven erledigten Process. Tritt die Unmöglichkeit durch Tod des Sklaven ein, so wird die gesetzte Busse von einer Drachme per Tag nicht (oder nicht weiter?) verwirkt; der Besiegte .... hat den casuellen Tod zu vertreten und muss (zu den schon verwirkten Bussen hinzu oder überhaupt nur?) das Einfache zahlen.' — Diese von Zitelmann selbst mit jenen zwei Fragezeichen versehene Erklärung dürfte unsere Stelle nicht so ganz verständlich machen. Und doch glaube ich, dass der Sinn ganz klar ist. Wir müssen, wie in den früheren Fällen so auch hier, zwei Zeiten unterscheiden: 1. Die fünf Tage Frist, innerhalb deren keine Strafe verhängt wird; daher kann auch, wenn der Sklave während der

[1]) Es ist, wie auch Buech. S. 12 meint, wahrscheinlich ein Schreibfehler. Ebenso Comparetti: 'forse l' artifice pensaver a *κατιστάτω* o *κατιστάμεν* che si trovan poca prima e poco dopo'; Baun.: *καταστασεῖ*.

[2]) Mit Recht behauptet Zit. S. 93 A. 58, dass wie in den vorigen Sätzen so auch hier nur an den Sklaven und nicht an den Freien zu denken ist.

fünf Tage stirbt, keine Geldstrafe auferlegt werden. 2. Die Zeit nach Ablauf jener fünf Tage. Ist nun wirklich im Todesfall nach dieser Zeit nur der einfache Werth zu zahlen, oder zu der ganzen schon verwirkten Busse noch die einfache? Mehreres spricht für das Erstere. 1. Heisst es *καταστασεῖ* und nicht *ἐπικαταστασεῖ*. 2. Würde die Geldstrafe mit der für den vorangehenden Fall festgesetzten sich decken; dies aber würde vermuthlich, entsprechend dem *κατιστάτω τὰ ἐγραμένα*, ähnlich ausgedrückt werden durch *κατιστάτω τὰ αὐτά* und dann wäre das nicht besonders gerecht, zumal wenn dieser Sklave gar bald nach jenen fünf Tagen gestorben wäre. 3. Ist die Entrichtung des einfachen Werthes genug hart, weil dieser Betrag gewiss sofort bezahlt wurde (*καταστασεῖ*); denn von einem *πράδδεθθαι* 'einem Eintreiben' und einem Termin *ἐνιαυτῷ* wie oben, ist keine Rede. Man wird wohl nicht einwenden, die Geldbusse sei aber dann gering, wenn der Tod erst nach recht langer Zeit seit jenem fünften Tage erfolgt sei. Ein solcher Einwand würde eben der kretischen Gerichtsbarkeit ein Armuthszeugniss ausstellen und den Beamten eine besondere Geduld zumuthen. Es ist offenbar ein bald nach den fünf Tagen erfolgter Termin gemeint, in welchem Falle der Strafansatz vollkommen begreiflich ist.

Ehe wir den Schluss der ersten Columne erläutern, ist noch das oben gegebene Versprechen, auf *δρομέον* zurückzukommen, zu erfüllen. Die Fähigkeit, Zeuge zu sein, hängt nach gortyn. Rechte (l. 41) vom Besitze der Freiheit ab und vom Nachweis, dass man *δρομεύς* ist. Was soll dies bedeuten? Unzweifelhaft 'mündig', wie es auch Dareste und Comparetti übersetzen. Aber nicht ganz leicht ist der Nachweis für diese Bedeutung vom sprachlichen Standpunkte zu geben. Dareste unterlässt dies ganz einfach, Comparetti hingegen rechtfertigt in seinem letzt erschienenen Commentar diese Bedeutung in einer so plausiblen Weise, dass ich ihm beizupflichten nicht Bedenken tragen würde. Er weist nämlich darauf hin, dass der mit 18 Jahren in die Agelen aufgenommene Jüngling vor Allem die Uebungen in der Rennbahn [1]), die *δρόμοι* mitmachte. Wie

[1]) Diese gymnastischen Uebungen, von welchen Plato 're publ.' V p. 452 D sagt: *ἤρχοντο τῶν γυμνασίων μὲν Κρῆτες, ἔπειτα Λακεδαιμόνιοι*, hängen mit dem militärischen Charakter der ganzen Erziehung zusammen, welchem überhaupt der dorische Stamm seine Existenz und seine Blüthe verdankte. Plat. de leg. I 626: *καὶ σχεδὸν ἀνευρήσεις οὕτω σκοπῶν τὸν Κρητῶν νομοθέτην, ὡς εἰς τὸν πόλεμον ἅπαντα δημοσίᾳ καὶ ἰδίᾳ ....συνετάξατο.* Vgl. Ch. Engel: 'De re publica militari s. comparatio Lacedaemoniorum, Cretensium et Cosaccorum', Gott. 1790.

nun diejenigen, welche wegen ihres Alters noch nicht zu Uebungen zugelassen waren, *ἀπόδρομοι* hiessen (Hoeck III. S. 102), so konnten die an den *δρόμοι* theilnehmenden Jünglinge sehr wohl *δρομεῖς* geheissen haben. Da aber diese Theilnahme an den gymnastischen Uebungen mit dem Alter von 18 Jahren zusammenhing, so ergibt sich zugleich der Begriff der Mündigkeit [1]). Diese also und Freiheit waren nach gortyn. Gesetz die Bedingungen, welche erforderlich waren, um zu einer Zeugenaussage zugelassen zu werden. Und nicht anders war es im attischen Process (Meier und Schoemann S. 667), nicht anders bei den Römern [2]) (Rein: Das Privatrecht der Römer S. 476, Baron I. Institutionen und Civilprocess 1884 S. 426, l. 6 D de test. 22, 5). Bei den Deutschen finden wir eine ähnliche Bestimmung. In der merovingischen und karolingischen Zeit waren nur rechtlich unbescholtene, freie Männer zeugenfähig [3]). Auch im späteren Mittelalter durften nur ehrbare Leute, sowie solche, welche die physische Tüchtigkeit zu einer zuverlässigen Wahrnehmung hatten, als Zeugen auftreten [4]). Auch nach altschwedischem Rechte musste der Zeuge Freiheit und Mündigkeit nachweisen können (Amira: Altschwed. Oblig.-Recht 1882 S. 289).

Um Alles in der ersten Columne gut verstanden zu haben, muss noch das Ende derselben, so weit es möglich ist, beleuchtet werden. Dieser Schluss ist nämlich um so dunkler, als der Stein hier eine Lücke aufweist. Buecheler liest so Z. 50 ff.: *αἱ δέ κα κοσμίον ἄγει ἢ κοσμίοντος ἄλλος, ἢ κ' ἀποστᾶι, μολῆν, καὶ κα νικα-*

[1]) Zum selben Resultat gelangt Wachsmuth, Ber. der k. Ges. d. Wiss. zu Gött. p. 202. — Bei den Gortynern tritt die Mündigkeit ein vom Momente der Theilnahme an den leiblichen Uebungen. Bei den Germanen werden die Mündigen für den Krieg verwendet; aber nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt (Tac. Germ. c. 13).

[2]) Kunze I S. 258: 'Unter den Beweismitteln waren von Alters her Zeugen, iurati testes, nur Freie.

[3]) In wichtigen Fällen hing das Recht, Zeuge zu sein, von gewissen Bedingungen, wie von einer bestimmten Höhe des Vermögens oder Ansässigkeit in derselben Gemeinde ab; l. Baiuv. tit. XVI c. 1 §. 2: ...'Ille homo qui testificare voluerit' etc. (Zoepfel S. 875).

[4]) Zoepfel S. 890 not. 63; vgl. auch Schwabensp. Lehnr. c. 49: 'ez mac niemans gezing (– Zeuge) sin untz das es ahtzehen iar alt wirt', Zoepfel S. 681 not. 12. — Ueber den Zeitpunkt der Mündigkeit des männlichen Geschlechtes mag bei den Griechen die Gesetzgebung der einzelnen Staaten verschieden bestimmt haben (Hermann, Privatalth. S. 453). In Italien hat sich eigenthümlich ein Drang nach Verfrühung der Alterstermine geltend gemacht. Davon ist schliesslich die Feststellung der mit 14 Jahren ohne Mannbarkeitserklärung eintretenden Pubertät die Folge gewesen (Leist S. 69; vgl. auch Kuntze I S. 311). Ueber die verschiedenen Termine der Mündigkeit bei den Deutschen vgl. Zoepfel S. 665.

θεῖ, κατιστάμεν ἀπ' [*ἄς*] [1]) *ἀμέρα*]*ς ἄγαγε* [2]) *τὰ ἐγραμένα. τὸν δὲ νενικαμένο καὶ τὸν κατακείμενον ἄγοντι ἄπατον ἔμεν* und übersetzt: 'Wenn aber Einer als Kosmos Regierender wegführt oder auf eines Kosmos Anordnung ein Anderer, so soll er, wenn er abtritt, processiren, und wenn er besiegt wird, so soll er erlegen von dem Tage ab, wo er wegführte, was geschrieben steht. Wer aber den eines Besiegten und den Verpfändeten wegführt, dem sei es busselos.' — Comparetti übersetzt seine Lesart so: Che se il sequestrante sia in dignità di cosmos, o se altri storni (un libero od un servo) a chi sia in tal dignità, si tratti la lite, e quando sia vinto in giudizio (il cosmos) paghi quanto il privato vinto e (faccia) quanto altro è prescritto per chi è vinto in cause tali, e l'uomo posto in contestazione non possa esser posseduto da qui il sequestro [3]). Dareste endlich übersetzt: 'Wenn es ein Cosme ist, welcher einen Mann vorführt oder ein Anderer als ein Cosme, celui-ci étant absent (= *ἢ κ' ἀποστᾶι*) il y aura action (:= *μολῆν*). Die Partei, welche unterliegen wird, wird dem Sieger zahlen Alles, was der Besiegte in dieser Art von Processen zahlt und alle andern Strafen, welche vom Gesetz festgesetzt sind. Der Mann, um den es sich handelt, wird in Haft gesetzt (mis sous séquestre), der Sieger wird ihn abführen, ohne sich einer Gefahr auszusetzen.' Wir fügen gleich dessen kleine sachliche Bemerkung deutsch hinzu: 'Ein Magistrat oder sein Vertreter kann zum Unterschied von einem einfachen Privatmann einen Sklaven ergreifen und abführen, aber Jedermann kann dagegen auftreten und man geht dann vor wie bei zwei Privatparteien. Nur wird die zurückgeforderte Person in Haft gesetzt bis zur Fällung des Urtheiles. Das Gesetz der zwölf Tafeln befahl umgekehrt die provisorische Entlassung, secundum libertatem vindiciae dantor.'

Nachdem wir nun verschiedene Uebersetzungen vorgebracht haben, wollen wir mit gelegentlicher Berührung der Zitelmann'schen Erklärung — um mit Aristoteles zu sprechen — 'das, was von

---

[1]) ΑC.Μ, das C (= *π*) unsicher, Lücke von 1 oder 2 Buchstaben.

[2]) ¯ΜΛΛΛΛΕ die Zeichnung, ¯ΜΑΝΑΛ glaubte Fabr. zu erkennen, bei ΝΑ zweifelnd; im Text setzt er *τάδε τά* mit ? — Comp.: *ἃ ὧτας νικαθές, ἄλα δέ...*, verweisend auf die Inschrift von Elea (C. I. Gr. n. 11), wo unterschieden wird zwischen einem *ἔτας* privatus und *τελεστάς* magistratus o funzionario publico, wie es im Kosmos ist.

[3]) Er verweist auf ein Gesetz von Oxos, cf. Rivista di filologia class. XII. 1883, ferner C. I. Gr. n. 2556 l. 46.

diesen Gelehrten wohl gesprochen wurde, annehmen, davor aber, was nicht gut vorgebracht ist, uns hüten'. Bis hieher war nur von einem Processe zwischen zwei Privaten die Rede, nunmehr berücksichtigt das Gesetz den Fall, dass einer der *κόσμοι* [1]) am Processe betheiligt ist. Bemerkenswerth ist, dass dieser Fall mit einem einzigen Satz abgethan wird. Es wird von einem *ἄγειν* im Allgemeinen gesprochen, ohne nähere Detaillirung desselben, ob das *ἄγειν* eigenmächtig oder nicht eigenmächtig stattgefunden hat u. s. w. Dies allein scheint schon dafür zu sprechen, dass die vorangehenden Bestimmungen auch für den Kosmos, welcher unrechtmässig einen Menschen fortführt, gelten, nur dass die Untersuchung erst nach dem Amtsabtritte erfolgt (*ἢ κ' ἀποστᾷ*). Was bedeutet aber *ἢ κοσμίοντος ἄλλος*? Nach Buecheler, wie wir sahen: 'ein Anderer im Auftrage des Kosmos', was Zitelmann billigt, indem er einen Genetiv des Vertreterseins oder Auftrages statuirt. Wenn auch die in unserer Inschrift zahlreich begegnenden Genetive etwas Seltenes an sich haben, so scheint mir doch die Uebersetzung *κοσμίοντος* 'im Auftrage des Kosmos' zu kühn [2]). — Dareste's Uebersetzung 'ein Anderer als der Kosmos' lässt sich allerdings grammatisch rechtfertigen, ist aber sachlich anstössig. Wer ist der Andere als der Kosmos? Ein Privatmann? Das ist so selbstverständlich und dazu schon im Vorhergehenden berücksichtigt, dass es mehr als unnütz ist. Mit diesen Auffassungen ist also meiner Ansicht nach nicht geholfen. Doch vielleicht führt folgende Erwägung zum Ziele. Wenn nämlich auch ein Kosmos gewaltsam entreissen konnte, so ist es ja sehr wahrscheinlich, dass noch der Fall in Betracht gezogen wurde, dass dem Kosmos gewaltsam entrissen wurde, also der Kosmos der Beschädigte war. Wir übersetzen daher: 'Wenn der Kosmos wegführt oder ein Anderer

---

[1]) Neben *κόσμοι* kommt bekanntlich auch *κόσμιοι* vor, so C. I. Gr. n. 3047; in der Dreros-Inschrift *οἱ κοσμίοντες* oder vielmehr *κοσμιῶντες* (von *κοσμιάω*, *κοσμέω*). Auf den jährlichen Wechsel, welchen Polyb. VI. 46 bezeugt, deutet auch die Formel *οἱ ἀεὶ κοσμίοντες* (cf. Hoeck III. 48; Valckenar zu Theokr. S. 272); für *ἀεί* in diesem Sinne verweise ich auf C. I. A. n. 115b: *τὸν ταμίαν τοῦ δήμου τὸν ἀεὶ ταμιεύοντα*, welche Worte erkennen lassen, dass dies Amt ein einjähriges war (vgl. Fellner, 'Zur Geschichte der att. Finanzverwaltung im 5. u. 4. Jahrh.', Sitzungsber. d. Wien. Akad. XCV. Bd. S. 383 sq.; separat abgedruckt 1879 S. 45).

[2]) Könnte man etwa zur Linderung dieser Uebersetzung hinweisen auf den Ausdruck 'ius liberorum', 'das Recht, welches man hat auf Grund dessen, weil man Kinder besitzt', cf. Gai I. 145: 'tantum ex lege Julia et Papia Poppaea iure liberorum a tutela liberantur feminae'?

dem Kosmos, so soll nach dessen Amtsabtritt processirt werden'[1]). Ganz einwandsfrei, gestehe ich, ist auch diese Erklärung nicht; indess passender als die Buecheler's, Zitelmann's und Dareste's. Denn es ist nach unserer Auffassung auch der zweite Fall, dass dem Kosmos weggeführt wird, was doch ganz leicht vorkommen konnte, im Gesetze erwähnt und normirt. Nur will für diesen zweiten Fall die Bestimmung, der Process habe nach dem Amtsabtritte des Kosmos stattzufinden, nicht so gut wie für den ersten Fall passen[2]). Warum soll nämlich der beschädigte Kosmos, der höchste Staatsbeamte, erst so lange warten, damit der ihm zugefügte Schaden ersetzt werde? Man kann dies nur halbwegs begreifen bei der Annahme, dass der Kosmos selbst das Richteramt führte und als solcher in seiner eigenen Sache gewiss sehr parteiisch vorgegangen wäre. Wenn uns aber überliefert ist, dass zwei Kosmen regierten (cf. Hermann, S. 109, Anm. 13), so wird man wohl nicht meinen dürfen, dass eben in unserm Falle nur der andere Kosmos Richter sein konnte. Damit wäre noch immer der Parteilichkeit nicht gesteuert worden und anderseits war doch noch die hohe Person des Kosmos Theilnehmerin des Processes, was sich mit den Anschauungen der Alten nicht verträgt[3]). Wir scheiden also zwei Fälle: 1. Der Kosmos führt weg, er fügt Schaden zu; 2. dem Kosmos wird weggeführt, er ist der Beschädigte. — Verliert nun der Kosmos den Process, so hat er — nach Buecheler's und Zitelmann's Meinung — zu erlegen, was am Anfange des Gesetzes angeordnet steht und zwar vom Tage, wo er wegführte. Diese Ergänzung scheint mir nicht glücklich zu sein. Zunächst hängt die Giltigkeit derselben ab von der — unserer Ansicht nach sehr zweifelhaften — Annahme, dass *κοσμίοντος ἄλλος* heisse 'ein Anderer im Auftrage des Kosmos', zweitens würden die Z. 6 erwähnten Fristtage dem Kosmos gegenüber nicht gelten. Man wird wohl sagen, dass dies keine Schmälerung des Rechtes sei, da ja bis zum Amtsabtritte eine genug lange

[1]) Ebenso übersetzen Baun. u. Lewy; letzterer bemerkt: 'Es handelt sich um eine Privatangelegenheit des Beamten, mit deren Austragung im Interesse der amtlichen Autorität gewartet werden soll bis nach Ablauf der Amtszeit'.

[2]) Hier begreift man die spätere Entscheidung des Processes, weil ein so hoher Magistrat, wie der Kosmos, nicht vor Gericht geladen werden konnte. Ebenso war in Rom verboten, höhere Magistrate während ihrer Amtszeit in ius zu vociren (L. 2 de in ius voc. 2, 4).

[3]) Auch bei den Römern dürfen höhere Magistrate während des Amtsjahres nicht in ius vocirt werden, noch für sich und ihre Pflegebefohlenen verklagen (L. 2 D de in ius voc.; Gellius 13, 13). — Mit Recht verweisen Baunack auf die kretische Inschrift Cauer 121, C. 18 sq.

Zeit verstreichen konnte. Aber man könnte es gerade so gut eigenthümlich finden, dass diese drei Tage ausschlaggebend sein sollen; als ob sich diese Zeit deckte mit dem Schaden, der durch das Festhalten eines Sklaven während so langer Zeit erlitten wurde.

Vielleicht kommen wir auf den Sinn der Stelle durch ein bestimmtes Beispiel. Das Eine ist unzweifelhaft, dass der zweite Theil der Vorschrift auf das Verfahren geht, welches gegen den im Processe unterlegenen Kosmos eingeschlagen werden soll. Die Worte *κατιστάμεν τὰ ἐγραμμένα* 'er soll bezahlen, was geschrieben steht' sind vollkommen erhalten und deuten darauf hin, dass der Betrag der Geldbusse derselbe ist wie oben. Was für eines Zusatzes bedarf es nun noch? Da der Process mit dem Kosmos erst nach dem Amtsabtritt stattfinden kann und darf, so liegt es allerdings sehr nahe, zu fragen, von welchem Tage an die zu entrichtende Summe für den unterlegenen Kosmos zu rechnen sei. Kann dies vom Amtsabtritte geschehen? Das ist äusserst unglaublich, denn es konnte der Kosmos ja gleichzeitig mit der Niederlegung des Amtes den Sklaven zurückgeben und wäre somit straflos gewesen. — Kann dies, wie Buecheler will, vom Tage der gewaltsamen Entreissung gerechnet werden, so dass also nach der Amtsniederlegung der Process mit dem Kosmos beginnt und der unterlegene Kosmos eine bis zum Amtsabtritte fortlaufende Verzögerungsbusse zu zahlen hätte? Auch das halte ich für unwahrscheinlich. Das *ἄγει* Z. 51 ist offenbar mit *ἄγει πρὸ δίκας*, also eigenmächtigem Wegführen zu identificiren; denn die Möglichkeit eines nicht eigenmächtigen Wegführens durch den Kosmos ist dadurch ausgeschlossen, weil dasselbe zur Voraussetzung hat, dass der Kosmos selbst den Process beginnt. Das ist aber undenkbar, weil er erst sein Amt niedergelegt haben muss. Nun gut, der Kosmos führt eigenmächtig den Sklaven[1]) fort. Bis zur Niederlegung des Amtes kann alles Mögliche, das in den vorangehenden Zeilen berücksichtigt steht, stattfinden: Der Sklave kann ja in einen Tempel sich flüchten, gestorben sein oder immer fort festgehalten werden. Wir nehmen der Einfachheit halber den letzteren Fall an. Was geschieht also, wenn der Kosmos während der Amtszeit den Sklaven wegführt und etwa zehn Tage darauf wieder zurückgibt? Dann würde also nach dem Amtsabtritte der Process beginnen und nach Buecheler-Zitelmann folgende Busse vom Kosmos gezahlt werden müssen: Für eigenmächtige Entführung des Sklaven nach Z. 5 werden unbedingt 5 Stateren gegeben; über-

[1]) Wir lassen einstweilen den Freien bei Seite.

dies für jeden Tag der Verzögerung nach Verlauf der dreitägigen Frist (Z. 6) 1 Drachme (Z. 8). Haben wir nun in unserm Beispiel von den zehn Tagen die drei abzuziehen und zu der Grundbusse 5 Stateren noch 7 Drachmen hinzuzuzählen oder 10 Drachmen? Nach Zitelmann (S. 97) kommen die drei Tage dem Kosmos nicht zu Gute[1]. Warum sollte aber nicht auch der Kosmos diese Frist geniessen? Wir müssen nur bedenken, dass dieser Fall von dem zwischen zwei Privaten bestehenden Processe nur dadurch sich unterscheidet, dass die Austragung des Processes auf eine spätere Zeit hinausgeschoben wird. Nun aber wird es wohl nicht leicht gewesen sein, diesen Tag der Entlassung zu fixiren. Wäre daher für die Ergänzung Buecheler's nicht mehr als an andern Stellen der Zusatz nöthig: *τõ δὲ κρόνο τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν*? Verwickelter ferner müsste bei dieser Ergänzung der Fall sein, wenn der Sklave stirbt, oder wenn ein Freier es ist, der vom Kosmos weggeführt wurde. Im Processe zwischen zwei Privaten konnte dem verhafteten Freien leicht durch Einschreiten der Behörden geholfen werden; wie aber, wenn der ihn festhaltende Kosmos erst nach seinem Abtritte zur Rechenschaft gezogen wird? Musste da auch erst zurückgegriffen werden auf den ersten Tag der Entführung? 'Was konnte nicht Alles von diesem Tage an mit dem gefangenen Freien geschehen!' könnte Jemand denken. Allein wurde nicht auch der röm. Praetor erst nach Ablauf seiner Amtszeit zur Verantwortung gezogen? Und was konnte der Alles mit seinem iusedicendi und interdicendi anrichten! Und die Statthalter! Verres! Der Schlusssatz der I. Col. ist mir — offen gestanden — etwas unklar.

Nach Besprechung der Processe, welche durch Entreissung der Freiheit, beim Sklaven durch gewaltsame Entziehung desselben entstehen, geht das Gesetz auf die Verletzung der Ehe über. Die zweite Columne beginnt nämlich so: '*αἴ κα τὸν ἐλεύθερον ἒ τὰν ἐλευθέραν κάρτει οἴπει, ἑκατὸν στατέρανς καταστασεῖ, αἰ δέ κ' ἀπεταίρο, δέκα, αἰ δέ κ' ὁ δõλος τὸν ἐλεύθερον ἒ τὰν ἐλευθέραν, διπλε̃ι καταστασεῖ, αἰ δέ κ' ἐλεύθερος Ϝοικέα ἒ Ϝοικέαν, πέντε δαρκνάνς, αἰ δέ κα Ϝοικεύς Ϝοικέα ἒ Ϝοικέαν, πέντε στατέρανς.*'

Diese ganze Stelle ist klar und verständlich bis auf das Wort *ἀπεταίρω*. Dareste übersetzt es mit 'un affranchi' also 'Freigelassener', hält es aber nicht der Mühe werth, durch irgend eine Anmerkung

[1]) Ein Grund hiefür ist nicht angegeben, obgleich er erwünscht wäre.

diese Bedeutung zu erklären. Allerdings liegt es sehr nahe zu vermuthen, dass, wenn im Vorhergehenden vom *ἐλεύθερος*, im Nachfolgenden vom *οἰκεύς* und *δοῦλος* gehandelt ist, mit dem dazwischen liegenden *ἀφέταιρος* die noch übrig bleibende Stufe des Freigelassenen gemeint sei. Doch scheine eine nähere Betrachtung am Platze zu sein.

Um zu übergehen, dass wir von einer derartigen Benennung eines Freigelassenen[1]) bei den Kretern nicht die geringste Ueberlieferung haben und dies also ein neues Wort wäre — man könnte dies wohl hingehen lassen, weil ja noch andere Worte dieser Inschrift zum ersten Male auftreten wie *δρομεύς, πάστης* etc. — bietet sich besonders dem Nichtphilologen für die Bedeutung 'Freigelassener' kein rechter Anhaltspunkt. Man begreift wohl, wie *ἀφέτης* 'Freigelassener' bezeichnen kann, schwer aber, wie *ἀφέταιρος* dazu kommt. Wir müssen also diese Bedeutung aufgeben und vielmehr davon ausgehen, dass *ἀφέταιρος* denjenigen bezeichne, welcher von der gemeinschaftlichen Tischgenossenschaft ausgeschlossen ist. Diese Bedeutung, in deren Annahme ich mich mit Comparetti berühre, ist auch durch wenigstens eine Stelle bei Pollux 3,58[2]) belegt. Allerdings ist mit diesem Belege nicht viel geholfen; gleichwohl liegt der Nachweis für die angenommene Bedeutung nahe. *Ἑταιρία* ist nämlich in Kreta die Bezeichnung für Tischgesellschaft[3]), entsprechend der spartanischen *φιδίτια*. Wie nun die Knaben auf Kreta bis zum vollendeten 17. Jahre *ἀπάγελοι*[4]) hiessen, weil sie noch nicht zu den Agelen zugelassen waren (Hesych s. v. *ἀπάγελος*) und

[1]) Eine wichtige Stelle mit Bezug auf die unter den *ἐλεύθεροι* stehenden Ständen ist die des Sosikrates bei Ath. VI. 84: *τὴν μὲν κοινήν δουλείαν οἱ Κρῆτες καλοῦσι μνοίαν, τὴν δὲ ἰδύαν ἀφαμιώτας, τοὺς δ' ὑπηκόους περιοίκους*; cf. auch Gilbert II. Bd. 219 Not. 2.

[2]) Pollux 3, 58: *παμπόνηροι δὲ οἱ Θεοπόμπου τοῦ συγγραφέως* (fr. 332 bei Müller frg. hist. Gr. I p. 331) *ἀπολῖται καὶ ἀφέταιροι καὶ ἀποθηναῖοι.*

[3]) Vgl. Müller, Dorier III p. 272. — Hermann p. 112, 5; ausserdem möchte ich verweisen auf die von Dethier besprochene Inschrift von Dreros (Ber. d. W. Acad. 1859) Z. 135: *δασσάσθωσαν ταῖς ἑταιρείαισιν* 'sie sollen unter den Tischbrüderschaften theilen'.

[4]) Daneben wurden sie *σκότιοι* 'die im Verborgenen lebenden' genannt (Hoeck III. Bd.). — Die junge waffenfähige Mannschaft bestand aus den *ἄγελοι*. Ein Eid solcher *ἄγελοι* ist uns erhalten in einer Drerosinschrift, welche nach Dethier (a. a. O.) um 399, nach Rhangabé (Antiqu. Hellén. II n. 2477) um die Mitte des 3. Jahrhdts. v. Chr. fällt. Durch diesen Eid betheuern die Ageloi von Dreros ihre Anhänglichkeit an die Stadt, ihre Treue gegen das verbündete Gnosos und ihren Hass gegen Lyttos. Daher diese Inschrift jedenfalls vor Zerstörung von Lyttos (218 – 220) fällt.

ἀπὸδρομοι diejenigen, welche, wie schon oben erwähnt, an den gymn. Uebungen nicht Theil hatten, ebenso konnte *ἀφέταιρος* der genannt werden, welcher von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Tischgesellschaften ausgeschlossen war.

Ist nun einmal diese Bedeutung festgestellt, so nehmen wir mit Rücksicht darauf, dass gleich hinter dem Stande der *ἐλεύθεροι* der *ἀφέταιρος* erwähnt ist, an, dass unter diesem ein zur Strafe, sei es wegen eines Verbrechens, sei es überhaupt eines schwereren Vergehens halber, von der Hetaerie Ausgeschlossener zu verstehen sei. Wachsmuth (a. a. O. S. 203) gibt zwar zu, dass es denkbar wäre, dass als *ἀφέταιροι* aus den Hetaerien ausgeschlossene Bürger bezeichnet wurden, vermuthet aber doch lieber darin eine Bezeichnung der *ξένοι*. Welche der beiden Vermuthungen plausibler ist, möge ein Dritter entscheiden [1]).

Nachdem verschiedene Geldbussen statuirt werden, denen ein verübtes stuprum je nach dem Stande des Urhebers und des Objectes unterworfen sein sollte, wird bezüglich der Haussklavin eine ganz besondere Bestimmung getroffen. Es heisst nämlich II. 11: *ἔνδοθιδίαν δόλαν αἰ κάρτει δαμάσαιτο, δύο στατέρανς κατασταστεῖ, αἰ δέ κα δεδαμναμέναν πεδ' ἀμέραν, ὀδελόν, αἰ δέ κ' ἐν νυττί, δύ' ὀδελόνς, ὀρκιοτέραν δ' ἔμεν τὰν δόλαν.*

Vor Allem wäre zu bemerken, dass Comparetti und Dareste das Wort *δεδαμναμέναν* missverstanden haben. Dareste übersetzt es nämlich mit captive, Comparetti hingegen mit: se ciò faccia di giorno. Letzteres ist schon gar unrichtig, weil dann ganz gut jenes *δεδαμναμέναν* fehlen könnte. Dareste's Uebersetzung hingegen kann deshalb nicht gebilligt werden, weil in *δεδαμναμέναν* dieselbe Bedeutung liegt als im vorausgehenden *δαμάσαιτο*. Es kann daher, wie Prof. Hartel mir erklärte, mit *δεδαμναμέναν* nur gemeint sein Eine, die nicht mehr Jungfrau ist; es wäre dies also gleichbedeutend mit *ἀπάρθενος* (Theokr. 2, 41: *ἀντὶ γυναικὸς ἔθηκε κακὰν καὶ ἀπάρθενον ἦμεν* und Eur. Hek. 612: *Νύμφην ἄνυμφον παρθένον τ' ἀπάρθενον*). Die Geldbusse ist auch in diesem Falle nur 1 Obolos. Nicht uninteressant dürfte es sein, darauf hinzuweisen, dass nach schwedischem Rechte der Betrag der Beilagerbusse nicht blos nach dem Stande der Entehrten sich richte, sondern auch danach, ob dieselbe und wie oft

[1]) Hier sei mein Irrthum, den ich bei Behandlung dieser Stelle in der Zeitschr. f. öst. Gymn. p. 496 u. 497 begangen, rasch verbessert. Von einer Ergänzung *τάν* nämlich zum Genetiv *ἀπεταίρω* kann keine Rede sein, weil ja damit auf Ehebruch (vgl. II. 24) und nicht auf Nothzucht angespielt würde. Es haben daher die Baunack richtig übersetzt: 'Wenn aber (Sohn oder Tochter) eines Aph.'

sie schon früher beschlafen war (Amira S. 719 Anm. 5 und 6). Was über die Bestrafung des stuprum überhaupt im Gesetze enthalten ist, liegt für die einzelnen Fälle klar vor. Nur wird man bei näherem Zusehen eine Vollständigkeit vermissen. Es konnten ja doch, abgesehen von den gesetzlich normirten, noch andere Fälle eintreten, etwa ein stuprum zwischen einem Freien und der Sklavin eines anderen [1]) Hauses, oder einem Freien als Urheber und einem Sklaven als Object. Die Nichterwähnung des letzteren Falles macht mir die Straflosigkeit eines solchen stuprum wahrscheinlich. War ja doch der Sklave nichts als ein blindes Werkzeug in der Hand des Freien! Allerdings muss die Bevorzugung einer Sklavin vor dem Sklaven auffallen, wenngleich der Strafansatz ein kaum nennenswerther ist. Allein wir müssen eine derartige Bevorzugung constatiren, weil es Z. 16 heisst *ὀρκιοτέραν δ' ἔμεν τὰν δόλαν* 'eidlicher aber sei die Sklavin'. Was bedeutet dieser Comparativ, der weder von Buecheler noch von Zitelmann näher erklärt ist? Letzterer bemerkt nur Folgendes (S. 73): 'Dass gerade nur bei der genothzüchtigten Haussklavin und nicht auch bei der genothzüchtigten Freien und Häuslerin der Eid ausdrücklich erwähnt wird, liegt vielleicht daran, dass die Eidesfähigkeit der letzteren ohne Zweifel war, während sie für die rechtlosere Haussklavin der ausdrücklichen Festsetzung bedurfte.' Durch diese Bemerkung wird zwar die auffällige Zulassung einer Sklavin zum Eide erklärt, welche auch durch den Positiv zum Ausdrucke gebracht wäre. Zunächst besagt der Comparativ, dass sowohl der Urheber des stuprum, also der Freie, als auch die Sklavin den Eid leisten konnte. Ist nun durch den Comparativ 'eidlicher' angedeutet, dass der Schwur der Sklavin mehr gelte oder dass sie berechtigter [2]) zum Eide sei als der angeklagte Freie? Ich wäre geneigt, das Erstere anzunehmen. Denn gerade die nicht ausdrückliche Erwähnung des Eides von Seiten der genothzüchtigten Freien und Häuslerin spricht dafür, dass der Richter sich an den Eid der Genothzüchtigten hielt, was bei der

[1]) *ἐνδοθιδίαν* (Z. 11) scheint mir zu sehr hervorgehoben, als dass nicht ein Unterschied zwischen einer fremden Sklavin und der desselben Hauses gemacht wäre. Hingegen ist bei *δοῦλος* kein Zusatz gemacht.

[2]) Daran kann man wohl nicht denken, dass sie eher verpflichtet gewesen sei zum Eide. Die Römer fassen die Beweisführung als onus, die Germanen als Recht auf, was aus der Verschiedenheit der Beweisführung sich erklärt. Muss man objectiv beweisen (durch Zeugen, Urkunden etc.), so ist der Beweis ein onus; traut man aber einem Eide (bez. den Eideshelfern), so ist das Beweisen ein Recht und man fragt: 'Wer ist näher zum Eide?'

rechtlosen Sklavin eigens hervorgehoben zu werden verdiente[1]). Ein nicht uninteressantes Analogon bietet das altslavische Recht, nach welchem bestimmt wurde, dass 'wenn ein Weib, welches die Nothzucht erlitten hatte, schwur, dass es genothzüchtigt worden sei, ihm völlig geglaubt werden solle'. (Vgl. Macieiowski II. S. 99.) Nach röm. Rechte aber war das an einer Sklavin begangene stuprum nicht strafbar[2]) (l. 6 pr. D ad l. Iul. de ad 48, 5).

Schwierig ist die Erklärung der folgenden Worte (Z. 16): *αἴ κα τὰν ἐλευθέραν ἐπιπέρεται οἶπεν ἀκεύοντος καδεστᾶ, δέκα στατέρανς καταστασεῖ, αἰ ἀποπονίοι μαῖτυς*. Comparetti liest: *αἴ κα τ. ἐλ. ἐπιπερεταίοι πενακεύοντος καδεστᾶ* etc.; Dareste auf Vorschlag von Desrousseaux: *ἐπιπηρῆται οἶπεν ἀκεδοντος καδ.*, nicht viel verschieden von Fabricius: *ἐπιφέρηται οἰφῆν*[3]) *ἀκεύοντος*. — Was also ist zu lesen? Bei dieser Frage scheint mir vor Allem ein Umstand von Wichtigkeit zu sein — und Comparetti hat, wie ich glaube, ihn auch gefühlt — dass nämlich hier von einem stuprum die Rede ist, bei dessen Zustandekommen ein Verwandter der Verführten die Hand im Spiele hat. Dafür spricht folgendes: 1. Heisst es im Anfange der zweiten Columne ausdrücklich *αἴ κα κάρτει οἴπει*, es wird also auf die Gewaltthätigkeit ein besonderes Gewicht gelegt, 2. heisst es Z. 36, wo allerdings vom Ehebruche[4]) gehandelt wird, *αἰ δέ.... δολοσάθθαι πονῆι*, wenn der beim Ehebruch Ertappte aussagt, dass ihm eine Falle gelegt worden sei und Z. 47 wird bestimmt, dass der in flagranti Ertappte hat schwören müssen '*μοικίοντ' ἑλέν, δολοσάθθαι δὲ μή*, also abermalige Betonung, dass keine List angewendet wurde, endlich 3. müssen wir den Strafansatz berücksichtigen. Bei einem

---

[1]) Aehnlich meint Comparetti, der Comparativ sei zu erklären durch den Gedanken, 'man wollte lieber von ihr den Eid haben als von dem Citirten'.

[2]) Ebenso kann von einem adulterium mit einer Sklavin nicht die Rede sein, weil ihr contubernium keine Ehe ist (l. 6 pr. D ad l. Jul.). Bekanntlich wurden in späterer Zeit Sklavenehen gestattet, so dass in der Kaiserzeit uxor und coniux auch auf Sklavenehen angewendet wurde (Marquardt-Mommsen VII. S. 173).

[3]) Warum Fabr. *η* schreibt, verstehe ich nicht; ob übrigens *οἶπεν* oder *οἰπέν* zu accentuiren ist, kann bei dem unsicheren Accent von *οἰφεῖν* — vgl. Hesych — nicht entschieden werden.

[4]) Beide Vergehen, der That nach gleich, unterscheiden sich doch; denn 'adulterium in nupta admittitur, stuprum in virgine vel ordua vel puero' l. 31 D d. adul. An manchen Stellen war stuprum für adult. gesetzt (Papin. l. 6 §. 1 D). Auch die lat. Schriftsteller gebrauchen stup. für ad., während sie es an anderen Stellen im eigentlichen Sinne neben adult. und incestum gebrauchen (Cic. Tusc. IV. 35).

κάρτει stattgefundenen stuprum beträgt die Geldbusse 100 Stateren, bei einem stuprum, begangen in einem Falle, welchen wir eben besprechen, nur 10 Stateren. In der That ein bedeutender Unterschied, der sich offenbar nur erklärt, wenn an die Unterstützung eines Verwandten gedacht wird. An dieser Auslegung kann wohl nicht gerüttelt werden und ist die Bemerkung Dareste's: 'Il s'agit uniquement de l' attentat commis sans violence et la complicité du tuteur n'a pas de place dans l' économie générale de la loi' unhaltbar. Uebrigens kommen wir auf diese Bemerkung noch zurück.

Es frägt sich nun, ob unsere Erklärung mit Beibehaltung der Comp. Lesart gehalten werden kann. Aufrichtig gesagt, würde ich sehr Bedenken tragen, mit Comp. zu lesen. Denn 1. würden wir durch die Lesart *ἐπιπηρηταίοι* die Zahl der unbekannten Worte unserer Inschrift vermehren, was man schliesslich gerne thäte, wenn nur ein Anhaltspunkt für die Verdeutlichung der durch den Sinn[1]) erforderlichen Bedeutung bereit läge. Comp. scheint es mit *πηρητίζω* in Verbindung zu bringen, ein Wort, das ich nicht gefunden habe. 2. Müssten wir annehmen, dass neben dem bereits bekannten *φενακίζω* = decipio noch ein Verb *φενακεύω* in derselben Bedeutung existirt habe. Doch vielleicht helfen wir ohne diese zwei Concessionen der Stelle auf, wenn wir zwar mit Desrousseaux lesen, aber nicht nach Dareste die Worte erklären, sondern wie oben auseinandergesetzt wurde. Denn Dareste's Erklärung geht dahin aus, dass *ἐλευθέρα ἀκεύοντος καδ.*[2]) eine unter Vormundschaft stehende Freie bezeichne. Zugegeben, *τηρεῖ* habe diese Bedeutung — ich habe eben nur Beispiele gefunden, wo es mit *φυλάττειν* gleichbedeutend ist — warum soll die Verführung einer solchen Freien nur mit 10 Stateren bestraft sein, während das allerdings gewaltsam an einer Freien ausgeübte stuprum mit dem Zehnfachen gebüsst werden musste? Wozu dient ferner, wenn Dareste richtig erklärt, der Zusatz, dass die Busse zu erlegen ist *αἰ ἀποπωνίοι μαῖτυς*? Das ist doch so selbstverständlich, dass es bei Aufzählung der früheren Fälle gar nicht erst hinzugefügt wird. Aber diese Worte bekommen Sinn und Kraft, wenn wir eine complicité des Verwandten, des Vormundes nicht leugnen. Denn konnte der Angeklagte durch einen Zeugen beweisen, dass der *καδ.* Hel-

---

[1]) Den Sinn trifft wohl die Uebersetzung Comparetti's: 'Se puoi alcuno attenti (alla pudizia di) una libera coll' aiuto di un cognato, che la illuda'.

[2]) Blass (a. a. O.) S. 480: *ἀχεύοντος καδ.* 'gegen den Willen d. Verwandten'.

fershelfer war, dann begreift man die geringe Strafe von 10 Stat. Auf diese Weise dürfte sich Desrousseaux's Schreibweise erklären lassen, welche wir der von Fabricius vorgeschlagenen vorziehen [1]), weil *ἐπιφέρεται* sonst in einer etwas selteneren Bedeutung gefasst werden müsste. Uebrigens wird die Erklärung hiedurch nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des Ehebruches sind folgende Regeln verordnet Z. 20 ff.: *αἰ κα τὰν ἐλευθέραν μοικίον αἰλεθεῖ ἐν πατρὸς ἒ ἐν ἀδελπιῶ* [2]) *ἒ ἐν τῶ ἀνδρός, ἑκατὸν στατέρανς καταστασεῖ, αἰ δέ κ' ἐν ἄλο* [3]), *πεντέκοντα, αἰ δέ κα τὰν τῶ ἀπεταίρο, δέκα, αἰ δέ κ' ὁ δῶλος τὰν ἐλευθέραν, διπλεῖ καταστασεῖ, αἰ δέ κα δῶλος δόλο, πέντε. προϜειπάτο δὲ ἀντὶ μαιτύρον τριῶν τοῖς καδεσταῖς τῶ ἐναιλεθέντος ἀλλύεθθαι* [4]) *ἐν ταῖς πέντ' ἀμέραις, τῶ δὲ δόλο τῶι πάσται ἀντὶ μαιτύρεν δυῶν. αἰ δέ κα μὲ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἑλόνσι ἔμεν κρῆθθαι ὀπᾶι κα λείωντι.*

Der Ehebruch wurde also nach gortyn. Rechte nur mit Geldbusse bestraft. Es ist merkwürdig und für die einzelnen Völker charakteristisch, wie verschieden das Vergehen des Ehebruches bestraft wurde [5]). Ein analoges Beispiel zur gortyn. Bestimmung könnte aus Homer geschöpft werden. Man erinnere sich nur an die Od. ϑ 332 erwähnten *μοιχάγρια*, welche Eustathius so erklärt: *μοιχάγρια, τὰ ὑπὲρ ἀγρεύσεως, ὅ ἐστι συλλήψεως μοιχῶν ἐκτινύμενα. ἡ δὲ σύνθησις αὐτοῦ ὁμοία τῷ ηωάγρια, βοάγρια, ἀνδράγρια.'* Ares hat nämlich mit Aphrodite Beischlaf gepflogen, wird jedoch von Heph. ertappt. Nun wird er in Fessel geworfen, denen er nur durch ein Lösegeld entrinnen kann — ähnlich heisst es in der Inschrift, dass der Ertappte durch Geld ausgelöst werden könne [6]). Poseidon, der Verwandte des Ares, zahlt dasselbe — auch im

---

[1]) Dasselbe thut Wilamowitz in den Lectiones Epigraphicae, wie ich dies aus Hinrich's Referat (Deutsche Literaturzeitg. a. a. O.) entnehme.

[2]) Diese Worte versteht man, wenn man — wie es auch Wachsmuth a. a. O. S. 204 thut — bedenkt, dass nach XII. 31 die Mädchen schon mit 12 Jahren heiraten konnten; bei den Germanen virgines non festinantur (Germ. C. 20).

[3]) Man erinnere sich, dass auch im röm. Rechte beim adulterium untersucht wird qui domum suam praebuerit (l. 88 D ad l. Jul. ad.).

[4]) Vgl. C. I. Gr. A. n. 110 l. 7.

[5]) Vgl. Bastian, Die Rechtsverhältnisse bei verschied. Völkern der Erde, 1872 S. 225.

[6]) Mit Unrecht fasst wohl Comp. als Subject zu *προ Ϝειπάτο* (Z. 28) auf *δικαστάς*. — *προειπεῖν* hat auch die Bedeutung: in ius vocare, da die in ius vocadis mit *προῤῥήσει* verbunden war (vgl. Schoemann, Ius publ. Graec. S. 289 N. 3).

gortyn. Rechte ist die Bezahlung Sache des Verwandten. — Zur Zeit also, wo das gortyn. Gesetz abgefasst ward, war nur eine Geldstrafe [1]) über den Ehebrecher verhängt. So konnte noch zur Zeit des Lysias und Demosthenes der *μοιχός* durch ein Lösegeld das Vergehen sühnen (vgl. Meier und Schoemann S. 328). Doch in späterer Zeit kostete es dem Ehebrecher das Leben sowohl bei den Griechen (Hermann S. 390, Meier-Schoemann a. a. O.) als bei den Römern [2]). Nach germ. Rechte hatte der Mann, wenn er die Frau im Ehebruch selbst betroffen hatte, das Recht, sowohl die Frau als auch den Ehebrecher zu tödten (vgl. Rothar C. 212: Si quis cum uxore sua liberum aut servum fornicantem invenerit, potestatem habeat eos ambos occidendi et si occiderit, non requiratur [3]). Welche Strafe die Frau bei den Kretern zu erdulden hatte, wird allerdings hier nicht angegeben; aber nach den milden [4]) auf Ehebruch bezüglichen Strafen darf man wohl schliessen, dass der Frau nicht viel Leides geschah und gewiss nicht so hart wie bei den Griechen [5]), Römern [6]) und Germanen (Zoepfl a. a. O).

Interessant ist der Vergleich, den man zwischen der in Z. 35 sq. enthaltenen Bestimmung und dem germanischen Rechte ziehen

---

[1]) Ebenso im schwed. Rechte (Amira S. 719).

[2]) Vgl. Schol. des Cruquius zu Horaz Sat. II. 7, 61, wo wohl mit Rein zu lesen ist: 'lex fuit ut apud Athenienses, et adulterum cum adultera deprehensum marito liceret occidere (so gebot es Solon). Haec lex abolita est lege Julia, quae iussit adulterii cognitionem ad iudices referri'. — Nach dem Wortlaute des gortyn. Gesetzes sind nur bei Ertappung des Ehebrechers Geldbussen zu erlegen. Was aber geschah, wenn die Schuldigen nicht ertappt wurden, ist nicht berührt. Nach röm. Sitte konnte in solchem Falle der Gatte entweder ein Familiengericht (auch in später Zeit Suet. Tib. 35 — Tac. An. II 50 — XIII. 32) zusammenrufen, wie angeblich schon Romulus anordnete (Dion. II. 25) oder gleich verstossen (repudiare).

[3]) Zoepfel S. 611; ebenso bei den Südslaven vgl. Turner, Familienrecht d. Sl. (Strassbg. 1874). Montenegrinisches Recht §. 72: 'Wenn einem Montenegriner sein Weib untreu wird und betrifft er es auf dem Ehebruch, so ist ihm erlaubt beide zu tödten; entflieht das Weib, so soll sie keine Stätte mehr haben in unserem Lande'.

[4]) Es ist hier in der That nichts von der alterthümlichen Strenge, die Aelian v. h. 12, 12 meldet; vgl. Buecheler S. 20.

[5]) Nic. Cragius, 'De adulteris' in Gronov. thes. ant. gr. VI. Bd. 2821 führt die von Heraclides Ponticus erzählte Geschichte an, nach der Hippomenes, einer der Kodriden, als er seine Tochter Limone beim Ehebruch ertappte, dieselbe sammt dem Ehebrecher an einen Wagen gebunden habe. Hierauf spannte er die Tochter mit einem Pferde an, bis sie dem Tode unterlag.

[6]) Der Gatte durfte ohne weiters die bei der That ertappte Frau tödten (Gell. X 23) und sich an dem adulter nach Belieben rächen (vgl. obiges Schol. des Cruquius).

kann. Die Stelle selbst lautet: 'αἰ δέ κα πονε̃ι δολοσάϑϑαι, ὀμόσαι τὸν ἑλόντα τõ πεντεκονταστατερο καὶ πλίονος πέντον αὐτόν, Ϝὶν αὐτõι Ϝέκαστον ἐπαριόμενον, τõ δ' ἀπεταίρο τρίτον αὐτόν, τõ δὲ Ϝοικέος τὸν πάσταν ἅτερον αὐτόν, μοικίοντ' ἑλέν, δολόσαϑϑαι δὲ μέ.' Es schwört also der Gekränkte nicht allein, sondern je nach Verschiedenheit des Standes, welchem der Ehebrecher angehört, ist die Zahl der Zeugen, oder besser gesagt der Eideshelfer, verschieden. Im Falle eines durch Erlegung von 50 Stat. bestraften Ehebruches (Z. 24) muss der Gatte selbst fünf, d. h. er und noch vier Andere, einen Eid ablegen; ist der Ehebrecher ein ἀπεταῖρος, schwört der Gekränkte selbstdritt, also er und zwei Andere; ist es endlich ein οἰκεύς, so schwört der, welcher ihn ertappte, selbstzweit, und zwar ausser ihm der Herr des Sklaven. Für diese scharf ausgeprägte Unterscheidung der Parteien und die danach sich richtende Zeugenzahl findet sich ein Analogon im germ. Recht. Auch bei den alten Deutschen wurde Ständeungleichheit im Process berücksichtigt. Hatte also z. B. der Gegner, gegen den geschworen wurde, ein höheres Wehrgeld, so musste die Zahl der Eideshelfer vermehrt werden (so in der lex Rip. die Gradation von 6, 12, 36, 72 Eiden, Zoepfl S. 279). In unserer Inschrift haben wir ähnlich eine um so geringere Zahl von Zeugen[1]), je geringeren Standes der Gegner ist.

Mit ἐπαριόμενον wird auf eine imprecatio seiner selbst angespielt, ohne dass der Inhalt derselben angegeben wird. Ein Beispiel einer imprecatio bietet die Drerosinschrift (Dethier a. a. O.): Εἰ δὲ τάδε μὴ

[1]) Es würde vielleicht einmal der Mühe lohnen, die Zahl der testes (über die Ableitung dieses Wortes vgl. Zeitschr. f. vergl. Sprachwiss. 3, 384—4; 309—11, 73; Vaniček, Etym. Wörterb. S. 69) sowohl für die einzelnen Fälle beim selben Volke als auch bei den verschiedenen Völkern zu betrachten (eine Arbeit, welche ich mir für spätere Zeit aufgespart habe). Von Wichtigkeit ist hiebei die Abhandlung G. Brun's: 'Die sieben Zeugen des röm. Rechtes' (in den zu Ehren Mommsen's veröffentlichten phil. Abhandl.), eine Zeugenzahl, welche erst in der Kaiserzeit eine Rolle spielt (vgl. S. 11 u. 17). — Einiges wenigstens sei hier zusammenstellt. Wichtig sind im alten röm. Rechte die Zeugenzahlen 3, 5, 10 (vgl. Livius I. 32: 'fieri solitum, ut fetialis hastam ferratam .... ad fines ferret et non minus tribus puberibus praesentibus diceret). Ulpian (Dig. 28, 1, 21) bemerkt, dass die geringste Zahl 2 war: 'Ubi numerus testium non adicitur, etiam duo sufficient', während nach Isidor (Orig. 18, 15) drei nöthig sind (in omni iudicio VI. personae quaeruntur: iudex accusator, reus et tres testes, wozu jedoch Bruns wohl richtig bemerkt: 'Ich vermag in der Stelle von Isid. nichts als eine der vielen confusen Compilationen desselben zu suchen' S. 10). Auch im gortyn. Rechte sind, wenn die Zahl der Zeugen direct bestimmt ist, wenigstens zwei angegeben, wie wir an den später zu erörternden Stellen sehen werden.

κατέχοιμι, τοὺς τέ μοι ϑεούς, τοὺς ὤμοσα, ἐμμανίας ἦμεν, πάντας τε καὶ πάσας. Καὶ κακίστῳ ὀλέϑρῳ ἐξόλλυσϑαι, αὐτός τε καὶ χρήϊα τ' ἅμα. Καὶ μήτε μοι γᾶν καρπõν φέρειν [μήτε γυναῖκα] τίκτεν κα]τὰ φύ[σιν πάν]ϑ [ἅματα] 'wenn ich aber dies nicht halten sollte: so mögen mich alle diese Götter und alle diese Göttinnen, bei denen ich geschworen, als Meineidigen ansehen. Und möge ich dem schlimmsten Verderben anheimfallen, sowohl ich selbst als alle meine Habe; und möge mir die Erde keine Frucht bringen; [noch möge mir das Weib an irgend einem Tage naturgemäss gebären'. (Die letzten Worte sind allerdings nicht sicher hergestellt und von Rhangabé anders ergänzt.) Auch Livius überliefert eine solche Schwurformel XXII. c. 53: 'Si sciens fallo, tu me Jupiter optime maxime domum familiam remque meam pessimo leto afficias.'

Mit Z. 45 geht die II. Col. auf die Ehescheidung ein und bietet folgende Bestimmung dar: αἴ κ' ἀνὴρ καὶ γυνὰ διακρίνωνται, τὰ Ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν ἅτι ἔκονσ' ἦιε πὰρ τὸν ἄνδρα, καὶ τõ καρπõ τὰν ἡμίναν, αἴ κ' ἦι ἐς τõν Ϝõν αὐτᾶς κρεμάτων, κ' ὅτι ἐνυπάνηι τὰν ἐμίναν ἅτι κ' ἦι, καὶ πέντε στατέρανς, αἴ κ' ὁ ἀνὴρ αἴτιος ἦι τᾶς κερεύσιος[1]). αἰ δὲ πονίοι ὁ ἀνὴρ αἴτιος μὴ ἔμεν, τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν 'wenn Mann und Frau sich scheiden, so soll sie das Ihrige haben, womit (= was habend) sie zum Manne kam und von der Frucht die Hälfte, wenn sie ist aus ihrem Vermögen und von dem, was sie einwob, die Hälfte, was es auch immer ist, und 5 Stateren, wenn der Mann Schuld ist an der Scheidung. Falls aber der Mann sagt, dass er nicht Schuld sei, so soll der Richter schwörend entscheiden'.

Zum besseren Verständniss dieser Stelle müssen wir von der Prämisse ausgehen, welche bezeichnend genug und offenbar des Nachdruckes halber, am Ende des Satzes steht, nämlich 'wenn der Mann die Ehescheidung verschuldet'. Den andern möglichen Fall, dass auf Seite der Frau die Schuld liege, lassen wir indess ganz ausser Betracht. Zunächst einige allgemeine Betrachtungen über Ehescheidung bei den bedeutendsten älteren Völkern.

Die Ehescheidung war den Griechen in der heroischen Zeit ganz fremd (Od. X, 38)[2]), muss aber, wie aus unserer Inschrift hervorgeht, doch in ziemlich früher Zeit bei den alten Griechen

[1]) Vgl. Buech. p. 21.

[2]) Erst nach Homer's Zeit ist für eine ordentliche Frau das ὡς τὸν πατέρα ἀπελϑεῖν οἴκαδε παρὰ τ' ἀνδρός immer ein harter Weg (Anaxandrid. bei Stob. Serm. 54; Helbig, Die sittlichen Zustände des gr. Heldenalters, 1839 p. 89).

aufgetreten sein, um dann in Athen zur Zeit der classischen Redner, wo der Ernst und die Würde der alten Zucht durch die ungezügelte Freiheit aus dem Schoosse der Familien gebannt war, immer grössere Tragweite anzunehmen und zu einer schrecklichen Gewohnheit zu werden [1]. Bei den Römern lässt gleichfalls in frühe Zeit die Ehescheidung sich zurückdatiren, denn sonst begreift man nicht das Gesetz des Romulus (cf. Plut. Rom. 22), welches den Mann bei grundloser Scheidung mit dem Verluste des Vermögens bestrafte, wovon die eine Hälfte an die Frau, die andere Hälfte an die Ceres fallen sollte. Während aber grundlose Scheidungen erst in spät republikanischer Zeit aufkamen — der älteste Fall soll der des Sp. Calorsius Ruga als dem Jahre 519/235 gewesen sein (Gell. 4, 3, 17, 21), obgleich Val. Max. II, 9, 2 einen Fall erwähnt aus d. J. 447/307 — haben seit dem Ende der Republik beide Gatten ein freies Scheidungsrecht. (Plut. Aem. Paul 5; Cicero 41; Val. Max. VI, 3, 10—12; Seneca de benef. 3, 16). Bei den alten Deutschen endlich war vor Einführung des Christenthums ohne Zweifel die Trennung der Ehe durch freiwillige Scheidung (d. h. mit beiderseitiger Einwilligung) zulässig. Dem freien Manne aber scheint schon ursprünglich die Scheidung sogar nach Willkür erlaubt gewesen zu sein (cf. leg. Walliae Dimet. Cod. lib. II. Tit. 19 C. 1: Si quis ducat uxorem datam ei a gente sua, et infra septennium eam dimittat, reddat ei suum egwedy (d. i. dotem). C. 2: Si vero post septennium dimittatur, de omni substantia debet habere dimidium.

Wir gehen nunmehr zur Bestimmung des gortyn. Gesetzes über. Ausgangspunkt ist also, dass der Mann die Schuld trägt an der Ehescheidung. Worin soll die Schuld des Gatten bestehen? Am nächsten liegt es, anzunehmen, dass die Frau selbst, sei es wegen Ehebruch des Mannes — das fällt vor Allem ein, weil unmittelbar vorher darüber Bestimmungen gegeben sind — sei es vielleicht wegen schlechter Behandlung, sich zu scheiden wünscht. Die Schuld des Mannes mit Zitelmann auch darauf zu beziehen, dass er die Frau grundlos verstösst, kann wohl mit angenommen werden. — Dem Gesetze gemäss erhält nun die sich scheidende Frau 1. was sie

---

[1]) Ehescheidung konnte in Athen erfolgen: 1. consensu coniugum; 2. indem der Mann die Frau wegschickte (*ἀποπομπή, ἀποπέμψις*); 3. indem die Frau den Mann verliess (*ἀπόλειψις*; sie ausüben *ἀπόλειψιν γράψασθαι* etc. vgl. Meier-Schoem. S. 413). Im erstern Fall bedurfte es keiner richterlichen Intervention und ebensowenig wie es scheint im zweiten Falle. Die Frau hingegen musste erst durch ein Gesuch, welches sie selbst zum Archon bringen musste, die Scheidung zu erwirken suchen.

hatte [1]), als sie zu ihrem Manne kam. 2. Die Hälfte der Frucht, welche aus diesem Vermögen der Frau stammte. Dass nur auf die fructus exstantes diese Theilung sich erstreckt, beweist klar der Zusatz *αἴ κ' ῇ*. Treffend schliesst Zitelmann aus diesem Präsens weiter, 'dass *καρπός* hier (und dem entsprechend auch in III. 27 und III. 35) nicht etwa wie an anderen Stellen (VII. 39, VIII. 50) der künftige Niessbrauch ist, dessen Hälfte dem Manne zustehen sollte' (S. 119). 3. Die Hälfte dessen, was die Frau einwob, d. h. die Hälfte ihrer Errungenschaft [2]).

Werfen wir nun einen Blick auf die anderen Völker. Nach röm. Rechte musste der Mann, wenn er die Schuld an der Ehescheidung trug, die fungiblen Sachen bei mores maiores [3]) sofort, bei mores leviores nach sechs Monaten zurückgeben, von nicht fungiblen Sachen (z. B. Grundstücke) muss er, weil sie stets zurückgegeben werden müssen, noch ein Sechstel resp. ein Achtel als Strafe zahlen (Ulp. 6, 12). Im deutschen Recht bestimmt der Sachsenspiegel (Lassb. c. 24) ausdrücklich, dass die unschuldig sich scheidende Frau die Morgengabe — entsprechend dem *ἅτι ἔκνοσ' ᾖιε πὰρ τὸν ἄνδρα* — und Leibzucht, womit man in unserer Inschrift den Betrag der Früchte vergleichen könnte, erhalten soll (Zoepfel S. 641, A. 8). Im att. Process musste bei Auflösung der Ehe durch

---

[1]) Bei Auflösung der röm. Ehe, theils vor oder nach aufgehobener manus, theils wenn die Ehe ohne manus war, mögen sich durch den Gebrauch allerlei Formen gebildet haben. Die gewöhnlichste, von beiden Theilen anzuwendende Formel war: 'tuas res tibi habeto' (*τὰ Ϝὰ αὔτᾶς ἔκεν*) Cic. Phil. II. 28. — Plaut. Amph. III. 2, 47: 'Valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas'. — Frin. II. 1, 31: 'tuas res tibi habe (vgl. auch Buech. Rh. Mus. 40, 3 S. 479). — Nach dem Wortlaute muss hier angenommen werden, dass die Frau eine Mitgift mitbrachte. Die Athener unterscheiden eine Frau, die keine Mitgift brachte, eine *ἄπροικος* (Isaeus pro Pyrrh. 34, 4; Demosth. contra Boeot. 10, 14, 22); anderseits wurde diejenige, welche nur eine Mitgift mitbrachte, unterschieden von der *ἐπίκληρος*, der das ganze väterliche Vermögen zufiel (Meier u. Schoem. S. 414).

[2]) *ὅτι ἐνυπάνῃ* vgl. das altröm.: 'domum mansit, lanam fecit'. Der Ausdruck *ἐνυπάνει* ist sehr bezeichnend; denn das Spinnen der Wolle ist die eigentliche Beschäftigung der Frauen und Mägde, während Flachs auch von Männern gesponnen wird (Literatur bei Marquardt-Mommsen VII S. 500 A. 2). Nicht blos Griechinnen, sondern auch Griechen haben das *ἐνυφαίνειν* ausgeübt. So hat sich Hippias, der Lehrer der Staatskunst, gerühmt, seinen Rock, seinen Mantel etc. selbst verfertigt zu haben (Plato, Hipp. min. p. 368; Cic., de or. 3, 32, 127).

[3]) Mores maiores oder graviores sind grobe Verschuldung, ausschliesslich Ehebruch; mores leviores alle übrigen Fälle, dies wurde auch berücksichtigt, wenn die Frau schuldig war, wegen der Mitgifttheilung (vgl. Baron, Institut. u. Civilprocess 1884 S. 69).

Scheidung der Gatte die Mitgift sofort an den κύριος (vgl. über
diesen Meier und Schoemann S. 409 und 455), in dessen Haus sie
zurückkehrte, zurückzahlen oder mit 18 Procent jährlich verzinsen [1])
(cf. Dem. in Neaer: νόμος ἐὰν ἀποπέμπῃ τὴν γυναῖκα, ἀποδιδόναι
τὴν προῖκα εἂν δὲ μὴ, ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν, καὶ σίτου εἰς
Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ). Dasselbe
gilt auch von der Apolepsis.

Kehren wir zum gortyn. Gesetze zurück. Für den Fall, dass
der Mann die Ehescheidung verschuldet, ist gesorgt. Es liegt natür-
lich nichts näher, als die Frage aufzuwerfen, was in den zwei übrig
bleibenden, noch möglichen Fällen geschah, wir meinen bei der
durch gütliche Uebereinkunft und der durch Schuld der Frau er-
folgten Ehescheidung. Soll aus dem Nichterwähnen dieser Fälle
etwa geschlossen werden, dass sie gar nicht eintraten und das Ge-
setz nur auf den bereits vorgekommenen Fall Rücksicht nahm?
Die Unmöglichkeit jener zwei Fälle ist nicht abzusehen. Oder hat
ein anderes, uns leider unbekanntes Gesetz diesbezüglich Bestim-
mungen enthalten und sollte unser Gesetz, da es nur auf den einen
Fall zu sprechen kommt, gerade in diesem einzigen Punkte refor-
mirt sein? Das alles sind keine befriedigenden Hypothesen. Irgend
einen Anhaltspunkt aber könnte man in dem Nachsatze 'wenn aber
der Mann Schuld ist' suchen. Schliesst sich der Satz: αἰ δὲ πονίοι
ὁ ἀνὲρ αἴτιος μὲ ἔμεν an den vorhergehenden Bedingungssatz so
an, dass hiemit die Leugnung des vorher besprochenen Falles be-
zeichnet ist oder vielmehr überhaupt ein anderer Fall der Ehe-
scheidung, in welchem der Mann die Schuld leugnet? Wenn das
erstere der Fall ist, so ist der Schlusssatz αἰ δέ bis ὀμνύντα κρίνεν
wirklich recht kindisch. Entgeht denn der Mann durch Leugnen
der angegebenen Strafe? [2]) Eine Entscheidung durch den Richter
muss ja doch schliesslich stets in einem Process stattfinden. Ferner
ist in dem hier bestraften Falle schon ein Leugnen der Schuld vor-
ausgesetzt. Denn hat der Gatte nicht die Absicht zu leugnen, dann
bedarf es erst keines weiteren Processes, sondern der einfachen
Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung.

Sehr bestechend nun handelt Zitelmann (S. 119 u. 120) über
diese Stelle. Richtig beginnt er damit: Man kann die Worte 'wenn
der Mann Schuld ist ...' nach ihrer Stellung am Schlusse der ganzen

[1]) Gans S. 305.

[2]) Nach röm. Rechte lis infitiando crescit in duplum (Rein, Civilprocess S. 928 N. 2); Rudorff, Ueber die Litiscrescenz (Zeitschr. f. g. R. XIV 9).

Restitutionsanordnung auffassen als Bedingung für die ganze Restitutionspflicht zu 1—4 [1]), oder nur für die zu 4 genannte Verpflichtung der Zahlung der Zusatzbusse'. Wenn nun einzig und allein von der Schuld des Mannes diese Restitution abhinge, so hätte nach dem argumentum e contrario der unschuldige Mann gar nichts zu zahlen. Ein Resultat, welches nicht nur 'nicht befriedigt', sondern meines Erachtens sehr unwahrscheinlich ist. Wenn aber die Schuld des Mannes nur bei Zahlung jener 5 Stateren in Betracht gezogen wird, so würde das Gesetz besagen, dass bei Ehescheidung für jeden Fall — also auch wenn die Frau schuldig ist — Rückerstattung der dos, Theilung der fructus exstantes und der weiblichen Errungenschaft erfolgt. Die 5 Stateren aber wären zu diesen Beträgen nur dann noch hinzuzufügen, wenn der Richter dem die Schuld ableugnenden Mann dieselbe nachweist. 'Auch dieses Resultat ist schwerlich richtig', sagt Zitelmann. Und gewiss birgt es sehr grosse Bedenken, da, wie schon Zitelmann ganz richtig bemerkt, dann die an der Ehescheidung schuldige Frau besser stünde als der Mann, der im entsprechenden Fall 5 Stateren Busse zahlen muss [2]). Sie erleidet jedoch Nachtheil, da sie nur die Hälfte ihrer eigenen Errungenschaft [3]) erhält. Oder soll dieser Theil der Er-

[1]) Richtig wird bemerkt, dass dann correcter Weise dieser 'Wennsatz' gleich hinter dem ersten Wennsatz stehen müsste.

[2]) Es würde dies noch auffälliger erscheinen, wenn man bedenkt, wie die Römer später solche Fälle behandelt haben. Bei diesen 'verliert 1. die schuldige Frau an den Mann die dos, welche sonst an sie zurückfallen würde, und wenn sie keinen solchen Dotalanspruch hat, ein Drittel ihres Vermögens, jedoch nicht über 100 Pfund Goldes; ist sie des Ehebruches überführt, so wird diese Strafe noch um ein Drittel erhöht; 2. der schuldige Mann gibt die dos zurück, dann die donatio propter nuptias und in Ermanglung einer solchen gibt er ein Drittel dieses Betrages mehr, wenn er die Frau fälschlich des Ehebruches anklagt oder selbst durch Unterhaltung einer Beischläferin Ursache zur Scheidung gegeben hat' (Arndt's Pendekten §. 416).

[3]) Dem Ehegut hat das german. Recht aller Zeiten die eheliche Errungenschaft gegenüber gestellt. Die von beiden Gatten erzielte Errungenschaft (nach der Definition der älteren Quellen umfasst sie 'was zwey Ehe-Leuth in stehender Ehe, mit ihrer fleissigen Arbeit, fürsichtiger Haushaltung und Geschicklichkeit .....erlangen') ist gemeinsam (cf. l. Ribuar. 37 §. 2); hingegen ist das, was durch selbständiges Gewerbe, Erbschaft oder durch Schenkung erreicht wird, von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Nach gortyn. Recht aber scheint der Mann auch über die Errungenschaft der Frau theilweise verfügen zu können. Nach späterem römischen Rechte steht dem Manne über alles Vermögen, welches nicht Dotalqualität hat, kein anderes Recht zu, als welches ihm die Frau daran einräumt (l. 2 cod. 5, 14): 'Hac lege decernimus, ut vir in his rebus quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt, nullam uxore prohibente habeat communem, nec aliquam ei necessitatem imponat'.

rungenschaft weniger werth gewesen sein als 5 Stateren? Das mochte manchmal vorkommen, aber gewiss nicht in der Regel. Und decken konnten der Theil der Errungenschaft und die 5 Stateren einander schon deshalb nicht, weil dann von einer Busse keine Rede wäre. Man fühlt also gleichsam, dass selbst die zweite Annahme unwahrscheinlich ist. Unter solchen Verhältnissen würde ich den Wennsatz 'wenn der Mann Schuld trägt an der Ehescheidung' weder zu 1—4, noch zu 4 allein, sondern nur zum Folgenden beziehen. Sprachlich steht dieser Auffassung nichts entgegen, vielmehr würde der zweite Bedingungssatz *αἰ δέ* dem ersteren sehr gut folgen. Und sachlich wäre die ganze Stelle so zu erklären. Zunächst enthält das Gesetz Bestimmungen bezüglich einer Ehe, welche mit beider Theile [1]) Willen aufgelöst wird. Dann wäre die Verordnung nicht gar so nachtheilig für die Frau; hat sie ja doch ihr Vermögen, einen Theil der Früchte, einen Theil ihrer Errungenschaft und 5 Stateren. Dass der Mann mehr bekommt, darf bei dem — namentlich im Alterthum — anerkannten Vorrange desselben nicht auffällig erscheinen. Nun kann der Mann die Scheidung verschulden, so dass die Frau sich an den Richter wenden muss. Gesteht er, die Schuld zu tragen, so haben wir den zweiten Fall: Ehescheidung, durch Verschuldung des Mannes herbeigeführt. Wenn er aber leugnet und vielmehr die Frau beschuldigt, so soll — vgl. XI. 45 — dieselbe binnen 20 Tagen abschwören in Gegenwart des Richters, was ihr der Gatte zur Last gelegt hat. In beiden letzteren Fällen ist zum Unterschied vom ersteren erst die richterliche Constatirung, auf wessen Seite die Schuld liegt, nöthig, und welche Bestimmungen gelten dann? Das erfahren wir leider aus diesem Gesetze nicht. Ich zweifle, dass in einem älteren [2]) Gesetze darüber eine feste Norm existirte. Denn dann wäre unser Gesetz gerade in dem ersten Punkt verändert, wo es am allerwenigsten bei der Einfachheit des Falles nöthig war. Hingegen konnten die zwei übrigen Fälle je nach dem Grade der Schuld verwickelter sein, so dass kein strictes Gesetz, sondern das Ermessen — und zwar auf dem Schwur der Unparteilichkeit beruhend — des Richters [3]) ein-

[1]) Dafür spricht sehr, dass neben einander gesetzt sind *ἀνὴρ καὶ γυνή* (*διακρίνωνται*) und nicht 'der Mann von der Frau' oder umgekehrt.

[2]) Zitelmann S. 120: 'Was dieses alte Recht war, wissen wir nicht, wie auch für Athen dieselbe Frage streitig ist', vgl. Anm. 54.

[3]) Ebenso unbestimmt heisst es III Z. 23 u. 30 '*ἔνδικον ἔμεν*', trotzdem kurz vorher (III. 3) für ein ähnliches Vergehen die poena angegeben ist.

trat und Rechtskraft hatte. Wir setzen also nach *στατέρανς* einen Punkt und formuliren so: Die consensu erfolgte Ehescheidung ist im gortyn. Gesetze normirt, die, sei es durch des Mannes, sei es durch des Weibes Schuld entstandene ist in ihrer Entscheidung der Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen.

Wir gehen zur dritten Columne über, welche sich eng an das Vorausgehende anschliesst. Sie beginnt nämlich mit den Worten: *αἴ δέ τι ἄλλο πέροι τὸ ἀνδρός, πέντε στατέρανς καταστασεῖ κ' ὅτι πέρει αὐτόν, κἄτι κα παρέλει ἀποδότο αὐτόν* 'falls sie aber etwas Anderes, das dem Manne gehört, fortträgt, wird sie 5 Stateren erlegen und das selbst, was sie weggetragen, und was sie auf die Seite geschafft, das selbst soll sie zurückgeben'. — Dass diese Bestimmung auf alle drei möglichen Fälle einer Ehescheidung sich erstreckt, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Es ist bezeichnend genug für die Kreter, wenn es einer eigenen Festsetzung einer Strafe bedurfte, im Falle die scheidende Frau etwas entwendete. In Rom trat zwar dann die prätorische actio rerum amotarum ein, aber sie trug keinen pönalen Charakter und steht auch der Frau zu (Lenel Ed. perp. §. 115 Dig. 25, 2). Auffällig ist mir aber, dass die Entwendung gleichsam in zwei Classen [1]) getheilt wird, in ein *φέρειν* und ein *παρελεῖν*. Sollte Zitelmann's Anmerkung: '*φέρειν* und *παρελεῖν*, letzteres vielleicht auch das vorherige Beiseiteschaffen und Verheimlichen, vgl. subtrahere in l. 15 pr., celare in l. 17 §. 1 D l. c.', nicht ganz überzeugend klingen, so würde ich den Unterschied nicht so sehr in dem Wie? — nämlich ob offen oder heimlich — sondern in dem Orte, wohin das Entwendete gebracht wird, suchen. *Φέρειν* wäre dann das Entwenden zu sich und *παρελεῖν* das Deponiren des Gestohlenen bei einem Andern. Trotzdem vermag ich nicht zu verhehlen, dass mir der Nachsatz *κὄτι κα παρέλει ἀποδότο αὐτόν* nicht recht klar ist. Hat die Frau in diesem Falle überdies *πέντε στατέρανς* zu zahlen? Eine Verneinung dieser Frage lässt allerdings nicht einsehen, warum ein *παρελεῖν* nur mit der Rückgabe, ein *φέρειν* hingegen überdies durch eine Geldbusse bestraft werden soll, welche der vom Manne, falls er die Ehescheidung verschuldet, gezahlten gleich ist. Eine Bejahung

[1]) Bei den Römern unterschied man mehrere Arten des furtum, vgl. Gaius instit. III. 183: 'Furtorum genera Servius Sulpicius et Masurius quattuor esse dixerunt, manifestum et nec manifestum, conceptum et oblatum. Labeo duo manifestum, nec manifestum; nam conceptum et oblatum species potius actionis esse furto cohaerentes, quam genera furtorum, quod sane verius videtur'.

aber muss zugestehen, dass der Wortlaut durch das doppelte *αὐτόν* ungeschickt wird. Es besagen aber doch wohl nichts Anderes diese Worte, als dass für jede Art der Entwendung die Frau nebst der Rückgabe des Gestohlenen 5 Stateren erlegen muss.

Ὧν δέ κ' ἐκσαννέσεται — fährt das Gesetz Z. 6 fort — *δικάκσαι τὰν γυναῖκ' ἀπομόσαι τὰν Ἄρτεμιν πὰρ Ἀμυκλαῖον πὰρ τὰν τοκσίαν* [1]) 'wovon sie aber leugnet (nämlich entwendet zu haben), soll der Richter urtheilen, dass das Weib abschwöre bei der Artemis, neben dem Amyklaion, neben der mit dem Bogen'.

Das Leugnen der Frau bezieht sich wohl nur darauf, dass sie ein unberechtigtes Entwenden leugnet, d. h. sie behauptet, dass die betreffenden Gegenstände ihr gehören. Daher muss sie den vom Richter ihr auferlegten Reinigungseid leisten. Nach röm. Sitte darf der Mann von der Frau den Eid nihil divortii causa amotum esse verlangen, ohne dass umgekehrt der Frau dies Recht zustünde (l. 11 §. 1 — l. 13 D. l. c.). Der Sinn der Stelle ist also ganz klar nur bedürfen noch die Worte *ἀπομόσαι* (ein Reinigungseid, welcher nach XI. 48 binnen 20 Tagen zu leisten ist) und die der Artemis beigefügten Bestimmungen einer Erklärung. Ein auffallendes Analogon für den Reinigungseid bietet das german. Recht. Der Beklagte konnte nämlich, falls er der Klage nicht sofort geständig war, in der Regel die Ansetzung eines neuen Termines verlangen, innerhalb dessen — vgl. die 20 Tage — er entweder noch die Richtigkeit der Klage eingestehen oder die Forderung abschwören konnte (vgl. die Formel zu Ludov. Pri leg. Langob. C 25, in welcher der Richter zum Beklagten sagt: Da sibi [d. i. dem Kläger] vadimonium, si recordatus fueris, ut ei illud teloneum [den im Streite befangenen Gegenstand] secundum suam legem emendes; sin autem, ut te exdicas [2]) secundum tuam legem [sc. sacramento]).

Nach gortyn. Rechte nun soll die Frau diesen Reinigungseid leisten bei der Artemis [3]) *πὰρ Ἀμυκλαῖον πὰρ τὰν τοξίαν*. So liest

[1]) So sei einstweilen mit Buecheler (S. 21) gelesen; wir kommen weiter oben darauf zu sprechen.

[2]) Synonyme Ausdrücke für 'Reinigungseid' sind: se iuramento purgare, expurgare, purificare, excusare, educere, absolvere, defendere, exuere, idoneare, mundare (Zoepfel S. 871).

[3]) Dass die Frau gerade bei der Artemis schwören muss und nicht etwa bei einem männlichen Gott, erinnert mich an die Stelle des Gellius XI. 6: 'In veteribus scriptis neque mulieres Romanae per Herculem deiurant neque viri per Castorem. Sed cur illae non iuraverint Herculem, non obscurum est; nam Herculas neo sacrificio abstinent. Cur autem viri Castorem iurantes non appellaverint, non facile dictu est. Nusquam igitur scriptum invenire est apud idoneos scriptores, aut 'me hercle' feminam dicere aut 'me castor' virum. 'Edepol' autem, quod ius iurandum per Pollucem est, et viro et feminae commune est'. — Dass gerade nur die Entwendung von Seite der Frau im Gesetze behandelt ist und nicht auch die des Mannes, die doch auch möglich war, erklärt sich wohl daraus, dass bei der Ehescheidung die Frau weniger bedacht wurde mit Vermögen als der Mann.

Buecheler mit Dareste, während Comparetti *πὰρ Ἀμυκλαίων πάρ τᾶν τ' Ὀκσιᾶν* schreibt. Buecheler erklärt (S. 21) *Ἀμυκλαῖον* so: Der amyklaeische Apollo (Welcker gr. Mythol. 1 p. 473), entweder er selbst im Bilde — dies wegen der Praeposition wahrscheinlicher — vom Nom. *Ἀμυκλαῖος*, oder ein Heiligthum desselben (Nom. *Ἀμυκλαῖον* oder *Ἀμύκλαιον* vgl. Lenz Herodian 1 p. 370, 4). *ἁ τοξία* das Bild der Artemis mit dem Bogen, wie *τοξίας* oder *τόξιος* z. B. in Sikyon Apollo hiess. — Die auf 'ein Bischen Griechisch und ein Bischen Phantasie' gestützte Annahme (Rh. Mus. 40 Bd. 3. H. p. 475), dass ein altes Apolloheiligthum in Gortyn existirte mit zwei Artemisbildern, von denen die nicht kriegerisch Gerüstete die eigentliche Schutzgöttin der Frauen gewesen sei, nimmt Buecheler jetzt zurück. Auch hat er auf Gortyner Münzen [1]) vergebens analoge Darstellungen gefunden, doch verweist er auf die Münzen des *κοινὸν Κρητῶν* aus der römischen Kaiserzeit, wo Artemis mit vorgestrecktem Bogen dargestellt ist. Buecheler meint nunmehr, dass 'das Weib an dem Bilde mit dem Bogen den Eid bei den Göttern leiste'. Eine Erklärung, welche gewiss bestechender ist als die, welche man bei Annahme der Comparetti'schen Lesart aufstellen müsste. Letzterer scheint ausser der Ortsbestimmung *πὰρ Ἀμυκλαῖον* noch eine zweite *πάρ τᾶν τ* (= *τε*) *Ὀκσιᾶν* anzunehmen. Allein die Nachricht des Steph. Byz., dass es auf Kreta eine Stadt Amyklaion gegeben habe, und die Thatsache, dass eine Insel an der Südküste von Kreta *Ὀξεῖα* ('Scharfenstein' übersetzt Benseler im Wörterbuche d. gr. Eigenn.) hiess, kann wohl trotz der gleichlautenden Namen für unsere Inschrift nicht in Betracht kommen. Denn es wäre lächerlich anzunehmen, dass die Frau an zwei verschiedenen, von Gortyn entlegenen Orten den Reinigungseid leistete. Buecheler's Erklärung, so sehr sie mir sachlich richtig erscheint, macht mir Scrupel, so lange ich Belege für die Construction *ἀπομόσαι θεὸν παρά τι* nicht finde. Wäre es kühn, das zweite *παρά* einem Irrthume des lapicida,

[1]) Die Münzen von Gortyn gehören zu den Meisterwerken der hellenischen Münzkunst (vgl. H. Merz, Bilderatlas zur Weltgeschichte nach Kunstwerken alter und neuer Zeit, Stuttgart 1882).

der ja manchen Fehler begangen (vgl. Baun. S. 91), zuzuschreiben und zu lesen: '*ἀπομόσαι τὰν Ἄρτεμιν πὰρ Ἀμυκλαῖον τὰν τοξσίαν*'?

Zweideutig kann auf den ersten Blick der folgende Satz sein (Z. 9): *ὅτι δέ τις κ' ἀπομοσάνσαι παρέλει, πέντε στατέρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρέος αὐτόν* 'was aber einer ihr, nachdem sie abgeschworen, auf die Seite schafft, dafür wird er 5 Stateren zahlen und die Sache selbst erlegen'. — Ist der Dativ *ἀπομοσάνσαι* ein Dat. commodi oder incommodi, d. h. meint das Gesetz, dass im Interesse der Frau oder zum Schaden derselben Jemand nach geleistetem Reinigungseid etwas bei Seite schafft? Vielleicht trägt zur Entscheidung der folgende Passus bei: *αἰ δέ κ' ἀλλότριος συνεσσάδει, δέκα στατέρανς καταστασεῖ, τό δέ κρέος διπλεῖ, ὅτι κ' ὁ δικαστὰς ὀμόσει συνεσσάκαι* 'wenn aber ein Fremder mit wegführt, wird er 10 Stateren erlegen, diejenige Sache aber doppelt, von welcher der Richter schwört, dass er sie mitgeführt hat'. — Wir haben hier also mehrere Fälle, welche der Klarheit halber getrennt betrachtet werden müssen. Zuerst heisst es *τις παρέλει* 'Jemand schafft bei Seite' ohne Mithilfe eines Andern, aus eigenem Antriebe, im Gegensatze zum zweiten Falle, *ἀλλότριος συνεσσάδει* 'ein Fremder führt mit weg', er ist also behilflich. Der Gegensatz gipfelt also in der Zahl der Entwendenden. Für die Auffassung des Dativs *ἀπομοσάνσαι* erscheint er mir nebensächlich, vielmehr muss anderweitig Auskunft geholt werden. Gesetzt, es wäre der Dativ incommodi, also 'Jemand entwendet etwas der Frau, nachdem sie abgeschworen hat'. Was gäbe es gegen diese zunächst liegende Auffassung einzuwenden? Ich glaube Folgendes: Im Vorhergehenden ist die der Frau auferlegte Strafe, falls sie dem Manne etwas nimmt, ferner der Reinigungseid der Frau erwähnt. Erwartet nun nicht Jeder, dass im Folgenden die dem Manne auferlegte Strafe angeführt werde, falls er der Frau trotz ihres Reinigungseides dennoch die betreffenden Gegenstände entwendet? Doch statt des Mannes steht *τις* irgend Einer' und dadurch würde die ganze Stelle so aussehen, als ob es eine Bestimmung für Entwendung überhaupt wäre. Dazu aber bedurfte es nicht erst einer *ἀπομοσάνσαι*. Wir müssen aber diese Auffassung des Dativs fallen lassen. Umsomehr spricht die zweite Annahme an, dass zu übersetzen ist 'Jemand schafft im Interesse der Frau, nachdem sie sich durch einen Eid gereinigt, bei Seite'. Denn 1. kann *τις* nicht mehr auffällig erscheinen, 2. passt nur für diesen Fall das *παρέλει*, das hier unstreitig mit Absicht gesetzt ist, 'er schafft auf die Seite für die Frau', während *φέρει*

immer ein Entwenden für sein eigenes Haus bedeutet. Wenn aber nicht sie, sondern ein Anderer in ihrem Interesse entwendet, dann fällt natürlich die Strafe auf ihn. Schliesslich scheint noch für die zweite Auffassung des Dativs der im Folgenden erwähnte, genau doppelt so grosse Strafansatz zu sprechen, falls ein Fremder sich an dem Entwenden mitbetheiligt und zwar in seinem eigenen Interesse. Dass gerade 10 Stateren nebst Rückgabe der gestohlenen Sachen zu zahlen sind, ist eine unabweisliche Consequenz des vorausgehenden Falles, denn Jemand, welcher *συνεσσάδει* auch im eigenen Interesse, hat 1) jene 5 Stateren verwirkt, welche der *τις* zahlt *ὅτι ἀπομοσάνσαι παρέλει*, 2) 5 Stateren als Strafe für den Diebstahl, den er zu seinen Gunsten begangen hat. Nimmt man aber *συνεσσάδει* nur in dem Sinne, dass er der Frau beim Diebstahle behilflich ist, ohne sich selbst etwas zu behalten, so ist 1. die Verdoppelung der Strafe nicht erklärlich und 2. nicht minder die Straflosigkeit der Frau. Was hätte ferner dann der Zusatz *ὅτι κ' ὁ δικαστάς ὀμόσει συνεσσάκαι* für einen Sinn? Denn hat er überhaupt mitgeholfen beim Stehlen, so war er gewiss während des ganzen Diebstahles Helfer. Wohl aber ist der Zusatz für unsere Auffassung nöthig; denn wenn er bei Unterstützung des Diebstahles auch für sich Gegenstände mitnimmt (*συνεσσάδει*) und er nebst Geld auch die Gegenstände erlegen muss, da ist doch nöthig, dass der Richter durch Schwur entscheidet, welche der gestohlenen Sachen er entwendet habe. Die Frau muss natürlich nach Z. 1—5 nebst 5 Stateren die übrigen Gegenstände erlegen. — Eines könnte vielleicht gegen unsere Auffassung dieser zwei Sätze eingewendet werden. Man könnte fragen, warum zuerst *τις* und dann *ἀλλότριος* steht? Denn im zweiten Falle kann doch auch nur ein Fremder, irgend einer, gemeint sein. Dies allerdings können wir nur erklären durch die Annahme, dass eine einfache, den Sinn weiter nicht beeinträchtigende Abwechslung des Ausdruckes vorgenommen wurde[1]) Denn eben dasselbe Bedenken könnte ich hegen, wenn etwa die Worte *αἰ δέ κ' ἀλλότριος συνεσσάδει* so aufgefasst würden, dass der *ἀλλότριος* mit dem *τις* entwendet. Um andere bei einer solchen Interpretation jener Worte entstehende Zweifel mit Stillschweigen zu übergehen, könnte mit demselben Rechte das *ἀλλότριος* bean-

[1]) Zit. bemerkt (S. 125): 'Vielleicht ist *τίς* ein Verwandter, der *ἀλλότριος*, der aufs Duplum haftet, ein Fremder, und beide sind als Helfer der Frau betrachtet'. Eine Ansicht, die er sofort umstösst durch das eigene Bedenken, 'dann wäre das *τίς* freilich schlecht gesetzt; auch ist die ratio der Unterscheidung nicht recht zu entdecken'. Damit ist also nicht geholfen!

ständet werden. Denn in dem *συνεσσάδει* wäre bereits genügend angedeutet, dass in dem Satze *αἰ δέ τις συνεσσάδει* mit *τις* eine vom obigen *τις* (*ὅτι δέ τις.... παρέλει*) verschiedene Person gemeint sei. Wenn daher '*ἀλλότριος*' der einzige Anstoss sein sollte, so halten wir an unserer Erklärung fest.

Nachdem das Gesetz über die durch Ehescheidung aufgelöste Ehe gehandelt hat, geht es auf die Lösung durch Tod ein. Hiebei werden mehrere Fälle unterschieden, welche wir zunächst in der Reihenfolge der Inschrift besprechen wollen, um sie zum Schluss unter einer Tabelle zusammenzufassen. Der erste Fall ist also folgender: *αἰ ἀνὴρ ἀποθάνοι τέκνα καταλιπόν, αἰ κα λῆι ἁ γυνὰ τὰ ϝὰ αὐτᾶς ἔκοισαν ὀπυίεθθαι λᾶτι κ' ὁ ἀνὴδ δῶι κατὰ τὰ ἐγραμένα ἀντὶ μαιτύρον τριῶν δρομέον ἐλευθέρον, αἰ δέ τι τῶν τέκνον πέροι ἔνδικον ἔμεν*, 'falls ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und die Frau sich wieder verehelichen will, so soll sie das Ihrige haben und das, was ihr der Mann gibt, dem Geschriebenen gemäss, in Gegenwart von drei Zeugen, Rennern, Freien; wenn sie aber etwas den Kindern Gehöriges wegträgt, soll Rechtsanspruch sein'.

Es bedarf für diesen Fall nur einiger Bemerkungen. Die Erlaubniss nämlich, dass die Witwe, wenn sie will, nochmals heiraten darf, verlegt die Abfassung des gortyn. Gesetzes in eine Zeit, in welcher bereits die Cultur den ersten Anfängen entrückt war. Denn in den von derselben noch wenig beleckten Zeiten war es den Witwen verboten, eine zweite Ehe einzugehen, ja nach ältestem slavischen Rechte musste sich die Witwe lebendig begraben lassen. — War nun auch nach gortyn. Rechte eine Wiederverheiratung gestattet, so kann man aus dem *αἴ κα λῆι* herausinterpretiren, dass es für die Frau geziemender gelten mochte, nur eine eingegangen zu sein. So galt es wenigstens bei den Römern als vorzüglich achtbar für die Frau, sich mit einer Verehelichung zu begnügen Val. Max. I. 1, §. 3; Plut. Quaest. Rom. p. 161, 162) wenn gleich es schwerlich bei ihnen für so schändlich als bei den alten Germanen galt, als Witwe nochmals zu heiraten. Vgl. über diese strenge Sitte der Deutschen Tacitus de moribus Germ. c. 19: tantum virgines nubent ......, unum accipiunt, quomodo unum corpus unamque vitam (vgl. Hasse: Das Güterrecht der Ehegatten nach d. röm. Rechte 1824).

Ausser ihrem Vermögen erhält noch die Frau eine Schenkung des Mannes, *ἅτι κ' ὁ ἀνέδ δῶι ..... ἀντὶ μαιτύρον τριῶν δρομέον*

ἐλευθέρον[1]). Dieselbe muss besprochen worden sein in einem früheren Gesetze, denn *κατὰ τὰ ἐγγραμένα* weist fast an allen Stellen unserer Inschrift auf Vorausgehendes, nicht auf Folgendes hin, so dass an eine Beziehung auf die ohnehin verstümmelte Stelle X. 14 nicht zu denken ist. Auch scheint mir die an letzterer Stelle angegebene Summe von 100 Stateren für eine solche donatio zu hoch gegriffen zu sein. Unzweifelhaft ist aber diese Donatio des Mannes an die Frau, wie schon Zitelmann (S. 125) bemerkt hat, auf den Todesfall festgesetzt. Dies ergibt sich aber nicht blos daraus, weil bei Lösung der Ehe durch Tod der Frau oder durch Scheidung von einer solchen Schenkung keine Rede ist, sondern, wie ich glaube, schon aus dem Wortlaute selbst. Wäre nämlich jene Schenkung des Mannes schon bei dessen Lebzeiten in den Besitz der Frau übergegangen, so würde ja dieselbe auch zu den *τὰ ϝὰ αὐτᾶς* gehören und müsste nicht erst eigens hervorgehoben werden. Man bedenke auch, dass hier zum Unterschiede von II. 45—54 nur *τὰ ϝὰ αὐτᾶς* gesetzt ist, worin offenbar auch das *ὅτι κ' ἐνυπάνει* und die *κάρποι* eingerechnet sind. Wie viel sie von letzterem bekommt, werden wir später ersehen. Hier sei noch zuvor auf die röm. donatio propter nuptias kurz verwiesen. Dieselbe besteht nämlich in einer Gabe, welche der Mann an die Frau als Gegengeschenk für die dos gibt. Dieselbe wird jedoch fällig entweder im Falle einer durch Schuld des Mannes herbeigeführten Ehescheidung oder im Todesfalle des Mannes. Und letzteres gilt auch nach gortyn. Rechte, so dass hier eine donatio mortis causa gemeint ist. Das attische Recht kennt diese Sitte zur Zeit der Redner noch nicht. Ob diese Schenkung schriftlich oder mündlich in Gegenwart der drei Zeugen — eine Zahl, für welche wir in einem solchen Fall kein Analogon gefunden haben — gemacht wurde, muss zweifelhaft bleiben.

Das Vermögen der Kinder aber durfte die Witwe, sei es dass sie im Hause blieb[2]), sei es dass sie wieder heiratete, niemals an-

---

[1]) Wir haben hier die Zuziehung von Solennitätszeugen bei einem Rechtsgeschäfte, einer Schenkung. — Dass auch im ältesten röm. Recht bei wichtigen Verträgen Zeugen zugezogen wurden, kann man mit Sicherheit annehmen, was man auch von der Glaubwürdigkeit der Angabe des Dionys (Antiq. 2, 75) halten mag. Dieser schreibt nämlich dem Numa Pompilius die Einführung des Cultus der Fides zu, weil er eingesehen, dass die ohne Zeugen geschlossenen Verträge weniger streng gehalten würden, als die vor Zeugen erklärten (vgl. Bruns a. a. O. S. 4).

[2]) Die gotländische Witwe kann von ihres Mannes Erben jährlich ein gewisses Maass Getreide beanspruchen, wenn sie auf dem Hofe bleibt (oder wenn sie wegzieht, eine halbe Marke; cf. Amira S. 49 u. 755).

tasten; ein solches Vergehen *ἔνδικον ἔμεν* d. h. soll dem Gerichte unterworfen sein [1]). Auf die so allgemein lautende Formel haben wir schon oben verwiesen und die Unbestimmtheit mit der Verschiedenheit der Fälle in Zusammenhang gebracht.

Der zweite Fall lautet (nach Buecheler): *αἰ δέ κα ἄτεκνον καταλίπει, τά τε ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν κὤτι κ' ἐνυπάνει τὰν ἐμίναν καὶ τῶ καρπῶ τῶ ἔνδοθεν πεδὰ τῶν ἐπιβαλλόντων μοῖραν λακέν* [2]), *καἴ τι κ' ὁ ἀνὲδ δῶι ἄι ἔγραπται. αἰ δέ τι ἄλλο πέροι, ἔνδικον ἔμεν* 'wenn er sie aber kinderlos hinterlässt, soll sie das Ihrige haben und von dem, was sie einwob, die Hälfte und von der daheim befindlichen Frucht mit den Angehörigen einen Theil nach Verhältniss [3]), und was etwa der Mann gibt, wie geschrieben steht; falls sie aber etwas Anderes wegträgt, soll darüber ein Gericht stattfinden'. Ein Vergleich dieser Stelle mit der vorausgehenden zeigt, dass für den Fall, wo keine Kinder hinterbleiben, die Frau dem Wortlaute nach fast genau dasselbe bekommt: 1. *τὰ ϝὰ αὐτᾶς*, 2. *αἴ τι κ' ὁ ἀνὲδ δῶι ἄι ἔγραπται* und 3. *ὅτι ἐνυπάνει τὰν ἐμίναν* und einen bestimmten Theil — so sagen wir einstweilen — von den daheim befindlichen fructus. Ich sagte: dem Wortlaute nach decken sich fast genau die beiden Bestimmungen. Der Unterschied liegt eben nur in der Auslassung des Gedankens, der in *ὅτι κ' ἐνυπάνει* bis *καἴ τι ....* enthalten ist. Ist aber auch der Sache nach der Unterschied nur ein fast gleicher oder decken sich beide Anordnungen gänzlich? Mit anderen Worten: erhält die Frau beim Tode des Mannes, sei es dass Kinder hinterlassen werden, sei es nicht, gleich grosses Vermögen? Gesetzt, es wäre das letztere der Fall! Dann würde man erwarten, dass, entsprechend dem zweiten Fall statt der *ἐπιβάλλοντες*, unter welchen nichts anderes als Blutsverwandte zu ver-

[1]) Zitelm. schliesst aus der allgemeinen Formel, dass hier der Rechtsanspruch lediglich sachverfolgend gewesen sei, ohne Pönalbestimmungen. Es ist also eine Ersatzklage, indem hiedurch dem Kläger nur gewährt oder ersetzt werden soll, was ihm widerrechtlich von seinem Vermögen vorenthalten wird (Ueber actiones rei persequendae causa comparatae und act. poenae persequendae causa comparatae vgl. Arndt's Pandekten §. 98).

[2]) So vermuthen Baun.; Buech. (S. 22) *τακτάν*. TAKE die Zeichnung, das E im Anfang der Lücke, die ausser diesem Buchstaben nur noch einen zu fassen scheint, Fabr. *τακε..*, Comp. *τά κ' ἦι*.

[3]) Eine wenn gleich nicht ganz analoge, aber interessante Stelle kann hiezu aus Caes. B. G. erwähnt werden: 'Viri quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas.... communicant. Huius omnis pecuniae ratio habetur fructusque servantur; uter eorum vita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit'.

stehen sind [1]), die Kinder die Hälfte der mütterlichen Errungenschaft und der fructus exstantes erhalten. Warum aber ist das nicht gleich im ersten Falle ausgedrückt? Soll man dies in dem *τὰ ϝὰ αὐτᾶς ἔκονσαν ὀπυιέθθαι* lesen? Gewiss nicht, vielmehr ergibt sich aus doppelten Gründen die Sicherheit, dass, wenn Kinder vorhanden waren, diese für das Erbe der Frau von grösserem Einfluss war, als die bei kinderloser Ehe zunächst berechtigten Verwandten. Im ersteren Falle war sie nämlich im Nachtheile, weil sie die Errungenschaft gänzlich verlor; das mag, obgleich gewiss auffällig, darin seinen Grund haben, dass die Witwe, falls sie nicht wieder heiratete, nebst der freien Verfügung über ihr eigenes Vermögen und jener donatio gewiss auch an der Benützung ihrer Errungenschaft participirte; heiratete sie aber, so war sie für die hinterlassenen Kinder — allerdings nur bezüglich der Errungenschaft — so zu sagen todt, d. h. es fiel den Kindern gänzlich zu, weil sie ja, wie wir aus dem später zu erläuternden Erbrechte sehen werden, die hiezu Erbberechtigten sind. Bleiben aber keine Kinder zurück und geht das Erbe nur an die zweite Classe der Erben, die *ἐπιβάλλοντες* [2]) über, dann begreift es sich, dass eine Theilung der Errungenschaft und der fructus exstantes stattfindet, denn blieb sie allein als Herrin zurück, so kann nicht das ganze Vermögen in ihren Händen bleiben, sondern muss auch in entsprechenden Theilen unter die Verwandten des verstorbenen Mannes — von dieser Seite sind natürlich hier die *ἐπιβάλλοντες* gemeint — getheilt werden, da beim Tode einer kinderlosen Frau ein gar grosses Vermögen ihren *ἐπιβάλλοντες* zufiele. Befremden kann zwar, warum die Errungenschaft der Frau auch getheilt wird. Ueberhaupt deckt sich der Besitz einer kinderlosen Witwe mit dem einer geschiedenen Frau [3]), bis auf die im letzteren Falle erwähnten 5 Stateren, welchen die donatio des Mannes gegenübersteht und bis auf den Theil der Früchte, welcher hier nicht die Hälfte beträgt, sondern einen Kopftheil. Diesen Kopftheil bezieht aber Zitelmann (S. 122) mit Recht auf die aus dem gesammten Familienvermögen stammenden Früchte. Denn wäre nur ein Theil der aus dem Vermögen der Frau herrührenden Früchte gemeint, so hiesse es übereinstim-

[1]) *οἱ ἐπιβάλλοντες* auch in einer andern kretischen Inschrift bei Cauer (123). Diese Blutsverwandten treten nicht bloss als Erbberechtigte auf (III. 28, 33; V. 23, 25, 29; VII. 9; XI. 9, 33, 42), sondern auch als Zeugen (III. 50).

[2]) Dieselben sind hier nur ganz allgemein angeführt; die Reihenfolge derselben ergibt sich aus dem später folgenden Erbgesetz.

[3]) Was geschah, wenn bei einer Scheidung Kinder vorhanden waren?

mend mit II. 49 *τῶ καρπῶ αἴ κ' ἦ ἐς τῶν Ϝῶν αὐτᾶς χρημάτων.* Hier aber lautet es ganz allgemein *τῶ καρπῶ τῶ ἔνδοθεν*, womit also die überhaupt vorhandenen fructus gemeint sind. 'Der Nachtheil' — bemerkt gut Zitelmann — 'dass die Frau hier nur einen Kopftheil bekommt, wird dann durch den Vortheil aufgewogen, dass der Kopftheil von dem Ganzen berechnet wird.' — Nach dieser Auslegung [1]) seien die verschiedenen Lesarten kurz besprochen. Buechelers *ἔκεν .... μοῖραν τακτάν* erscheint schon deshalb anstössig, weil in den Ueberresten *TAKE* und der einen Buchstaben fassenden Lücke doch Niemand *τακτάν* vermuthen kann. Bestechend ist Comparetti's Ergänzung: *τά κ' ἦι* 'was auch immer vorhanden ist', nämlich *τῶ καρπῶ*. Durch diese allgemeine Bestimmung erhielten wir auch eine Stütze für obige Annahme, dass der Kopftheil aus den sämmtlichen vorhandenen Früchten des Hauses genommen wird. Allein diese Lesart muss fallen gelassen werden, weil in unserer Inschrift das Relativum nie mit *τ* anlautet. Daher Baunack's: *μοίραν λακέν* sehr viel für sich hat (vgl. übrigens Baun. S. 126).

Es folgt der dritte Fall: *αἰ δέ γυνὰ ἄτεκνος ἀποθάνοι, τά τε Ϝὰ αὐτᾶς τοῖς ἐπιβάλλονσι ἀποδόμεν κὄτι ἐνυπάνει τὰν ἐμίναν καὶ τõ καρπõ, αἴ κ' ἦι ἐς τõν Ϝõν αὐτᾶς τὰν ἐμίναν* 'falls ein Weib kinderlos stirbt, soll sie [2]) sowohl das Ihrige den Angehörigen zurückgeben, als auch was sie einwob die Hälfte und von der Frucht, wenn sie aus dem Ihrigen ist, die Hälfte'. — Diese Stelle ist äusserst wichtig, weil wir aus derselben sowohl für die vorausgehenden Bestimmungen, als auch für II. 45 sq. gewichtige Anhaltspunkte schöpfen können.

Zunächst eine kleine Frage: Ist mit der *γυνὰ ἄτεκνος* gemeint die in der unmittelbar vorausgehenden Stelle erwähnte, also eine kinderlose Witwe, oder ist es eine Frau, die den Gatten kinderlos zurücklässt? Beides glaube ich kann *γυνὰ ἄτεκνος ἀποθάνει*

---

[1]) Eine zweite Erklärung müsste *ἔνδοθεν* gleichbedeutend auffassen mit *ὡς τῶν Ϝῶν αὐτᾶς χρημάτων*, was zwar juristisch keine Abweichung ergäbe (Zitelm. S. 122), aber sprachlich sich nicht empfiehlt.

[2]) Auch Buecheler übersetzt so. Das klingt uns zwar unlogisch; aber bei den sonst so logischen Römern war diese Ausdrucksweise eine ganz alltägliche; denn wenn z. B. nach Jemandes Tode seine Schulden gezahlt werden, so geschah es in dessen Namen. So heisst es in l. 59 (57) §. 1 D ad A. Trebell. 36, 1, wo ein Testament citirt wird: 'Cum ita fuerat scriptum: Fidei filiorum meorum committo, si quis eorum sine liberis prior diem suum obierit, partem suam superstiti fratri restituat'.

bedeuten. Nur die getrennte Besprechung beider Fälle kann die Sicherheit des Resultates entscheiden. Also wir übersetzen: 1. 'Wenn die kinderlos zurückgelassene Frau stirbt.' Wir begreifen, dass in solchem Falle die ganze Habe dieser Witwe ihren [1]) Verwandten zufällt. Worin besteht nun, auf Grund der Stelle, die wir eben besprechen, das hinterbleibende Vermögen: *a*) In dem Eingebrachten *τὰ Ϝὰ αὐτᾶς* — *b*) in der Hälfte der Errungenschaft — *c*) in der Hälfte der aus dem Vermögen der Frau stammenden Früchte. — Dies Alles soll nach dem Tode der kinderlosen Witwe an ihre *ἐπιβάλλοντες* zurückgegeben werden.

Gegen dies Erklärung lässt folgendes Argument sich anführen. Wenn nämlich gemäss der Voraussetzung *γυνὰ ἄτεκνος* eine kinderlose Witwe bedeutet, so kann doch nach ihrem Tode nur das an ihre Verwandten zurückfallen, was sie als kinderlose Witwe gemäss dem Gesetze erhält. Diese Bestimmung aber (III. 25 sq.) erwähnt 1. die Früchte *ἔνδοθεν* (und nicht wie l. 35 die Früchte *αἴ κ' ἦι ἐς τὸν Ϝὸν αὐτᾶς*) und 2. eine Donatio des Mannes (III. Z. 29), wovon in unserem Falle kein Jota steht. Die erste Annahme also, unter *γυνά ἄτεκνος* eine kinderlose Witwe zu verstehen, muss gänzlich schwinden.

Wir betrachten nun den zweiten Fall, indem wir übersetzen: 'Es stirbt eine Frau kinderlos, hinterlässt also nur den Mann.' — Der Mann hat also dann natürlich an die Verwandten der Frau das Vermögen derselben zurückzugeben. Wenn hier die Donatio ausgelassen ist, so ist dies eben nur erklärlich, weil dieselbe mortis causa erfolgt. Andererseits ist es sehr bezeichnend, dass die Hinterlassenschaft jener kinderlosen Frau sich vollkommen deckt mit dem Vermögen der gütlich sich scheidenden Frau. Denn nur bei nicht gütlich erfolgter Scheidung und bei der Schuld des Mannes erhielt die geschiedene Frau noch 5 Stateren mehr. Wenn dem so ist, so sehen wir, dass nach gortyn. Rechte eine consensu erfolgte Ehescheidung fast gleich einer durch den Tod [2]) der Frau gelösten, kinderlosen Ehe betrachtet wurde.

---

[1]) Denn die *ἐπιβαλ.* des Mannes sind ja schon betheilt nach dessen Tode.

[2]) Deutlich kommt dies zum Ausdruck in III. 40: *αἴ καϜοικέος Ϝοικέα κριθεῖ δοῦ ἐ ἀποθανόντος, τὰ Ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν, ἄλλο δ' αἴ τι πέροι, ἔνδικον ἔμεν.* Hier werden beide Fälle einer gelösten Ehe, sei es durch Ehescheidung, sei es durch Tod, zusammengefasst. In beiden Fällen erhält die *Ϝοικέα* nur das Eingebrachte. — Bei den Römern wurde die donatio divortii causa gleich gesetzt der donatio mortis causa.

Was geschah, wenn die Frau Kinder hinterlässt? Das Gesetz gibt allerdings keine directe Antwort, aber wie ich glaube, doch eine genug deutliche [1]). Die *ἐπιβάλλοντες* nämlich kommen ja erst dann zur Geltung, wenn keine Kinder vorhanden sind. Sind aber deren da beim Tode der Mutter, so haben sie offenbar denselben Anspruch wie die *ἐπιβάλλοντες*, d. h. sie erhalten Alle zusammen das mütterliche Vermögen *τά ματρῶα* (VI. 34), die Hälfte der Errungenschaft und der aus dem mütterlichen Vermögen kommenden Früchte. Allerdings dürfen sie, wie aus dem Erbrecht sich ergibt, bei Lebzeiten des Vaters dieses Erbe nicht verlangen, sondern derselbe bleibt zunächst Herr desselben (*τὸν πατέρα κρατερὸν ἤμην τῶν ματρώων* VI. 33), andererseits aber darf dieser nichts davon veräussern.

Es sind also für die durch den Tod gelöste Ehe alle möglichen Fälle im gortyn. Rechte genau berücksichtigt und fixirt.

Nicht ganz klar treten die Worte in III. 37 entgegen: *κόμιστρα αἴ κα λῆι δόμεν ἒ γυνά, ἒ ϝέμα ἒ δυόδεκα στατέρανς ἒ δυόδεκα στατέρον κρέος, πλίον δὲ μέ*, eine Stelle, deren Verständniss durch das erste Wort *κόμιστρα* erschwert wird. Buecheler von dem darin unverkennbar liegenden Verb. *κομίζειν* ausgehend und auf das für 'Mittel und Kosten übliche Comparativsuffix' (S. 15) *τρο* hinweisend, übersetzt 'Bringgeld', viel zu wörtlich, als dass dieser allgemeine Begriff verstanden werden könnte. Allerdings entschuldigt er sich S. 14 so: 'Da die Begriffsspäre des Verb. *κομίζειν* sehr ausgedehnt ist bis zum Pflegen und Warten hin, so ist eine zutreffende Uebersetzung auch des Nomens erschwert.' Nach einem Hinweis auf das bei Tragikern begegnende *κόμιστρα ψυχῆς* Lohn für die Zurückbringung des lebenden Gatten, *κυνός* für das Holen des Cerberus wie Frachtgeld, spricht Buecheler fragend die Vermuthung aus, dass *κόμιστρα* soviel als funeraticia hier bedeuten könnte, also den Betrag für die Begräbnisskosten. Diese Vermuthung ist nun a limine abzuweisen. Denn 1. passen die funeraticia nicht in diesen Zusammenhang, 2. klingt das *λῆι δόμεν* sehr eigenthümlich, da doch die Bestreitung der Begräbnisskosten nicht im B e l i e b e n des Mannes oder der Frau werden gestanden haben. Oder lassen sich wirklich diese funeraticia, ohne dass e i n Wort des Gesetzes hiezu berechtigt, den Verwandten auferlegt denken? Vielleicht bei einer Frau, welche den Mann kinderlos hinterlässt oder umgekehrt; doch wenn Kinder übrig sind, müssen auch sie oder vielmehr ihr Vater

[1]) Es bedarf hiezu nicht erst einer Heranziehung von VI. 31—46.

für das Begräbniss sorgen? Von einem 'Gebenwollen' kann also da keine Rede sein. Und schliesslich bedenke man nur, worin diese *κόμιστρα* bestehen. Sie müssen nicht unbedingt ein Geldbetrag sein — es steht dies sogar an zweiter Stelle — sondern ein Kleid oder ein Gegenstand im Werthe von 12 Stateren! 'Mehr aber nicht' wird ausdrücklich hinzugefügt. Um zu übergehen, wie eigenthümlich sich ein funeraticium in Form eines Kleides oder eines anderen 12 Stateren theueren [1]) Gegenstandes ausnimmt, so muss, nach dem Vordersatz *αἴ κα λῆι δόμεν ἀνὲρ ἒ γυνὰ* zu schliessen, dies funeraticium schon bei Lebzeiten bestimmt worden sein und andererseits durften die Kosten des Leichenbegängnisses die Summe von 12 Stateren nicht überschreiten. Denn das Kleid oder der betreffende Gegenstand, der entschädigen sollte, hatte keinen grösseren Werth. Wer wird an eine solche Auffassung der Stelle glauben! [2])

Suchen wir also nach einer passenderen Erklärung. Dass unsere Stelle noch auf eine Ehe zwischen Freien sich beziehe, erhellt aus dem folgenden Satz, von dem an erst ein anderer Stand betrachtet wird. Für Auflösung der Ehe durch Tod sind alle Fälle im Gesetze besprochen, insbesondere wurde das der Frau zufallende Vermögen genau bestimmt, welches immer in eigener Habe besteht, bis auf die donatio mortis causa. Wie viel betrug dieselbe? Die Antwort, glaube ich, liegt in unserer Stelle. Und dass wirklich mit *κόμιστρα* diese donatio gemeint sei, dafür spricht Folgendes: 1. Versteht man, warum dann *αἴ κα λῆι δόμεν ἀνὴρ ἢ γυνά* steht. Es hängt eben eine solche donatio ganz vom Belieben des Mannes oder der Frau ab, heisst es ja doch oben III. 20 deutlich genug *ἅτί κ'* (etwa) *ὁ ἀνὲδ δõι*. — 2. Passt für eine solche donatio auch ein Kleid oder irgend ein Gegenstand. — 3. Begreift man den ausdrücklichen Zusatz *πλίον δὲ μή*; denn bei nicht genau fixirter Schenkung, die eine beliebige Höhe erreichen kann, laufen die Kinder, resp. die Verwandten Gefahr, an der Erbschaft geschädigt zu werden [3]). — An

[1]) Auch Zitelm., der zwar ohne nähere Ausführung mehrere Erklärungen proponirt, ist — nach den fetten Lettern zu schliessen — für diese Auffassung eingenommen.

[2]) Kostete das Kleid auch 12 Stateren?

[3]) Die Zahl 12 bei dieser Schenkung hat ein Analogon in einer nach germanischem Rechte gestatteten donatio mortis causa. Bei den meisten deutschen Völkern wurden nur allmälig Vermächtnisse von Todeswegen gestattet, wodurch andern Personen als den gesetzlichen Erben etwas zugewendet oder ein gesetzlicher Erbe vor dem andern begünstigt werden sollte. Die Volksrechte bestimmten die Summe genau, welche der freien Verfügung unterworfen sein soll. L. Rip.

eine donatio inter virum et uxorem, welche noch zu Lebzeiten des Gebers, resp. der Geberin verfiele[1]), würde ich Bedenken tragen zu glauben, weil wir dann zwei donationes — wenngleich vom Belieben abhängige — annehmen müssen; auch wäre nicht abzusehen, warum nicht bei der ersteren donatio die Maximalsumme angegeben ist. Daher beziehen wir lieber das obige *κατὰ τὰ ἐγραμένα* auf unsere Stelle und fassen für jeden Fall *κόμιστρα* eher im Sinne einer Schenkung als mit Buecheler gleich funeraticia auf.

Wir kommen zu den Bestimmungen bezüglich der nachehelichen Kinder, welche sich sehr logisch an das Frühere anschliessen, weil bei Todesfällen doch die Kinder die nächsten Erben sind. Es heisst also weiter Z. 44: *αἰ τέκοι γυνὰ κερεύονσα, ἐπελεῦσαι τοῖ ἀνδρὶ ἐπὶ στέγαν ἀντὶ μαιτύρον τριῶν, αἰ δέ μέ δέκσαιτο ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἔμεν τὸ τέκνον ἒ τράπεν ἒ ἀποθέμεν, ὀρκιοτέροδ' δ' ἔμεν τός καδεστάνς καὶ τός μαιτύρανς, αἰ ἐπέλευσαν* 'falls eine geschiedene Frau gebärt, so soll man[2]) das Kind zutragen[3]) dem Manne zum Haus vor drei Zeugen. Falls er aber nicht es annimmt, soll es bei der Mutter stehen, das Kind entweder zu erziehen oder auszusetzen. Eidlicher aber seien die Verwandten und die Zeugen, ob sie zugetragen haben'.

Buecheler übersetzt *γυνὰ κερεύονσα* 'ein Weib im Witwenstande', das deshalb ungenau ist, weil dabei nicht die Ursache des Witwenstandes klar ist. Nimmt er es entsprechend seiner Ergänzung in II. 53 *κερεύσιος*, wo von Ehescheidung gehandelt wird, in letzterem Sinne, dann stimme ich mit Buecheler überein.

59, 9: 'Filiis autem aut filiabus super duodecim solidos uni plus quam alteri nil condonare vel conscribere permittimus. Quodquis fecerit, irritum habeatur. In dieses Gebiet schlägt auch die lex Voconia ein (vgl. darüber Savigny, 1820, Berl. Akad.; Hasse, Rh. Mus. f. Rechtsw. 3. Bd. p. 183 — 214; Rein, Das röm. Privatrecht, 1836, p. 367).

1) An und für sich wäre natürlich eine solche donatio denkbar, wie ja auch diese Sitte bei den Römern bestand. Hier waren auch nur geringfügige Geschenke zwischen den Ehegatten erlaubt. Sonst aber waren schon nach dem ältesten Recht Schenkungen zwischen den Ehegatten streng untersagt — bei Ehen mit manus ohnehin unmöglich — und zwar moribus, wie Ulp. Dig. XXIV 1 l. sagt mit Hinzufügung des Grundes: 'ne mutuo amore invicem spoliarentur donationibus non temperantes sed profusa erga se facilitate'. Jede derartige Schenkung konnte vom Geber wieder zurückgefordert werden (Ulp. XXIV. 1 l. 3 §. 10).

2) So übersetzt richtig Lewy, der auch auf Andocid. Myst. 125 verweist, wo es heisst: *ἡ δ' ἔφη κύειν ἐξ αὐτοῦ. καὶ ἐπειδήἔτεκεν υἱόν, ἔξαρνος ἦν μὴ εἶναι ἐξ αὐτοῦ τὸ παιδίον, λαβόντες δὲ οἱ προσήκοντες τῇ γυναικὶ τὸ παιδίον κτλ.*

3) Auf diese Sitte des Zutragens kommen wir später zu sprechen.

Der schlagendste Beweis für unsere Uebersetzung liegt in III. 45, wo ausdrücklich der Ehemann als lebend gedacht wird. Ferner erscheint sie mir um so glaublicher, weil, wie schon oben erwähnt, bei der Ehescheidung doch stets auch der Kinder gedacht werden musste. Wie wir bei schon vorhandenen Kindern die Vermögenstheilung uns denken, ist bereits erörtert. Daraus aber, dass die Hälfte der Errungenschaft und der Früchte dem Manne gelassen wird, folgt auch, dass die Kinder bei der Ehescheidung beim Vater bleiben, ein Schluss, der durch die jetzt zu behandelnde Stelle verstärkt wird. Das Gesetz hat nämlich bei seiner Genauigkeit auch den Fall vorausgesehen, dass eine Frau auch nach der Scheidung gebären kann. Diese Frau muss nun das Kind dem geschiedenen Manne — in Gegenwart dreier Zeugen[1]) — bringen, ein Beweis also, dass die Kinder bei Ehescheidung dem Manne verbleiben. Erst wenn der Mann sich weigert, es anzunehmen, ist es der Mutter überlassen, das Kind zu erziehen oder auszusetzen[2]). Von einer Bestrafung des Mannes im Weigerungsfalle ist im Gesetze nichts erwähnt, was zu der Sorgfalt, mit der das Gesetz ausgearbeitet ist, im Widerspruch steht. Man würde zum mindesten die Wiederkehr der Formel *τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν* erwarten, da ja jenes Kind schon während der Ehe nicht ehelich concipirt sein konnte. Der Comparativ *ὀρκιοτέροδ* aber ist genau so aufzufassen, wie II. 15 das *ὀρκιοτέραν*; auch geht dies wohl auf einen Process, der sich in folgendem Falle ergibt[3]). Es konnte nämlich nach erfolgter Nichtannahme nachher noch das lebende Kind selbst oder die Busse wegen ausgeübter Aussetzung vom Ehemanne verlangt werden. In diesem Falle mussten die Verwandten nebst den bei der Zutragung zugezogenen Solennitätszeugen als Eideshelfer schwören, dass das Kind den Gesetzen gemäss angeboten und nicht angenommen worden sei; schwören sie, so verliert der Gegner den Process.

---

1) Also gerade so viel wie bei der donatio III. 20.

2) In später Zeit kam es auch bei den Römern vor, dass Kinder in Folge zerrütteter ehelicher Verhältnisse — ob discordium parentum (Sueton, de gr. et rhet. c. 121: 'C. Melissus Spoleti natus, ingenuus sed ob discordium parentum expositus... studia percepit') — ausgesetzt wurden (Marquardt-Mommsen VII S. 81 Not. 2). Das Recht, erst dann aussetzen zu dürfen, wenn man in Gegenwart von Zeugen das Kind zugetragen hat, erinnert an die von Dionys dem Romulus zugeschriebene Verordnung, dass man bei Missgeburten nicht früher tödten dürfe, als bis man sie zuvor den fünf nächsten Nachbarn gezeigt (2, 15).

3) Hier folge ich Zitelm. S. 114.

Am Schlusse dieser Columne heisst es: *αἰ δὲ Ϝοικέα τέκοι κερεύονσα, ἐπελεῦσαι τõι πάσται τõ ἀνδρὸς, ὅς ὄπυιε, ἀντὶ μαιτύρον δυõν* 'wenn aber eine geschiedene Häuslerin gebiert, soll sie es zutragen dem Herrn des Mannes, der sie heiratete, vor zwei Zeugen'. Daran schliesst sich auf's Engste an die vierte Columne mit den Worten: *αἰ δέ κα μὲ δέκσεται, ἐπὶ τõι πάσται ἔμεν τὸ τέκνον τõι τᾶς Ϝοικέας, αἰ δὲ τõι αὐτοῖ αὖτιν ὀπυίοι τõ πρότο ἐνιαυτõ τὸ παιδίον ἐπὶ τõι πάσται ἔμεν τõι τõ Ϝοικέος· κὀρκιότερον ἔμεν τὸν ἐπελεύσαντα καὶ τός μαιτύρανς* 'wenn er aber nicht annimmt, soll das Kind beim Herrn der Häuslerin sein. Wenn er aber sie abermals jenem verehelicht im Laufe des ersten Jahres, so soll das Kindlein bei dem Herrn des Häuslers stehen. Und eidlicher sei der, welcher zugehen liess und die Zeugen.' Wenn also eine geschiedene *Ϝοικέα* ein Kind gebiert, so hat es der Herr des Mannes zu nehmen, wenn nicht, der Herr der Mutter. Wenn nun auch dieser nicht geneigt war, es anzunehmen? Was dann? Das Gesetz schweigt darüber [1]), so dass es wohl schwerlich so weit kam oder wenn doch, die Mutter das Recht gehabt haben wird, das Kind auszusetzen. Heiratet aber die geschiedene *Ϝοικέα* innerhalb des ersten Jahres wieder denselben Mann, so kommt das Kind in das Haus des Herrn, welchem der Vater dient. In diesem Falle wird wohl keine Verweigerung stattgefunden haben [2]).

Mit IV. 9 greift das Gesetz auf III. 45 sq. zurück und enthält folgende Bestimmung: *γυνὰ κερεύονσα αἰ ἀποβάλοι παιδίον πρὶν ἐπελεῦσαι κατὰ τὰ ἐγραμμένα, ἐλευθέρο μὲν καταστασεῖ πεντέκοντα στατέρανς, δόλο πέντε καὶ Ϝίκατι, αἴ κα νικαθε͂ι* 'falls eine geschiedene Frau ein Kind wegwirft [3]), ehe sie es zutrug dem Gesetze gemäss, wird sie wegen eines freien Kindes 50 Stateren erlegen, wegen eines Sklavenkindes 25, falls sie besiegt wird'. Für beide Fälle ist unter *γυνὰ κερεύονσα* eine Freie gemeint (im ersteren

---

[1]) Ebenso lässt das Gesetz die ganze Frage unerwähnt für den Fall, dass eine mit einem Sklaven verheiratete Freie (möglich nach VI. 55 ff.) ein Kind gebärt. Doch scheint die Bestimmung, dass die Kinder einer solchen Ehe Freie sind (VII. 2), die Vermuthung zu gestatten, dass die nachehelichen Kinder bei der Mutter bleiben.

[2]) Die Worte III. 52: *αἰ δέ Ϝοικέα τέκοι κερεύονσα, ἐπελεῦσαι τῦι πάσται τõ ἀνδρός* tragen nicht den Stempel der Incorrectheit, wie es ihnen Zit. (S. 112) vorwirft, wenn man Lewy beistimmt, der n i c h t *Ϝοικέα* als Subject zu *ἐπελεῦσαι* fasst.

[3]) Mit bemerkenswerther Genauigkeit wählt das Gesetz die Worte; es sagt hier nicht das dem Sinne nach gleiche *ἀποθέμεν* (III. 49), sondern das viel bezeichnendere *ἀποβάλλειν*.

Falle ist es selbstverständlich, im zweiten ist es nach VII. 4 möglich). Eine *Ϝοικέα* kann es im letzteren nicht sein [1]), weil von Ehen zwischen dieser und einem Sklaven nichts erwähnt wird; und noch weniger ist an eine geschiedene Sklavin zu denken, weil trotz der gestatteten Sklavenehen ein Process zwischen denselben — und das *νικαθε͂ι* setzt einen solchen voraus — höchst unwahrscheinlich ist. Ist ja doch überhaupt mit keinem Worte auf Ehescheidung zwischen Sklaven in der dritten Columne eingegangen!

Das Gesetz fährt fort: *ὄι δέ κα μέτις ε͂ι στέγα ὄπυι ἐπέλευσεῖ ἐ αὐτὸν ὀρε͂ι* [2]) *αἰ ἀποθείε τὸ παιδίον, ἄπατον ἔμεν* 'wenn er (sc. Vater des Kindes) aber kein Haus hat, wohin sie zutragen soll, oder sie ihn nicht gewahrt, soll sie, falls sie das Kind aussetzt, straflos sein'. Wir haben hier also neben III. 48 noch einen anderen Fall, in welchem die geschiedene Frau straflos das nacheheliche Kind aussetzen kann. Nur sind die Fälle, so einfach die Worte klingen mögen, der Sache nach nicht so plan. Zunächst also kann der Mangel eines Hauses, in welchem der Vater des Kindes wohnt, ein Hinderniss sein, dasselbe zuzutragen. Wie soll man das verstehen? Etwa wenn er bei Verwandten wohnt? Sollte das wirklich massgebend gewesen sein, dass er gerade in eigenem Hause sein musste? Das wäre doch eine zu eigenthümliche Bedingung [3]). Vielmehr erscheint es mir als das Wahrscheinlichste an einen Mann zu denken, der entweder irgendwie gezwungen (etwa wegen Krieg, Verbannung etc.) oder freiwillig in der Fremde weilt [4]). Der andere Fall ist *ἐ αὐτὸν μὲ ὀρε͂ι*. Man kann das *ἐ* entweder mit 'oder' übersetzen (*ἤ*) oder gleich *αἰ* auffassen. Uebersetzen wir 'oder', so erhalten wir einen neuen Fall; übersetzen wir mit 'wenn',

---

[1]) Zitelm. scheut nicht, gerade an dieser einen Stelle unter *γυνὰ* auch die Häuslerin zu verstehen, obgleich sonst *γυνὰ* strikt gegenüber gestellt ist der *Ϝοικέα* (vgl. II. 45: *αἴ κ' ἀνὲρ καὶ γυνὰ διακρίνωνται* mit III. 41: *αἴ κα Ϝοικέος Ϝοικέα κριθε͂ι*; ferner III. 44: *αἰ τέκοι γυνὰ κερεύονσα* vgl. mit III. 52: *αἰ δέ Ϝοικέα τέκοι κερεύονσα*). — Von seiner Annahme ausgehend, wirft Zitelm. dem Gesetze Uncorrectheit vor; denn von der Häuslerin könne nicht recht *αἴ κα νικαθε͂ι* gesagt werden, weil der Herr als Processpartei zu denken sei. Selbst also deckt er die Schwierigkeiten auf, welche entstehen, wenn man unter *κερεύονσα γυνὰ* nicht bloss die Freie, sondern auch die Häuslerin versteht und dennoch beharrt er bei der letzteren Ansicht. Wozu in die Ferne schweifen, wenn Alles so nahe liegt!

[2]) Von den bisherigen Interpreten ist — mit Ausnahme C., Bue. u. D. — mit Recht eine Dittographie des *αι* angenommen worden.

[3]) Zitelm. bemerkt: 'Es ist nicht verlangt, dass das Haus ihm gehöre; denn sonst müsste statt des Dat. *ὧ* der Genitiv stehen.

[4]) Aehnlich Zitelm.: 'Wenn der Gegner keine f e s t e Wohnung hat'.

so wird der Fall ὀ̄ι δέ κα μέτις ἐ̄ι στέγα durch den Satz ἐ αὐτὸν μὲ ὀρε̄ι bedingt. Aber wenn wir den Relativsatz ὀ̄ι δέ κα μέτις ἐ̄ι στέγα richtig erklärt haben, so kann kein Zweifel sein, dass hier mit 'oder' zu übersetzen ist. Das Gesetz statuirt also zwei Fälle: 1. Der Mann wohnt nicht in der Heimat, kann also überhaupt nicht erblickt werden und 2. er wohnt zwar in der Heimat, lässt sich aber nicht antreffen. — Dies also scheint mir klar zu sein. Aber ein Scrupel beunruhigt mich im Hinblicke auf die Worte: αἰ αὐτὸν μὲ ὀρείαι. Kann aus diesen Worten geschlossen werden, dass es genügte, wenn die Frau einmal das Kind zutragen liess, um das Recht der Aussetzung auszuüben, falls der Mann sich nicht antreffen liess? Der Mann hatte doch wohl keinen Process zu befürchten, weil er einfach die Annahme des Kindes verweigern konnte. Nur die Frau konnte vor Gericht geladen werden und musste Rechenschaft ablegen, dass das Kind wirklich früher dem Vater zugetragen worden sei. Daher wage ich die Vermuthung, dass schon nach einmaligem Zutragen — dies mussten die Zeugen bestätigen — der Frau das Recht zustand, das Kind auszusetzen.

Ehe wir zur Besprechung einer andern Stelle herantreten, sei mit einem Worte die häufig erwähnte Pflicht des Zutragens [1]) eines nachehelichen Kindes mit einem römischen Rechtssatze verglichen. Das SC Plancianum nämlich — wahrscheinlich aus Vespasians Zeit — bestimmte, dass eine geschiedene schwangere Frau, falls sie Alimente benöthigt, die Schwangerschaft dem Manne denuntiiren müsse (vgl. l. 1 pr. — §. 2 D de agnosc. et al. lib. 25, 3). Sie soll 'denuntiare ipsi marito vel parenti in cuius potestate est aut domum denuntiare, si nullius eorum copiam habeat'. Das ist — wie schon Zitelmann richtig bemerkt — der Begriff unseres αἰ κα μὲ ὀρείαι. Wenn aber Ulpian l. c. §. 2 'domum' als den fixirten Wohnsitz des Mannes bezeichnet, so hat dies für den röm. Rechtssatz seinen guten Grund, kann aber nicht auf das στέγα unserer Stelle übertragen werden, zumal doch noch ein Ausweg übrig bleibt, falls überhaupt dem Manne kein Haus zu Gebote steht.

Bemerkenswerthe Genauigkeit und Prägnanz bekundet das gortyn. Gesetz in der folgenden Bestimmung (Z. 18): αἰ κύσαιτο καὶ τέκοι ϝοικέα μὲ ὀπυιομένα, ἐπὶ τõι τõ πατρός πάσται ἔμεν τὸ

[1]) Man erinnert sich unwillkürlich an das röm. suscipere (vgl. Mommsen-Marquardt VII S. 81). Aus Ewers, Recht der Russen (S. 22), erfährt man, dass die Slaven das (adoptirte) Kind auf die Hände nahmen. Ueber eine ähnliche deutsche Sitte vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalth. S. 160.

τέκνον· αἰ δ' ὁ πατὲρ μὲ δόοι, ἐπὶ τοῖς τõν ἀδελπιῶν πάσταις ἔμεν 'falls die Häuslerin schwanger wird und gebiert ohne verheiratet zu sein, so soll bei dem Herrn des Vaters das Kind sein; wenn aber der Vater nicht lebt, soll es bei den Herren der Brüder sein'. Der Unterschied dieses Falles von dem vorhergehenden springt in die Augen im Hinblick auf μὴ ὀπυιομένα. Es handelt sich also hier um ein uneheliches Kind einer Häuslerin. Die Behandlung eines solchen macht den Gortynern alle Ehre. Denn dasselbe wurde fast so gut wie ein eheliches behandelt. Lebte der Vater, so fiel es dem Herrn desselben zu; lebte er nicht, den Herren der Brüder. Ausgesetzt durfte es gewiss erst werden, wenn es von keinem jener Herren acceptirt wurde. — Zwei Fragen aber müssen entschieden werden, wenn die ganze Bestimmung klar sein soll. 1. Wessen Standes ist nach unserem Gesetze der Vater des unehelichen Kindes? 2. Wessen Brüder sind gemeint?

Die Worte ἐπὶ τõι τõ πατρὸς πάσται können leicht irreführen und zur Annahme verleiten, dass sich πατρός auf den Vater des unehelichen Kindes beziehe, und daher in unserem Gesetze ein ϝοικεύς als Vater angenommen sei. Ist dies richtig, so würde das uneheliche Kind, falls sein Erzeuger leben würde, ganz genau so wie ein eheliches, allerdings nach der Scheidung geborenes Häuslerkind behandelt worden sein. Wir sagten aber schon oben vorsichtig, dass sich die Behandlung beider Arten von Häuslerkindern fast gleiche. Denn im ersteren Falle steht ἐπελεῦσαι τõι πάσται τõ ἀνδρός ὅς ὄπυιε, hingegen steht aber nicht (an unserer Stelle) ἐπὶ τῶ πάσται τῶ ἀνδρός, der mit ihr das Kind gezeugt, sondern direct ἐπὶ τõ πατρὸς πάσται. — πατήρ aber ist gewiss in unserem so genau den Ausdruck abwägenden Gesetze im Sinne von 'Vater eines unehelichen Kindes' nicht gebraucht. Daher kann mit πατήρ hier nur der Vater der ϝοικέα gemeint sein. Dem Herrn nun dieses ϝοικεύς soll das Kind zufallen, mag der Erzeuger selbst wer immer sein. Straflos war allerdings nicht die Zeugung eines solchen Kindes, sondern sie wurde entsprechend den in Col. II enthaltenen Regeln bestraft. An unserer Stelle handelt es sich einzig und allein darum, wem das uneheliche Kind einer Häuslerin und eines welchem Stande immer angehörigen Mannes gehöre.

Wenn aber der Vater der Häuslerin nicht mehr lebt, soll das Kind τοῖς τõν ἀδελπιõν πάσταις ἔμεν. Fällt das Kind dem Herrn zu, in deren Dienst die Brüder des Vaters der ϝοικέα oder der ϝοικέα selbst — also dessen Söhne — stehen? Hier wäre allerdings eine genauere Ausdrucksweise des Gesetzes erwünscht, da sachlich

beides keinen Anstoss böte. Doch beziehen sich, wie ich glaube, die Brüder auf den Vater der *Ϝοικέα*, da im vorhergehenden Bedingungssatz *αἰ δ' ὁ πατὲρ μὲ δόοι* nur von diesem gesprochen wird [1]). Dass aber die Herren sämmtlicher Brüder über dies Kind verfügen sollen, kann selbstverständlich nicht dahin gedeutet werden, dass eine Zeit hindurch das Kind bei diesem, eine andere Zeit bei jenem sei; vielmehr wird das Sache einer Vereinbarung gewesen sein. Auch war die Bestimmung mehrerer Herren eine mildere [2]), weil ja im Falle der Verweigerung der Annahme von Seite einiger, doch noch Jemand übrig blieb und so die Gefahr des Aussetzens nur im äussersten Falle eintrat. Denn dass, wenn keiner der Herren das Kind annahm, das Recht zum Aussetzen in Kraft trat, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Nachdem die Bestimmungen über das Los nachehelicher und unehelicher Kinder getroffen waren, konnte das Gesetz an die Besprechung der Rechte einer wahren Familie schreiten. Und daher schliessen sich passend folgende Sätze an (Z. 23): *τὸν πατέρα τõν τέκνον καὶ τõν κρεμάτον καρτερὸν ἔμεν τãδ δαίσιος καὶ τὰν ματέρα τõν Ϝõν αὐτãς κρεμάτον. ἆς κα δόοντι, μὲ ἐπάναγκον ἔμεν δατãθθαι· αἰ δέ τις ἀταθείε, ἀποδάτταθθαι τõι ἀταμένοι ἆι ἔγραται* 'der Vater soll über die Kinder und über die Theilung des Vermögens Macht haben und die Mutter über ihr eigenes Vermögen, so lange sie leben, soll nicht nothwendig sein zu theilen. Falls aber Einer eine Busse erleidet, soll er dem Büssenden abtheilen, wie geschrieben ist'. — Da diese Stelle bei Besprechung von VI. 2 ff. an passenderem Platze behandelt werden wird, so genüge hier zu bemerken, — was übrigens die bisherigen Interpreten erkannt haben — dass der

[1]) Zitelm. bemerkt (S. 114): 'Das Kind fällt an die Herren der Brüder und zwar, wie mit Sicherheit (?) zu ergänzen ist, der Brüder der Frau, nicht der Brüder ihres Vaters, an die man aus andern Rücksichten (VII. 19) denken könnte'. Er spricht also die Wahrscheinlichkeit obiger Annahme nicht geradezu ab, stützt aber seine Ansicht auf eine Sicherheit, die er allerdings zu argumentiren nicht der Mühe werth findet. Ich habe mich bemüht, die Gründe zu errathen, welche ihn zu dieser sicheren Ergänzung bewogen haben mochten und glaubte dies mit Heranziehung von IV. 1—6 zu erreichen. Allein umsonst, so dass ich, so lange diese Gründe mir unbekannt sind, bei meiner Ansicht verbleibe. Sachlich ist beides möglich. Nicht leicht ist einzusehen, warum die Herren, in deren Dienst die Brüder der Frau sind, dazu kommen, für das uneheliche Kind zu sorgen. Wenn es noch hiesse, 'der Herr der Voikea soll es haben', so wäre es begreiflich.

[2]) Diese milde Behandlung unehelicher Kinder hat ein Seitenstück im altschwed. Recht: 'Nun sollen das Friedelkind ernähren Vater oder Mutter, derjenige von ihnen, welche besseres Vermögen haben, nachdem es der Brust entwöhnt ist und bis dahin nähre die Mutter das Kind auf' (Amira a. a. O. S. 178).

Genetiv *τõν τέκνον* durch die Worte *τãδ δαίσιος τõν κρεμάτον* näher erklärt wird. Frei übersetzt heisst die Stelle: 'Der Vater hat die Macht hinsichtlich der Theilung des Vermögens unter die Kinder'.

Das Gesetz fährt fort (Z. 31): *ἐ' δέ κ' ἀποθάνει τιστέγάνς μὲν τάνς ἐν πόλι, κἆτι κὲν ταῖστέγαις ἐνε̃ι, αἶς κα μέ Ϝοικεός ἐνϜοικε̃ι ἐπὶ κόραι Ϝοικίον, καὶ τὰ πρόβατα καὶ καρταίποδα, ἅ κα μὲ Ϝοικέος ε̃ι, ἐπὶ τοῖς υἱάσι ἔμεν, τὰ δ' ἄλλα κρέματα πάντα δατε̃θθαι καλõς καὶ λανκάνεν τός μὲν υἱύνς ὁπόττοι κ' ἴοντι μίαν μοῖραν Ϝεκάσταν δατε̃θθαι δὲ καὶ τὰ ματρõα, ἔ κ' ἀποθάνει, ἆιπερ τὰ πατρõι' ἔγρατται,* 'wenn aber Einer (von den Eltern) stirbt, sollen die Häuser in der Stadt und was in den Häusern darin ist, und das Triftvieh und das starkfüssige, was nicht eines Häuslers ist, bei den Söhnen stehen, das andere Vermögen aber sollen sie Alles schön theilen und sollen die Söhne, so viele sie sind, jeder zwei Theile, die Töchter aber, so viele sie sind, jede einen Theil bekommen. Sie sollen aber auch das Mütterliche theilen, wenn sie (die Mutter) stirbt, gerade so wie für das Väterliche vorgeschrieben ist'.

Während später die Reihenfolge der Erben festgesetzt wird, ist hier vor Allem genau angegeben, welche Theile der Erbschaft den Söhnen, welche den Töchtern zufallen. Es wird hiebei genau bewegliches und liegendes Vermögen unterschieden. Letzteres fällt gänzlich den Söhnen zu; begreiflich, da ja nach dem Tode des Vaters diese den Schutz der Familie bilden. Aber sie erhalten auch sowohl vom väterlichen als mütterlichen Vermögen jeder einen doppelt so grossen Theil als die Tochter [1]). Die besondere Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern ist also in die Augen springend. Auch bei anderen Völkern erben Söhne das Doppelte als Töchter; reiche Nachweise bei Post (Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit etc. 1875 S. 152).

Die liegende Erbmasse nun besteht: 1. in Häusern der Stadt, in welchen überhaupt kein Häusler wohnt; 2. Stadthäusern, welche zwar von Häuslern bewohnt werden, doch dürfen dieselben in das Haus bloss aufgenommen sein, ohne dass sie darin eine eigene Wirthschaft besitzen; denn ist das Haus die Stelle, von der aus er wirthschaftet [2]), so ist es von der Erbmasse ausgeschlossen;

[1]) Also z. B.: *a*) 2 Söhne, 1 Tochter; die Tochter bekommt $^1/_5$, jeder der Söhne $^2/_5$; *b*) 1 Sohn, 2 Töchter; jede Tochter $^1/_4$, Sohn $^1/_2$; *c*) 3 Söhne, 2 Töchter; daher jede Tochter $^1/_8$, jeder Sohn $^1/_4$ ($^3/_4 + ^2/_8 = ^4/_4$); *d*) 2 Söhne, 3 Töchter; jede Tochter $^1/_7$, jeder Sohn $^2/_7$ ($^4/_7 + ^3/_7$) u. s. w.

[2]) Aehnlich unserer 'Hofstelle', wie Zitelm. bemerkt, der auch aus dieser Bestimmung treffende Rückschlüsse auf die vermögensrechtliche Stellung der Häusler macht' (S. 138).

3. das Triftvieh (d. i. Schafe, Ziegen, überhaupt Kleinvieh) und das Grossvieh [1]), wieder vorausgesetzt, dass sie nicht zur Wirthschaft des Häuslers gehören. Das Alles ist das Praecipuum der Söhne, *ἐπὶ τοῖς υἱάσι ἔμεν*, während das väterliche Vermögen und das mütterliche unter Söhne und Töchter 'schön' [2]) vertheilt wird im Verhältniss von 2 : 1.

Der Unterschied im Ausdruck *ἐπὶ τοῖς υἱ. ἔμεν* und *δατᾶθθαι* darf wohl nicht missdeutet werden; auch der erstere Ausdruck bedeutet ein Theilen [3]), nur drückt er scharf aus, wem das liegende Vermögen allein zufällt.

Der Schluss der IV. Col. lautet: *αἰ δέ κρέματα μὲ εἴε, στέγα δέ, λακὲν τὰθ θυγατέρας, ἆι ἔγραττai. αἰ δέ κα λῆι ὁ πατὲρ δοὺς ἰὸν δόμεν ταῖ ὀπυιομέναι, δότο κατὰ τὰ ἐγραμμένα, πλίονα δέ μέ ὀτείαι* [4]) *δὲ πρόθθ' ἔδοκε ἒ ἐπέσπενσε, ταῦτ' ἔκεν, ἄλλα δὲ μὲ ἀπολαυκάνεν* 'wenn aber Gelder [5]) nicht da sind, wohl aber ein Haus, so sollen die Töchter bekommen, wie geschrieben ist. Wenn aber der Vater bei Lebzeiten der Heiratenden geben will, so soll er geben gemäss dem, was geschrieben ist, mehr aber nicht. Was er aber früher gab oder zusicherte, das soll sie haben, Anderes aber nicht erlangen'.

Diese Bestimmung ist in allen ihren Theilen so klar, dass sie kaum einer Erklärung bedürftig ist. Nur der Anfang könnte missverstanden werden wegen der kurzen Ausdrucksweise, deren sich

---

[1]) *τὸ καρταίπος* bezeichnet auch in der griech. Poesie 'Grossvieh' (vgl. Buech. S. 24).

[2]) Dazu Zitelm. S. 123: 'Ut inter bonos agier oportet!' Vgl. auch *ὀπᾷ κα νύναντaι κάλλιστα* in XII. 30.

[3]) Falls nur ein Haus war, musste es wahrscheinlich verkauft werden, wenn sich die Brüder nicht einigen konnten.

[4]) So Buecheler; hingegen Comparetti: *ὅτ' ἢ αἰ.*

[5]) Die Uebersetzungen: 'wenn aber kein Vermögen' oder 'keine Habe da ist, wohl aber ein Haus', sind unrichtig. Als ob ein Haus kein Vermögen, keine Habe wäre. Es ist also unzweifelhaft an baares Geld gedacht. Das Vermögen wird bei den griechischen Schriftstellern verschieden eingetheilt (vgl. Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb im gr. Alterth.; Meier-Schoemann p. 490) und lässt sich dasselbe nach Fr. Hoffmann (a. a. O. S. 100) systematisch so darstellen:

Vermögen: *οὐσία*	I. Unbewegliches *φανερά*	1. Stadthäuser: *a*) Wohnhäuser; *b*) Zinshäuser. 2. Ländlicher Besitz (*κτήματα*).
	II. Bewegliches *ἀφανὴς οὐ*	1. Sachen (besonders *σώματα* = Sklaven etc. und *ἔπιπλα*). 2. Geld und Forderungen.

das Gesetz hier bedient. Würde man nämlich den Satz ganz wörtlich fassen, so müsste man annehmen, dass die Töchter, da sie dem Gesetz gemäss (*ἆι ἔγραττaι*) nur vom Vermögen erhalten, also in Ermangelung desselben nichts erlangen, trotzdem ein Haus ist. Solch' eine Annahme aber aufzustellen wäre kindisch [1]). Vielmehr kann es nicht zweifelhaft sein, dass das Haus verkauft und der Erlös für dasselbe unter die Söhne und Töchter im Verhältniss von 2 : 1 vertheilt wurde.

Die Mitgift kann der Vater noch zu seinen Lebzeiten der Tochter geben, sie war also nicht gleich der römischen dos dem Manne, sondern der Frau zubestellt. War aber diese dos ertheilt, die Tochter also abgefunden, so war sie natürlich nach dem Tode des Erblassers nicht mehr berechtigt, noch etwas zu beanspruchen. Die Höhe der Mitgift erreicht also einen Erbtheil. Dem attischen Rechte ist die Bestimmung über das Maass der Mitgift unbekannt. Hingegen ist die Nachricht des Ephorus bei Strabo interessant, derzufolge auf Kreta die Sitte war: *φερνή δ' ἐστίν, ἂν ἀδελφοί ὦσι τό ἥμισυ τοῦ ἀδελφοῦ μέριδος*, also ganz nach gortynischem Gesetze (Strabo, Geogr. X c. 14 §. 20). [Ueber die Beschränkung der Mitgift in Massilia berichtet Strabo IV 181.]

Mehrere Schwierigkeiten — wie dies auch Zitelmann S. 141 zugesteht — bietet der Anfang der V. Columne, dessen Wortlaut nach Buecheler folgender ist: *γυνὰ ὀτεῖα* [2]) *κρέματα μὲ ἔκει ἒ πατρὸδ δόντος ἒ ἀδελπιῶ ἒ ἐπισπένσαντος* [3]) *ἒ ἀπολακόνσα, αἰ ὄκ'* [4]) *ὁ αἰθαλεύσταρτός ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύλλοι* [5]), *ταύτας μέν ἀπολαυκάνεν, τοὶδ δέ πρόθθα μέ ἔνδικον ἔμμεν* 'ein Weib, welches nicht Vermögen hat, entweder durch Vaters Gabe oder des Bruders oder durch Zusicherung oder durch Erlangung, diese (nämlich 'Frau') aus der

---

[1]) Zitelm. frägt mit Unrecht: 'Was heisst es „wenn kein anderes Vermögen da ist?"' Wo steht denn 'anderes'? Oben (Z. 73) steht natürlich *ἄλλα χρήματα*, weil vorher schon eine Art Vermögen genannt war, nämlich Häuser etc. Hier aber ist 1. von anderem Vermögen nicht die Rede und 2. kann bei Töchtern nur von baarem Gelde die Rede sein.

[2]) Comp. *ὦι κ' ἦι ἅ.*

[3]) Auch bei den Römern 'dos aut datur aut dicitur aut promittitur' (Ulp. 6, 1).

[4]) So Fabr.; Comp. *αἴ ὅκ' ὁ.*

[5]) Die Uebersetzung Dareste's: 'avant l'année cù Aethalée fut pour la quatrième fois l'archonte et où Kyllos et ses colleges étaient l'archontes' verändert zu willkürlich den Text, als dass sie weiter berücksichtigt werden könnte.

Zeit als die Aithaleis-Mannen regierten, die Kosmen mit Kyllos, diese sollen abbekommen; für die früheren aber soll kein Rechtsanspruch sein'. — Wir müssen vor Allem über die Worte *δκ' ὁ αἰθαλεὺσταρτὸς ἐκόσμιον οἱ σύν Κύλλοι*, welche unzweifelhaft richtig von Comparetti hergestellt sind, klar werden. In der von Dethier (a. a. o.) veröffentlichten Drerosinschrift (bei Rhangabé in den Antiqu. Hellen. 1855) begegnen uns die Worte: *ἐπὶ τῶν αἰθαλέων κοσμιόντων τῶν σὺν Κυίᾳ* (Rhangabé *Κύδὰ*) *καὶ Κεφάλῳ*. Dethier fasst *αἰθαλέων* als Epitheton für die Archonten des Staates auf. 'Das Wort *αἰθαλεύς*' — sagt er — 'in der Bedeutung von 'grau' weist auf 'ehrwürdig'. Ich würde Bedenken tragen, dieser Erklärung beizustimmen, wenn gleich ganz schlagende Argumente sich nicht dagegen in's Feld führen lassen. Allein der Umstand, dass in einem Gesetze der Gebrauch von Epithetis eine Seltenheit ist, macht schon die Uebersetzung 'ehrwürdig' nicht empfehlenswerth. Vielmehr scheint Rhangebé einen richtigeren Weg eingeschlagen zu haben, indem er mit grossem Anfangsbuchstaben *Αἰθαλέων* schrieb und darunter jene Adelsfamilien verstand, aus welchen jährlich die Cosmen oder Archonten gewählt wurden. Und jenem Ausdruck *ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων* entspricht in unserer Inschrift *ὁ Αἰθαλεύς σταρτός*, für welch' letzteres Wort Hesych's Glosse *στάρτοι αἱ τὰξεις τοῦ πλήθους* Erklärung bietet, Aus diesen *τάξεις*, in welche die herrschenden Adelsgeschlechter zerfielen, werden die Kosmoi gewählt worden sein, eine Vermuthung, die durch Aristoteles Pol. II, 7, 5 bestärkt wird. Comparetti nun, der zuerst diese Stelle restituirt hat und dessen Erklärung ich mich anschliesse, hat zum besseren Verständnisse derselben einige bisher unedirte Inschriften herangezogen. So eine Inschrift von Lyttos: .... *τῆς δόσεως τοῖς σταρτοῖς κατὰ | τὰ πάτρια καὶ Θεοδαισίοις καὶ Βελχανίοις, τὸν δέ πρωτοκοσμοῦντα κατ' ἔτος ἤ ἐπιμελούμε|νον διδόναι διανομὴν Θεοδαισίοις ἐκ τῶν δόσεων ὧν οἱ σταρ|τοὶ λαμβάνουσιν⟩|⟨αφ'* (= 1500 Denare) *καὶ Μαΐαις καλ*^{δ}. *ἐκ τῶν | ταῖς φυλαῖς δι|δομένων χρημάτων κτλ*. Mit *ἐπὶ τὼν Αἰθαλὲων κοσμίοντων* wird verglichen auf einer Inschrift von Messeleri: *ἐπὶ τῶν Παμφύλων κοσμιόντων*, auf Inschriften von Latos oder Kamara: *ἐπὶ τῶν Ἐχανορέων κοσμιόντων* und *ἐπὶ τῶν ... σχέων κοσμιόντων* etc. (vgl. auch Baun. p. 128.)

Es wird also von einer Erbberechtigung gewisser Frauen gesprochen. Dieselbe hängt aber 1. von einem absoluten Entbehren eines Vermögens — das Gesetz gibt selbst an wie das stattfinden kann —; 2. von einer Zeitbestimmung. Schwierig und leider keineswegs mit Sicherheit ist zu unterscheiden, welches der Zeitpunkt ist, von dem das Gesetz spricht. Es sind hier wie Zitelmann selbst meint, mehrere Auffassungen möglich. Er selbst deutet in der Note 30 S. 141 zwei ganz kurz an, während er die, welche ihm als die passendste erscheint, näher ausführt. Wir wollen also die einzelnen Erklärungen prüfen. Das Resultat der Zitelmann'schen Erklärung ist von ihm selbst S. 143 so zusammengefasst: 'Die ganze Bestimmung V 1—9 bedeutet: Die Töchter, welche wegen der Erbschaft ihres Vaters nicht abgefunden sind, sei es durch Mitgiftbestellung seitens des Vaters selbst oder nach seinem Tod seitens eines Bruders oder dadurch, dass sie bei der Erbtheilung in Folge Auftrages des Vaters oder freiwillig etwas abbekommen haben, sollen nachträglich noch von der Erbschaft ihres Vaters ihren Erbtheil abbekommen, sofern der Erbfall sich seit dem Kyllos-Jahr ereignet hat.' Zitelmann fasst also vor Allem das Kyllos-Jahr als eine Zeit, welche, unbestimmt wie viel Jahre, vor diesem Erlasse liegt. Und daran kann kein Zweifel sein. Ferner nimmt er *γυνά* im Sinne von Tochter überhaupt, nicht blos verheiratete Tochter'. Wenn auch dies richtig ist, so frage ich, wann denn eine Tochter — sowohl eine ledige als auch eine verheiratete — kein Geld haben konnte? Das Gesetzt sagt: 1. wenn der Vater ihr, während er noch lebt, nichts gibt. Ja wenn sie ledig ist, braucht sie es auch nicht. Sollte sie es aber benöthigen, so gab es ihr gewiss der Vater und zog es von ihrem künftigen Erbtheil ab. Wenn sie aber verheiratet ist? Bekommt sie dann nicht ihren Theil als Mitgift? Wenn sie auch nicht den ganzen Theil (IV. 48) erhielt, etwas bekam sie gewiss. Denn sonst verstünde man nicht die bei der Ehescheidungsverordnung begegnenden Worte: *τὰ Ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν ἄτι ἔκονσ' ἔιε πὰρ τὸν ἄνδρα* (II. 37 und 48). Allein man vergesse nicht, dass die eben citirte Bestimmung sich auf diejenigen Frauen bezieht, welche von dem Zeitpunkt, wo unser gortynisches Gesetz in Kraft trat, galt. An dieser Stelle aber, nämlich V 1—9, denkt der Gesetzgeber an jene Frauen, welche vor dem gortynischen Gesetz eine Ehe geschlossen hatten, also zu einer Zeit, wo gesetzlich eine Mitgift nicht gefordert wurde. Selbstverständlich wird nur ein hartherziger oder unbemittelter Vater von diesem Gesetz Gebrauch gemacht haben. Das gortynische Gesetz nun hat nicht blos für die in Zukunft heiratenden Töchter[1]) eine bessere Lage geschaffen, sondern hatte auch rück-

[1]) Nach dem Tode des Vaters hat offenbar der Bruder die Mitgift der Schwester zu bestellen. Jene *γυνή* ist dann eine *ἐπίπροικος*, da sie einen Theil

wirkende Kraft auf die seit dem — leider unbekannten — Kyllos-Jahre geschlossenen Ehen. Unter solchen Verhältnissen kann meiner Ansicht nach *γυνά* nicht auf Töchter überhaupt, sondern nur auf die verheirateten Töchter sich beziehen.

Wir kommen nunmehr zu einem der wichtigsten und interessantesten Theile der Inschrift, nämlich zu den Bestimmungen, die sich auf das **Erbrecht** erstrecken. Da wird statuirt: *ε̄̓ κ' ἀποθάνει ἀνὲϱ ε̄̓ γυνά, αἴ μέν κ' ε̄̓ι τέκνον τέκνα ε̄̓ ἐξ τούτον τέκνα, τούτος ἔκεν τὰ κϱέματα· αἰ δέ κα μέτις ε̄̓ι τούτον, αἀδελποί δέ τõ ἀποθανόντος κέκς ἀδελπιõν τέκνα ε̄̓ ἐς τούτον τέκνα, τούτος ἔκεν τὰ κϱέματα, αἰ δέ κά μέτις ε̄̓ι τούτον, ἀαδελπαί δέ τõ ἀποθανόντος κὲς ταυτᾶν τέκνα ε̄̓ ἐς τõν τέκνον τέκνα, τούτος ἔκεν τὰ κϱέματα· αἰ δέ κα μέτις ε̄̓ι τούτον, ο̄̔ις κ' ἐπιβάλλει ὁπõ κ' ε̄̓ι τὰ κϱέματα τούτος ἀναιλε̄̃θθαι. αἰ δέ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντες, τᾶς ϝοικίας οἴτινες κἴοντι ὁ κλᾶϱος, τούτονς ἔκεν τὰ κϱέματα* 'stirbt Mann oder Weib, so sollen, wenn Kinder da sind oder von Kindern Kinder oder von diesen Kinder, diese das Vermögen haben. Wenn aber Keiner von diesen da ist, wohl aber Brüder des Verstorbenen und von den Brüdern Kinder oder von diesen Kinder, so sollen diese das Vermögen haben. Wenn aber Keiner von diesen übrig ist, wohl aber Schwestern des Verstorbenen und von diesen Kinder oder von den Kindern Kinder, so sollen diese das Vermögen haben. Wenn aber Keiner von diesen vorhanden ist, so sollen diejenigen, welchen es zukommt, woher auch immer, (sc. es ihnen zukommt) das Vermögen übernehmen; falls aber nicht Angehörige da sind, so sollen vom Haus diejenigen, welche sein Erblos sind (so Buecheler), das Vermögen haben'.

Wir stellen der besseren Uebersicht halber die Reihenfolge der Erben nochmals zusammen:

A) 1. Kinder.
2. Kinder dieser, d. i. Enkel.
3. Kinder dieser, d. i. Urenkel.

} Ist auch hier kein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern angegeben, so wissen wir doch nach den obigen Bestimmungen, welche Theile den Söhnen, weche den Töchtern zufallen.

B) 1. Brüder.
2. Kinder dieser, d. i. Neffen und Nichten.
3. Kinder dieser; also die Enkel der Brüder.

---

der Erbschaft als Mitgift erhält. Bezüglich dieser *ἐπίπϱοικοι* braucht man nur an die rührende Bitte des Demosthenes in seinem eigenen Process gegen Aphobus zu erinnern, wo er es als bedeutenden Beweggrund für die Richter hinstellt, dass er bei hinlänglich ererbtem Vermögen dennoch, ohne in diesem Processe zu siegen, seine Schwester nicht würde ausstatten können.

C) Schwestern mit derselben Repräsentation.
D) Die *ἐπιβάλλοντες* [1]), d. i. die berechtigten Verwandten.
E) Der *κλᾶϱος τῆς ϝοικίας*?

Die Classen *A*, *B* und *C* sind so klar, dass sie einer weiteren Erklärung nicht bedürfen, sondern nur mit den Rechten anderer Völker zu vergleichen sind. Den Griechen und Römern ist gemeinsam die Rechtslehre von der domestica hereditas. Das väterliche Gut fällt den Kindern zu als etwas, was ihnen gewissermassen bei Lebzeiten des Vaters gehörte [2]). Sie treten die väterliche Erbschaft nicht erst an, sondern bekommen nur mit des Vaters Tode eine freie Admistration. Vgl. Gaii. II. 157: Si quidem heredes ideo appellantur, quia domestici heredes sunt et vivo quoque patre quodam modo domini existimantur (Kuntze: Röm. Recht I. S. 674), ähnlich Paul. fr. 11 ..... post mortem patris non hereditatem percipere videntur, sed magis liberam bonorum administrationem consequuntur. Und die griechische Anschauung spricht Isaeus III. Tyrch. 59 aus.

In erster Linie stehen also nach gortynischem Recht die Kinder als Erben da, sowohl Söhne als Töchter. Ebenso waren im röm. Rechte als auch bei den Westgothen [3]) Söhne und Töchter neben einander gerufen. Bei den Spartanern hingegen, also jenem Volke, welches durch Lykurg (über den neuerdings Wilamowitz in den Philol. Untersuchungen VII. Bd. die gewiss unwahrscheinliche

---

[1]) Sollte Comp. mit Recht behaupten, dass die *ἐπιβ.* von den *καδεστ*, welche Verwandte der Frau seien, verschieden zu sein scheinen?

[2]) Ganz anders war es bei den Slaven. Da hier das Gesammtvermögen ein gemeinschaftliches Familieneigenthum war, so ernannte die Familie aus ihrer Mitte einen Verwalter, welcher, das Haupt der Familie darstellend, in derselben herrschte. In einem derartigen Zustand der Begriffe ist es freilich nicht leicht, von einer Erbschaft, beurtheilt nach unseren Anschauungen, zu sprechen. Denn bei den Slaven führte der Tod des Vorstandes der Familie nicht zur Vertheilung der gemeinschaftlichen Habe, sondern zog nur die Nothwendigkeit nach sich, einen neuen Vorsteher der Familie zu wählen. Niemand ist durch sich selbst der Eigenthümer des Vermögens; er benützt es, insofern als er in der Familiengemeinschaft lebt. Mit einem Wort, den ältesten Slaven war die Erbfolge nach unseren Begriffen unbekannt und zwar so lange die Familieneinheit und Gütergemeinschaft bestand (vgl. Hube, Gesch. Darstellung der slav. Erbfolge, Posen 1836 S. 19 ff.)

[3]) Lex Wisigoth. IV. 2, 1: 'Si pater vel mater intestati decesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque alio obiectu aequali divisione succedent'. Bei den Gortynern war allerdings keine gleiche Vertheilung. Ueberhaupt erben nach westgoth. Rechte Männer und Frauen in gleichem Grade durchaus gleich. 'Nam iustum omnino est, ut quos propinquitas natura consociat hereditariae successionis ordo non dividat' (l. Wisigoth. IV. 29).

Ansicht aufgestellt hat, dass er ein Abklatsch Solon's sei) Kreta's Verfassung sich zum Muster nahm, verhielt sich die Sache anders. Ueberlebten mehr Söhne als einer den Vater, was in der Regel der Fall war[1]), so fiel der Acker dem ältesten Sohn oder dessen Sohn zu, wenn ersterer vor seinem Vater gestorben war. Im gortynischen Rechte ist von Acker überhaupt keine Erwähnung gethan, sondern nur von Häusern; aber auch bezüglich dieser ist eine Bevorzugung des Aeltesten vor den anderen Brüdern ausgeschlossen. Waren keine Söhne vorhanden, wohl aber Töchter, so erhielt nach spart. Rechte wieder nur die älteste den Acker, das übrige Vermögen wurde unter alle getheilt.

Wie weit reicht nun nach gortyn. Rechte die Descendenz? Nach dem Wortlaute bis zu den Urenkeln. Die Urenkel sind also bereits ausgeschlossen. Oder sollte das Gesetz nur schlechthin die Descendenz ausgedrückt haben? Gewiss nicht, wie schon Zitelmann bemerkt; 'gegen diese Annahme spricht sofort, dass von Urenkeln in der ersten Classe, bei Geschwistern hingegen nur von Enkeln die Rede ist' (S. 138). Ferner hat diese Begrenzung ein Analogon. Wie nämlich Gans (Att. Erbrecht S. 342) mittheilt, ist sowohl im Indischen als Chinesischen von der Descendenz nicht als von einer bis in's Unendliche wirksamen, sondern für die Erbfolge mitten in ihrem Laufe abbrechenden gesprochen. Auch im att. Rechte bilden die Urenkel den Abschluss, nur mit dem Unterschiede vom gortyn. Rechte, dass die männlichen vor den weiblichen den Vorzug haben. Für die weitere Erbfolge bietet das att. Recht im Grossen und Ganzen dieselben Bestimmungen wie das gortynische. In Ermanglung von Urenkeln folgten nämlich die Collateralen von Vaters Seite, also die Brüder und deren Kinder — im gortyn. Gesetze kommen noch die Kinder dieser Kinder hinzu, dann die Schwestern und deren Kinder — im gortyn. Rechte abermals eine Reihe mehr. Fehlten auch diese, so folgten die patrueles und deren Kinder[2])

---

[1]) Hier galt offenbar derselbe Grundsatz, den die Arier im hohen Alterthum befolgten. Zweck der Ehe war bei diesen Vermehrung des eigenen Geschlechtes, dies ist nur durch männliche Nachkommenschaft möglich. 'Auf Söhnen ruht die Hoffnung des Hauses, reiche männliche Nachkommenschaft war eine Zierde. Mangel an Söhnen (avīrata) wird mit Armuth (āmati), Besitzlosigkeit auf gleiche Stufe gestellt' (H. Zimmer, Altindisches Leben 1879 S. 318).

[2]) Eine wichtige Stelle ist bei Isaeus XI. de Hagn. her.: *πρῶτον τε καὶ ἀδελφιδοῖς πεποίηκε τὴν κληρονομίαν, ἄν ὦσιν ὁμοπάτορες, ἐὰν δ' οὗτοι μὴ ὦσι, δεύτερον ἀδελφάς ὁμοπατρίας καλεῖ καὶ παῖδας τοὺς ἐκ τούτων, ἐὰν δέ μὴ ὦσι, τρίτῳ γένει δίδωσι τὴν ἀγχιστείαν ἀνεψιοῖς πρὸς πατρός μέχρι ἀνεψιῶν παίδων.*

(*ἀνεψιοί* und *ἀνεψιαδοί*, mit dem Zusatz *κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τούς ἐκ τῶν ἀρρένων οἳ ἄν ἐκ τῶν αύτῶν ὦσι, καὶ ἐάν γένει ἀπωτέρῳ* vgl. Schoemann, Jus publ. Graec. S. 196; Bunsen, De iure hereditario Athen. 1813 S. 29 ff.). — Bei den Germanen werden unter den Collateralen die proximi erwähnt, womit die Brüder und Schwestern gemeint sind. Bemerkenswerth ist hiebei — und darin haben wir eine Parallele zum gortyn. Rechte — die Begünstigung des Mannesstammens, also der Brüder vor den Schwestern.

Was die Classe *D* betrifft, so werden merkwürdigerweise die nächstliegenden Fragen 1. nach welcher Reihenfolge kommen die *ἐπιβάλλοντες* daran? 2. nach welchem Princip (per capita, stirpes, lineas, vgl. Arndt Pand. S. 479) theilen sie? — Alles das wird im Gesetz als bekannt vorausgesetzt. Offenbar, weil man es beim bisherigen Rechte beliess. Nun erscheint es aber höchst auffällig, dass über die natürlichsten Erben das Gesetz ausführlich spricht und dass es, wo die Schwierigkeit erst recht beginnt, schweigt! Wahrscheinlich liegt der Grund darin, dass die Stellung der Schwestern verbessert wurde. Weiterhin ist es auffällig, dass die **überlebenden Eltern** gar nicht unter den Erbberechtigten erwähnt werden. Sollten dieselben wirklich von dem Erbschaftsanspruche ausgeschlossen sein — wie es auch nach altösterreichischem Rechte galt[1]) — oder waren sie mit in die Classe der *ἐπιβάλλοντες* einbegriffen?

Wir kommen nun zu der an letzter Stelle erwähnten Classe der Erbberechtigten. Es ist dies nach Buechelers Lesart der *κλᾶρος τᾶς Ϝοικίας* (ebenso liest Blass a. a. O. p. 482), worunter Zitelmann die gesammte dem Erblasser zugehörig gewesene Häuslerschaft versteht (ebenso Blass). 'So auffallend diese Erbberechtigung ist' — sagt Zitelmann selbst S. 144 — 'eine andere Interpretation scheint mir nicht möglich. Welches aber die Rechtstellung dieser Häusler ohne Herrn sein würde, das lässt sich nicht errathen.' Dies ist die ganze Erklärung Zitelmann's, die meiner Ansicht nach nicht viel Vertrauen einflösst. Man bedenke nur, welch' einer Stellung sich die Häuslerschaft erfreut hätte, wenn sie überhaupt als berechtigter Erbe des Herrn angesehen wurde. Ferner musste auch ein solcher Fall sehr complicirt werden. Welcher unter den *Ϝοικεῖς* war der am meisten berechtigte? Erhielten alle ganz gleiche Theile? Und so gäbe es

---

[1]) Vgl. Hüttner, Ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge... im Erzherzogthume Oesterreich 1819 S. 27. — Tacitus in der Germania erwähnt auch nicht der Eltern als Erbberechtigten; 'dieses Stillschweigen reicht jedoch nicht hin zu der Vermuthung, dass in alter Zeit die Eltern gar kein Erbrecht gehabt hätten' (Grimm, Deutsche Rechtsalth. I S. 477).

mancherlei zu fragen. Auch Wachsmuth sagt (a. a. O. S. 205) offen: 'Die bisherige Schreibung bleibt mir unverständlich.' Er selbst aber schlägt vor zu lesen: *αἰ δὲ μὴ εἶεν ἐπιβάλλοντες, τᾶς Ϝοικίας οἵτνες κ' ἴωντι. ὀκλάρως τούτονς ἔκεν τὰ χρήματα*, versteht unter *τῆς Ϝοικίας οἵτινες κἰῶντι* die *οἰκεῖοι*, welche den römischen affinen vollkommen entsprächen. Diese *οἰκεῖοι* hätten nun zu gleichen Theilen (*ὀκλάρως*) die Erbschaft angetreten, womit der röm. Rechtsatz: 'gradus affinitatis nulli sunt zu vergleichen sei. Allein diese Conjectur kann nicht gebilligt werden. Erstens bereitet sie vom sprachlichen Standpunkte aus Schwierigkeiten. Denn eine dialektische Nebenform zu *ὁμόκληρος*, nämlich *ὄκλαρος* kann wohl nicht durch den Hinweis auf *ὄζυξ, ὄπατρος*, welche Formen des Metrums halber von Dichtern angewendet wurden nach dem Zeugnisse eines Hesych, gestützt werden. Und zweitens irrte sich Wachsmuth, wenn er obigen röm. Rechtssatz für seine Auffassung verwendete. Denn 'gradus affinitatis nulli sunt' (vgl. Modestin. l. 4 §. 5 D de gradibus 38, 10) besagt nichts Anderes, als dass die Affinen juristisch gar nicht bei Verwandtschaft in Betracht kommen. Erst zur Zeit des Justinian, also im 6. Jahrhunderte n. Ch., wurden auch Verschwägerte zur Familie gerechnet. Die bisherigen Erklärungen scheinen also nicht zu befriedigen. Ich will nun meine Ansicht vorbringen. Der Genitiv *τᾶς Ϝοικίας* scheint mir zu weit entfernt vom Nominativ *ὁ κλᾶρος*, als dass er mit demselben zusammenhängen sollte. Vielmehr würde ich ihn von *ἐπιβάλλοντες* abhängig machen und übersetzen: 'Wenn aber keine Verwandten des Hauses vorhanden sind, so soll der Erloste (?), wer immer es sei, das Vermögen haben.' Für meine Auffassung des Genitivs spricht vielleicht auch die Construction des Satzes, welcher dem vorhergehenden ähnlich gebaut ist: Z. 22: *αἰ δέ κα μέτις ἶι τούτον* vgl. mit Z. 25: *αἰ δέ μέ εἶεν ἐπιβάλλοντες τῆς Ϝοικίας*; dem *οἷς κ' ἐπιβάλλει* (Z. 23) entspricht Z. 27 *οἵτινες κ' ἴοντι*; ferner Z. 24 *τὰ κρέματα τούτονς ἀναιλε͂θθαι* vgl. mit 27: *τούτονς ἔκεν τὰ κρέματα*. Es blieben daher nur die Worte Z. 23 *ὁπο͂ κ' εἶ* und Z. 27 *ὁ κλᾶρος* übrig. Die ersteren gehören zu *οἷς κ' ἐπιβάλλει* und bedeuten 'Verwandte, wenn auch noch so weit entfernte'. Ist nun unsere Stelle ganz gleich dem vorhergehenden Satz gebaut, so würde man schon aus sprachlichem Parallelismus zu *οἵτινες κ' ἴοντι* einen dem *ὁπο͂ κ' εἶ* entsprechenden Beisatz erwarten. Die ganz selben Worte würden nicht passen, weil dann eine sehr starke Tautologie entstünde. Fasst man aber *ὁ κλᾶρος* als jene, welche in den *οἵτινες κ' ἴοντι* enthalten sind, so sind nicht blos die zur Erbschaft berufenen Personen, nämlich die Häusler, auffällig,

sondern auch der Wortlaut selbst: 'wer immer es sei, die Häuslerschaft'. Wie verträgt sich denn das so unbestimmte *οἵτινες* mit dem gleich darauf folgenden bestimmten *ὁ κλᾶρος*? Es muss vielmehr auf die gesammte unbestimmte Classe *οἵτινες κ' ἴοντι* ein wenigstens irgendwie bestimmter Theil dieser Classe folgen. Wollte man etwa nur dem Sinne nach diese Ansicht formuliren, so würde man folgenden Zusammenhang vermuthen: 'Wenn aber keine Verwandten des Hauses sind, so soll der durch das Testament Bestimmte, wer immer es sei, Erbe sein.' Hier also hätte ich die grosse unbestimmte Classe der *οἵτινες κ' ἴοντι* begrenzt durch die Bedingung, er müsse im Testament als Erbe aufgestellt sein. Das wäre aber nur möglich, wenn wir überhaupt die Anwendung von Testamenten für diese Zeit bezeugen könnten. Dass also in den Buchstaben ΟΚΛΑΡΟΝ eine die unbestimmte Classe *οἵτινες κ' ἴοντι* begrenzende Bestimmung die entweder auf eine aus der grossen Zahl der *οἵτινες* gewählte Person oder auf die Art der Theilung unter die *οἵτινες* sich bezieht, enthalten ist, scheint mir unzweifelhaft ebensowie die Unrichtigkeit der Lesart *ὁ κλᾶρος* Die Ergänzung ist mir allerdings nicht gelungen; aber mir lag daran den Weg zur Herstellung des Textes anzugeben.

Nach Feststellung der Erbfolge geht naturgemäss das Gesetz auf die Processe über, die unter Erben möglich sind. Da heisst es Z. 29: *αἰ δέ κ' οἱ ἐπιβάλλοντες οἱ μὲν λείοντι δατε͂θθαι τὰ κρέματα, οἱ δέ μέ, δικάκσαι τὸν δικαστὰν ἐπὶ τοῖλ λείονσι δατε͂θθαι ἔμεν τὰ κρέματα πάντα, πρίν κα δάττονται, αἰ δέ κα δικάκσαντος το͂ δικαστᾶ κάρτει ἐνσείει ἒ ἄγει ἒ πέρει, δέκα στατέρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρεῖος διπλε͂ι* 'wenn aber die Angehörigen, die Einen das Vermögen theilen wollen, die Anderen nicht, so soll der Richter urtheilen, dass alles Vermögen bei denen, welche theilen wollen, bleiben soll, bis sie theilen. Wenn aber, nachdem der Richter geurtheilt hat, Jemand (sc. der Verwandten) mit Gewalt eingreift oder wegführt oder forträgt, so wird er 10 Stateren erlegen und die Sache doppelt'[1].

Dass diejenigen, welche theilen wollen, bevorzugt erscheinen, liegt in der Natur der Sache. Doch wie dem auch sei[2]), wir müssen uns mit der Constatirung dieses Rechtssatzes für Gortyn begnügen;

[1]) Interessant ist die Notiz bei Harpocration s. v. *δατεῖσθαι*: *Ὁπότε κοινωνοῖέν τινες ἀλλήλοις καὶ οἱ μὲν βούλοιντο διανέμεσθαι τὰ κοινά, οἱ δὲ μή, δικάζονται οἱ βουλόμενοι ..... εἰς δατητῶν αἵρεσιν.*

[2]) Zitelm. S. 145 Anm. 42: 'Es ist so, als wenn der praetor eine missio in possessionem, ein Edict verspricht und zugleich ein Interdict aufstellt ne vis fiat ei qui in possessionem missus est'.

hier gab es keine allgemeine Erbtheilungsklage[1]). Wenn aber der Richter sein Urtheil gefällt hat, sei es nun, dass er für die Theilung oder gegen dieselbe entschied, durfte Niemand eigenmächtig etwas von der Erbschaft nehmen. Sonst wurde er in derselben Weise bestraft wie *αἰ ἀλλότριος συνεσσάδει* bei der Ehescheidung. Diese Strafe von 10 Stateren sammt Rückgabe des entwendeten Gegenstandes scheint überhaupt für Diebstahl festgesetzt zu sein.

Aus den Gegenständen, wegen deren Theilung Zwiespalt unter den Erben eintreten kann, werden besonders hervorgehoben Z. 39: Vergängliches (*τνατά*), Früchte (*καρπός*), Kleidung (*Ϝέμας*), *ἀμφιδέμας* wahrscheinlich Schmuckgegenstände[2]), die umzulegen sind wie Armbänder u. dgl.[3]), schliesslich *ἐπιπολαῖα*[4]) *κρέματα*, d. i. mobilia, also Möbel, Hausgeräthe. All' diese Gegenstände vertheilt der Richter selbst, nachdem er schwörend geurtheilt. Im Uebrigen aber entscheidet er nur in der Sache selbst, ob nämlich die Erben theilen sollen oder nicht. Dass dem so ist, erhellt aus Z. 44 sq: *αἰ δέ κα κρέματα δατιόμενον μὲ συνγιγνόσκοντι ἀνπὶ τᾶν δαῖσιν, ὀνε̃ν τὰ κρέματα, κ̃ὸς κα πλεῖστοι διδõι, ἀποδόμενοι τᾶν τιμᾶν διαλακόντον τὰν ἐπαβολὰν Ϝέκαστος. δατιομένοιδ δὲ κρέματα μαιτύρανς παρέμεν δρομέανς ἐλευθέρονς τρίινς|ε̃ πλίανς, θυγατρί ε̃ διδõι κατὰ τὰ αὐτά* 'wenn sie aber die Güter theilen und nicht einig sind betreffs der Theilung (Dareste: sur l'opération du partage), so sollen sie die Güter feil bieten und wer am meisten gibt, dem sollen sie dieselben verkaufen. Von dem Preis (d. i. dem Erlös) soll jeder den ihm gebührenden Theil erhalten. Bei der Theilung des Vermögens aber sollen Zeugen zugegen sein Renner, Freie, drei oder mehrere. Wenn er einer Tochter gibt, so sollen dieselben Bestimmungen gelten'. Es konnte also selbst im Falle, dass der Richter für die Theilung entschied, begreiflicherweise die Theilung selbst Streit hervorrufen. **Dem** Uebelstande konnte natürlich nur gesteuert werden, wenn alles zu Geld, also zu einer einzigen gleichen Masse gemacht wurde. [Auch in modernen Gesetzgebungen wird die öffentliche Feilbietung angewendet, um unwahren Schätzungen vorzubeugen.] Dann konnte jedem sein Theil zuge-

---

[1]) Vgl. Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griech. und röm. Rechtes, S. 23, 27.

[2]) Vgl. Buecheler S. 26; auch Dareste übersetzt: 'des joyaux'.

[3]) Dareste: 'Quant au mot *ἀμφιδέμας* il parait signifier tout ce qui se met autour du corps, parures, armures, ceintures, colliers etc.

[4]) Buecheler erinnert an das att. *ἔπιπλα*, was Pollux erklärt: *τὰ ἐπιπολῆς ὄντα τῶν κτημάτων*. — Harpocration: *τὴν οἷον ἐπιπόλαιον κτῆσιν καὶ μετακομίζεσθαι δυναμένην*.

wiesen werden. — Ferner verordnet das Gesetz, dass bei der Vertheilung mindestens drei Zeugen sein müssen. Aber auch mehr Zeugen dürfen dem Acte beiwohnen. Häufungen der Zeugen kamen auch bei den Römern öfters vor, wie man aus D. 37, 11, 7 ersieht: Cum tabulas plurium signis signatae sunt et quaedam ex his non parent, sufficit ad bon. possess. III. testium signa comparare' und von Ulpian (D. 28, 1, 21 pr.) '... si p l u r e s fuerint testes adhibiti, sufficit s o l l e m n e m n u m e r u m e x a u d i r e' (das wird wohl auch für das gortyn. Recht anzunehmen sein). In späteren Gesetzen findet sich ebenfalls das 'vel amplius' oder 'non minus' ausdrücklich hervorgehoben[1]).

Etwas schwieriger zu verstehen sind die bereits zur VI. Columne gehörenden Worte, welche Fabricius so liest: *θυγατρὶ δέ διδõι κατὰ τὰ αὐτά*, während Comparetti und nach ihm B.-Z.: *θυγατρὶ ἤ διδῶι* lesen. Unzweifelhaft richtig: 1. weil niemals der Indicativ Praesens, sondern immer der Infinitiv in unserem Gesetze eine Anordnung bezeichnet (Zit. S. 146); 2. weil die zweite Lesart bestätigt wird durch die genauere Formulirung der analogen Bestimmung XII. 18: *ματρὶ υἱυὶς ε̃ ἀνέρ γυναικί κρέματα αἰ ἔνδοκε, αἶ ἔγραττοι πρὸ τõνδε τõν γραμμάτον, μὲ ἔνδικον ε̃μεν, τὸ δ' ὕ̃στερον διδόμεν ἆι ἔγραττ αι* (Buech. S. 27). Was nun den Sinn der Worte betrifft, stimme ich mit Zitelmann nicht ganz überein und wundert es mich, dass er nicht gerade an dieser Stelle sich veranlasst sah, dem Gesetze eine gewisse Uncorrectheit vorzuwerfen. Das Subject ist offenbar wegen *θυγατρὶ* 'der Vater' und somit von der Mitgiftbestellung die Rede. Es wird nützlich sein, aus der IV. Columne die darauf bezügliche Stelle heranzuziehen; Z. 48 lautete es: *αἰ δέ κα λε̃ι ὁ πατὲρ δοὸς ἰόν δόμεν τᾶι ὀπυιομέναι, δότο κατὰ τὰ ἐγραμμένα, πλίονα δέ μή*. Das *κατὰ τὰ ἐγρ.* haben wir auf die in der IV. Columne vorausgehenden Bestimmungen bezogen, so dass Zitelmann, der derselben Ansicht ist, in um so merkwürdigerer Weise an der eben zu erklärenden Stelle *κατὰ τὰ αὐτά* auf die in Columne V für die Erbtheilung ausgesprochenen Regeln bezieht und *δόμην* ergänzt. Das ist doch ein offenbarer Widerspruch, denn

---

[1]) Livius a. a. O. — Cic. Verr. II. 1, 44; 117: 'Si tabulae testamenti ad me proferrentur obsignatae non m i n u s m u l t i s signis quam e lege oportet, wo die Verbindung non minus multis interessant ist. — Zitelm. S. 146 Anm. 44 führt die L. Saxonum XXXIX an: 'duobus aut tribus... idoneis testibus... et si plures fuerint, melius est'.

dann müsste *κατὰ τὰ ἐγρ.* in IV. 50 auf die V. Columne zurückgehen. Es hätte daher Zitelmann nicht zweifeln sollen, dass *κατὰ τὰ αὐτά* ausschliesslich an die unmittelbar vorherstehende Bestimmung über die Hinzuziehung von drei Zeugen sich anschliesse. Das an die Spitze gestellte *θυγατρί*, entsprechend dem *δατιομένοις* in V. 51 ist hiefür ein besonders schlagender Beweis. Doch es kommen noch zwei andere Argumente hinzu. In IV. 50 wurde nichts von den nöthigen Zeugen gesprochen, weil daselbst nur von der Höhe der Mitgiftbestellung gesprochen wird, falls sie überhaupt der Vater noch bei Lebzeiten der Tochter geben will. In VI. 1 aber, wo im Anschluss an das Vorausgehende es sich nicht mehr um den Erbtheil handelt, sondern um die Ausübung der Vertheilung des Erbtheiles, war es am Platze und auch nöthig zu sagen: ‘der Vater muss geben *κατὰ τὰ αὐτά*’, d. h. in Gegenwart mindestens dreier Zeugen. Wäre nach der Stelle IV. 50 nicht mehr die in V. 50 enthaltene Bestimmung betreffs der Zeugen gefolgt, so hätte schon in IV. 50 stehen müssen: *δότο κατὰ τὰ ἐγρ. ἀντὶ μαιτύρον τριõν*, wie das richtig der Fall ist in III. 20: *ἄτι κ' ὀ ἀνὲδ δõι κατὰ τὰ ἐγραμμένα ἀντὶ μαιτύρον τριõν δρομέον ἐλευθέρον.*

Trotz dieser Auffassung des *κατὰ τὰ αὐτά* ist aber nicht, wie Zitelmann in diesem Falle möchte, *παρήμεν* aus V. 53 zu ergänzen (S. 147), sondern *δόμεν* und zu übersetzen: ‘Wenn der Vater der Tochter gibt, so soll er es geben in derselben Weise, d. h. ebenfalls vor mindestens drei Zeugen.

Das Gesetz enthält weiter folgende interessante Bestimmungen: *ἄς κ' ὀ πατὲδ δõι, τõν τõ πατρὸς κρεμάτον πὰρ υἱέος μὲ ὀνε̃θθαι μεδέ καταθίθεθθαι ἄτι δέ κ' αὐτὸς πάσεται ε̃ ἀπολάκει, ἀποδιδόθθο, αἴ κα λεῖ μεδὲ τὸν πατέρα τὰ τõν τέκνον, ἄτι κ' αὐτοὶ πάσονται ε̃ ἀπολάκοντι, μεδέ τὰ τᾶς γυναικός τὸν ἄνδρα ἀποδόθαι μεδ' ἐπισπένσαι, μεδ' υἱὺν τὰ τᾶς ματρός* ‘so lange der Vater lebt, soll vom Vermögen des Vaters vom Sohne nicht feilgeboten und nicht verpfändet werden. Was er aber selbst erwirbt oder abbekommt, soll er verkaufen, wenn er will. Auch soll nicht der Vater dasjenige, was die Kinder selbst erwerben oder abbekommen, noch der Mann das des Weibes verkaufen und nicht zusichern, auch nicht ein Sohn das der Mutter’.

In diesen wenigen Worten, zu denen noch die oben bereits übersetzte Stelle aus IV. 23 zu ziehen ist, ist klar und deutlich angegeben, wie weit die **patria potestas**, wie weit die **potestas des Gatten** nach gortyn. Rechte reichte. Und in der That, man muss staunen, **wie gering sie ist im Vergleiche zum alten röm. Rechte!**

Hier in Kreta kann der Sohn für sich selbst erwerben, dort in Rom erwirbt er nur für die ganze Familie, für den Vater. Hier darf der Mann nicht das von der Frau Erworbene berühren, dort ist der Mann der Herr darüber. (Erst im späteren Rechte hat der Mann auf die res quae extra doteni sunt, auch kein Recht.) Im germanischen Rechte hingegen lebt ein ähnlicher Geist. Auch hier beherrscht nicht der unbeschränkte Wille des Familienvaters den Familienverband; der Familienvater lässt vielmehr nur Denjenigen, welche die Familie bilden, seinen vollen Schutz und vormundschaftliche Hilfe angedeihen. Die Familienmitglieder erfreuen sich dagegen eines rechtlichen Daseins. Der Vater an der Spitze der Familie ist der Vormund, doch das Recht, welches ihm als dem Vormund zusteht, vermag nicht die angeborenen Rechte der Kinder zu beeinträchtigen. Fremd sind daher den Germanen die willkürlichen Verfügungen über das Vermögen. Diese auffallende Aehnlichkeit mit dem gortyn. Rechte ist für die Erforschung der Quellen des alten germ. Rechtes von Bedeutung und nicht minder ein Beweis, dass unsere Inschrift in keineswegs zu alte Zeit[1]) zurückreicht. Schliesslich wäre hervorzuheben, dass nach Z. 5 ff. nur der Sohn über das Selbsterworbene eigenmächtig verfügen kann, während dies von den Töchtern nicht ausgesagt wird, die gleichwohl (nach Z. 9 u. 10) erwerben können.

Was geschieht aber, wenn die eben erwähnten Anordnungen verletzt werden? Das Gesetz antwortet so Z. 13 ff: *αἰ δέ τις πρίαιτο ε̃ κατάθειτο ε̃ ἐπισπένσαιτο, ἀλλᾶι δ' ἔγραττται ἆι τάδε τὰ γράμματα ἔγρατται, τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τᾶι ματρί ἔμεν κἐπὶ τᾶι γυναικί, ὀ δ' ἀποδόμενος ε̃ καταθένς ε̃ ἐπισπένσανς τõι πριαμένοι ε̃ καταθεμένοι ε̃ ἐπισπενσαμένοι διπλε̃ι καταστασεῖ καἴ τί κ' ἄλλ' ἄτας ε̃ι τὸ ἁπλόον· τὸν δὲ πρόθθα μὲ ἔνδικον ἔμεν* ‘wenn aber Jemand kauft oder sich verpfänden oder sich zusichern lässt, es aber anders geschrieben steht, wie dies geschrieben steht, so soll das Vermögen bei der Mutter stehen und bei dem Weibe; der aber, welcher verkaufte oder verpfändete oder zusicherte, wird dem, welcher kaufte oder sich verpfänden oder zusichern liess, doppelt erlegen, und wenn etwas sonst Schadens ist, das Einfache; wegen des Früheren aber sei kein Rechtsanspruch’.

Dieser ganze Passus enthält also Bestimmungen sowohl zum Schutze des ursprünglichen Eigenthümers (hier *ματήρ* und *γυνή*) als auch Desjenigen, welcher gekauft oder in Hypothek genommen

---

[1]) Nach Buech. in's 4.—5. Jahrh.

oder sich zusichern liess[1]). Eine Parallele ist in der römischen stipulatio duplae s. de evictione gegeben (Arndts Pandecten §. 303, l. 2). Die letzten Worte *τῶν δὲ πρόθθα μὲ ἔνδικον ἔμεν* glaubte ich ursprünglich so verstehen zu können, dass die Zeitbestimmung *πρόθθα* mit Bezug auf den erlittenen Schaden gehe, d. h. es müsse nachgewiesen werden, dass durch den Kauf, die Verpfändung etc. ein Schaden erlitten sei. Falls aber derselbe früher eingetreten, also vor Eingehung des Rechtsgeschäftes, könne kein Rechtsanspruch erhoben werden. Doch glaube ich, dass *πρόθθα* — wie Zit. S. 174 auffasst — auf die in früherer Zeit, ehe noch unser Gesetz Geltung hatte, vorkommenden Rechtsfälle Bezug habe. Ganz dieselbe Bestimmung wie vom väterlichen Erbgut gilt in entsprechender Weise vom mütterlichen, falls davon etwas verkauft, verpfändet oder zugesichert wird (vgl. Z. 38—43). Falls aber bezüglich des Verkauften etc. ein Streit entsteht, indem der Gegner leugnet, dass es der Mutter oder der Frau gehöre, so hat der Richter zu entscheiden, wem es gehöre. Der Richter entscheidet *ἢ ϝέκαστο ἐγρ.*, also gemäss den Bestimmungen, welche oben über Entwendung irgendwelcher Sachen getroffen sind. Der Process selbst aber ähnelt, wie schon der Ausdruck *ἀντιμολίοντι* Z. 27 bezeugt, dem gleich an der Spitze des Denkmals besprochenen, so dass hier an eine Vindication der Mutter, resp. der Frau gegen den Käufer zu denken ist.

Betreffs der mütterlichen Hinterlassenschaft schreibt das Gesetz vor Z. 32 ff.: *αἰ δέ κ' ἀποθάνει ματὲρ τέκνα καταλιπόνσα τὸν πατέρα καρτερὸν ἔμεν τῶν ματρόιον, ἀποδόθαι δὲ μέ, μεδὲ καταθέμεν, αἴ κα μὲ τὰ τέκνα ἐπανέσει δρομέες ἰόντες.... αἰ δέ κ' ἄλλαν ὀπυίει, τὰ τέκνα τῶν ματρόιον καρτερόνς ἔμεν.* Der Vater darf also das mütterliche Gut verwalten, den Niesbrauch hievon ziehen, aber weder veräussern noch verpfänden, höchstens mit Zustimmung der mündigen Kinder. Dass unter diesen *τέκνα* nur Söhne zu verstehen seien, geht aus dem Zusatz *δρομέες ἰόντες* mit Sicherheit hervor (vgl. Zit. S. 129 A. 86). Im Falle der Wiederheirat gelangen die Kinder in den Besitz des ganzen mütterlichen Vermögens. Diese beiden Bestimmungen haben, wenn auch nicht völlig sich deckende, aber doch berührende Analoga im deutschen Privatrecht, welche

---

[1]) Diese drei Arten von Kaufgeschäften sind öfters in der Inschrift erwähnt: *a*) der Kauf *ὠνῆν* V. 4, 7; VI. 4; IX. 7; X. 25; *πρίασθαι* VI. 13, 20, 37, 39; VII. 11; IX. 8, 12; *ἀποδιδόσθαι* V. 49; VI. 6, 10, 18, 34, 40; IX. 11. — *b*) Verpfändung *κατατίθαθαι* VI. 4, 13, 19, 21, 35, 37, 40, 41; IX. 5, 7, 9, 11, 12; X. 27, 29.

allerdings auf die Witwe und nicht auf den Witwer sich erstrecken. Die Witwe ist hier nämlich die zwar vom eigenen Geschlechtsvormunde der Kinder controlirte Verwalterin des gesammten Gutes, vermöge des bereits im altsächsischen Rechte eingeräumten sogenannten 'Beisitzes': 'Sie blift in des mannes gude ungetveiet mit den kindern lange wile oder korte' (Sachsensp. Landr. III. 76, 1). Doch konnte eine Erbtheilung von den zu ihren Tagen gelangten Kindern — *δρομέες* — jederzeit verlangt werden. Das wäre also ein Analogon zum Rechte der mündigen Kinder. Wenn die Witwe eine neue Ehe einging, so musste den Kindern das Vatergut in dem zur Zeit der Ehelösung vorhanden gewesenen Umfang — nach gortyn. Rechte ebenso bis auf den Niesbrauch — herausgegeben und die schuldhafte verursachte Minderung von der mütterlichen Habe ersetzt werden (Gengler S. 525; Sydow, Erbrecht des Sachsensp. §. 50 p. 278, 79). Letzteres deckt sich also fast vollkommen mit der auf den abermals heiratenden Mann bezüglichen Bestimmung.

Es erübrigt nun noch, den Schluss der VI. Columne, so weit es nöthig scheint, zu erklären. Derselbe geht auf ein ganz anderes Feld über, wie aus folgenden, zwar verstümmelten Worten ersichtlich ist: *αἴ κ' ἐδ δυ........ περ.....*[1]) *ἐκς αλλοπολίας ὑπ' ἀνάνκας ἐκόμενος κέλομένο τις λύσεται, ἐπὶ τõι ἀλλυσαμένοι ἔμεν πρὶν κ' ἀποδõι τὸ ἐπιβάλλον. αἰ δέ κα μὲ ὁμολογίοντι ἀμπὶ τὰν πλεθὺν, ἒ μὲ ἐλομένο αὐτõ λύσαθθαι, τὸν δικαστὰν ὀμνύντα κρίνεν πορτὶ τὰ μολιόμενα.*

Wenn auch der Vordersatz wegen der Verstümmelung nicht ganz wörtlich[2]) wiederzugeben ist, so ist doch der Sinn der ganzen Stelle klar. Es handelt sich nämlich um die Verpflichtung eines ausgelösten Gefangenen, der, wie es ausdrücklich heisst, *ὑπ' ἀνάνκας* in die Hände des Feindes gerieth[3]). Dieser bleibt so lange bei Dem, der das Lösegeld[4]) erlegt hat, in Haft, bis der Gefangene

---

[1]) Comparetti *ἐδ δυσμενία γᾶν περᾶι τις*: 'Se alcuno stretto della necessità pel trovarsi in cità straniera e catturatta' etc.

[2]) Blass vermuthet in der Lücke ein Verbum des 'Bittens' (?).

[3]) Von Kriegen unter den Kretern wird viel berichtet; vgl. Gilbert II. Bd., auch die Inschrift von Dreros gibt einen schlagenden Beweis hiefür.

[4]) Es wurde also der Gefangene gewiss zur Auslösung angeboten, eine Milde, welche auch bei den alten Slaven zu finden ist. Sie behielten nämlich nicht die Gefangenen in immerwährender Sklaverei, sondern nach Verlauf einer bestimmten Zeit stellten sie jedem Gefangenen frei, ob er sich loskaufen und zu den Seinigen zurückkehren oder ob er als Freier und Freund zurückbleiben wolle. Ein solches Verfahren würde den civilisirteren Griechen und Römern zur Ehre gereicht haben!

die betreffende Summe zurückgegeben. Diese Bestimmung ist in attischer Sprache wiedergegeben bei Demosthenes in Nicostatr. 11: *οἱ νόμοι κελεύουσι τοῦ λυσαμένου ἐκ τῶν πολεμίων εἶναι τὸν λυθέντα, ἐὰν μὴ ἀποδιδῷ τὰ λύτρα*; anderseits erinnert sie an das röm. Recht, wonach 'ab hostibus redemti, quoad exsolvatur pretium, magis in causam pignoris constituti, quam in servilem conditionem esse detrusi videntur' (vgl. Kuntze, Cursus des röm. R. §. 800).

Hiemit hätten wir versucht, den ersten grösseren Theil der Inschrift zu erklären[1]). Wir schliessen mit dem Bewusstsein, dass es bei einem solchen Gegenstande, trotz redlichem Bestreben, gar nicht möglich ist, nicht manchmal zu irren. Wohlwollende sachliche Belehrung werde ich daher stets mit Dank annehmen, ohne bei der einmal ausgesprochenen Ansicht eigensinnig zu beharren. 'Non enim parum cognosse — sagt ja schon Cicero — sed in parum cognito stulte et diu perseverasse turpe est.'

[1]) Der zweite Abschnitt der Inschrift wird in nächster Zeit behandelt werden.

Verzeichniss der Erläuterungen.

IV. Jahrgang 1880. fl. 4·50 = M. 9·—. 1. Heft. Mit 2 Tafeln. Inhalt: *Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte.* I. Die parisch-attische Künstlerschule. — Schneider, Ausgrabungen auf dem Palatin in den Jahren 1722 bis 1728 (Basaltstatuen-Wandgemälde). — Hoernes, Römische Alterthümer in Bosnien und der Hercegovina. — Gurlitt, Bronzen der Sammlung Trau (Fortsetzung). — *Gomperz, Gurlitt, Schneider, Dodonäische Aehrenlese. — Benndorf, Zur Venus von Milo, Ausgrabungen in Ossero.* — Majonica, Ausgrabungen in Ronchi und Aquileja. — Kubitschek und Brunšmid, Bericht über eine Reise in die Gegend zwischen Essegg und Mitrovica. — Torma, Revidirte und neue Inschriften zu Corpus Inscriptionum Latinarum III. (Dacia). — Heinrich, Grabstein in Cilli. — Hirschfeld, Inschrift aus Carnuntum.

2. Heft. Mit 6 Tafeln. Inhalt: Torma, Revidirte und neue Inschriften zu Corpus Inscriptionum Latinarum III (Dacia). — *Petersen, Die dreigestaltige Hekate.* — Böhm, Alterthümer längs der Donau von Pancsova bis Orsova. — Hoernes, Römische Alterthümer in Bosnien und der Hercegovina. — Domaszewski, Bericht über eine Reise in Kärnten. — Löwi, Bronzegefäss aus Constantinopel. — Loewy, Telephos' Verwundung. — Böhm, Funde von Alt-Palánka im Temeser Comitate. — Binder, Zu C. I. L. III, 5134.

V. Jahrgang 1881. fl. 4·50 = M. 9·—. 1. Heft. Mit 4 Tafeln. Inhalt: *Petersen, Die dreigestaltige Hekate. — Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte.* II. *Die Dädaliden.* — Gurlitt, Bronzen der Sammlung Trau (Schluss.) — Orsi, Viaggio archeologico nelle vallate occidentali del Trentino. — Majonica, Unedirte Inschriften aus Aquileja. — Domaszewski, Bericht über eine Reise in Kärnten (Schluss). — Gomperz, Dodonäische Aehrenlese. II. — Schneider, Palaestriten.

2. Heft. Mit 3 Tafeln. Inhalt: *Schneider, Antikensammlung auf Schloss Tersatto bei Fiume.* — Loewi, Bericht über die Antiken von Salzburg. — Petersen, Der Reliefschmuck der Hekate von Hermannstadt. — Domaszewski, Grabstein eines Centurio aus Carnuntum. — *Hirschfeld, Inschriften aus Carnuntum,* Epigraphische Mittheilungen: 1. Inschriften aus Kärnten, 2. Inschriften von Samothrake. — Domaszewski, Inschrift aus Pola. — Orsi, Scoperte archeologico-epigrafiche nel Trentino.

VI. Jahrgang 1882. fl. 4·50 = M. 9·—. 1. Heft. Mit 3 Tafeln. Inhalt: *Tocilescu, Inschriften aus der Dobrudscha.* — Petersen, Angebliche Phineusdarstellung. — Löwy, Antikensammlung des Fürsten Liechtenstein. — Hübner, Die Beinschienen der römischen Legionare. — Tschudi, Eine unbekannte Replik der Laokoongruppe. — Orsi, Scoperte archeologico-epigrafiche nel Trentino (Schluss). — Majonica, Unedirte Inschriften aus Aquileja. — Gomperz, Eine archaische Inschrift. — Hirschfeld, Epigraphische Mittheilungen.

2. Heft. Mit 5 Tafeln. Inhalt. Torma, Inschriften aus Dacia, Moesia superior und Pannonia inferior. — Schneider, Bronze-Henkel aus Dodona. — *Benndorf, Vorläufiger Bericht über zwei österreichische archaeologische Expeditionen nach Kleinasien.**)

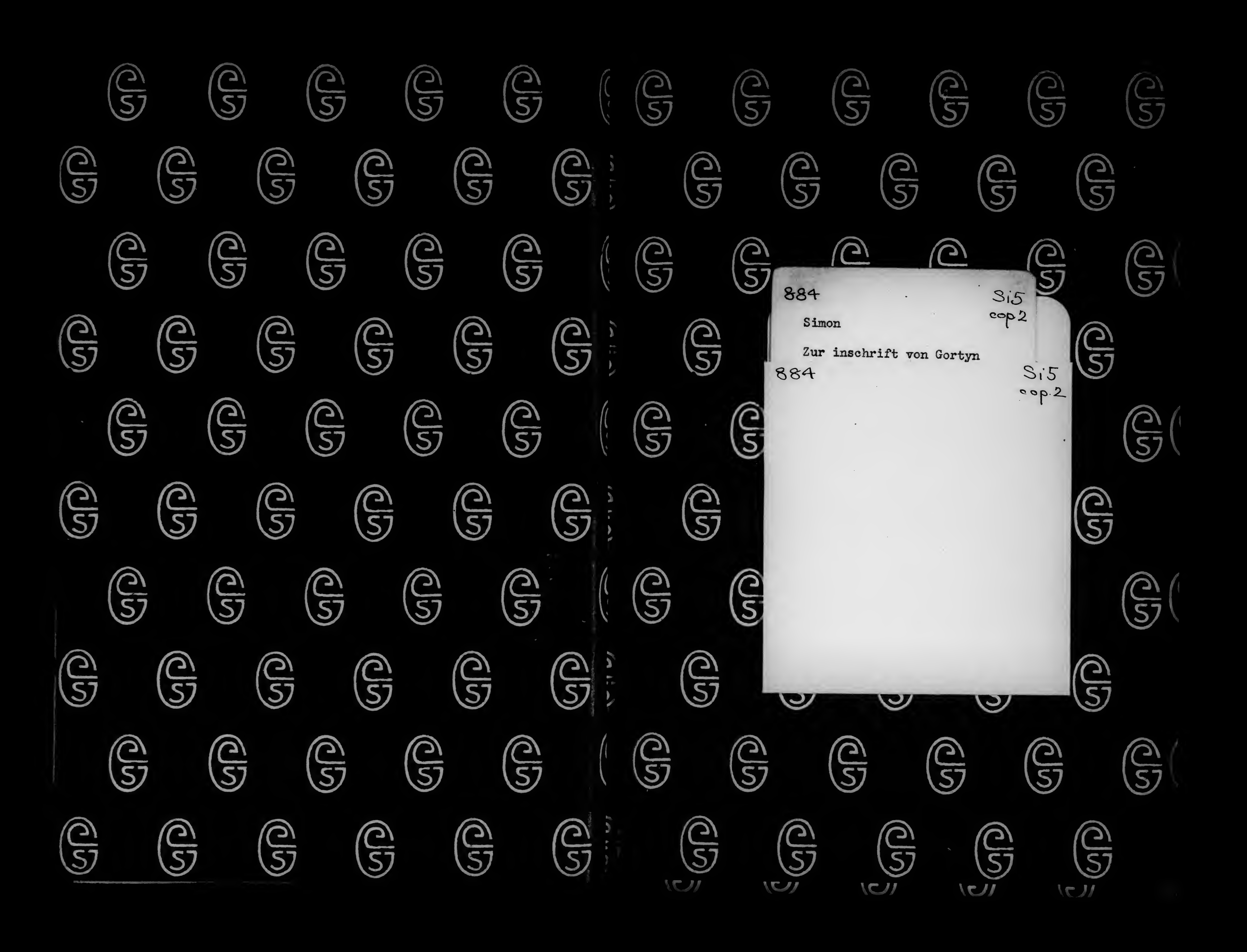
VII. Jahrgang 1883. fl. 4·50 = M. 9·—. 1. Heft. Mit 3 Tafeln. Inhalt: *Swoboda, Vertrag des Amyntas von Makedonien mit Olynth. — Klein, Studien zur griechischen Künstlergeschichte.* III. *Die Dädaliden.* — Diner, Archaeologisch-epigraphischer Bericht aus Oesterreich-Ungarn. I. — *Loewy, Unedirtes aus Rhodos,* Inschriften aus Gjölbaschi. — Orsi, Iscrizioni dell' Albania. — Benndorf, Griechische Inschriften von Physkos. — Gomperz, Zu griechischen Inschriften. — *Hirschfeld, Epigraphische Mittheilungen*: 1. Inschriften aus Bosnien, 2. Inschriften aus Kärnten.

2. Heft. Mit 5 Tafeln. Inhalt: Dütschke, Kleobis und Biton. — *Domaszewski, Inschriften aus Kleinasien. — Mommsen, Inschrift aus Kostolac.* — Hauser, Inschriften aus Kärnten. — Klein, Terracottagruppe des österreichischen Museums. — *Studniczka, Mithraeen und andere Denkmäler aus Dacien.* — Loewy, Sandalenlösende Venus. — Binder, Römische Gewichte.

Jedes Heft wird auch einzeln abgegeben.

---

*) Die Separatauflage dieses Berichtes, der noch auf Jahre die einzige Mittheilung über die Ergebnisse der österreich. Expeditionen nach Kleinasien sein wird, ist seit lange vergriffen.


884
Si5
cop.2
Simon
Zur inschrift von Gortyn
884
Si5
cop.2

